

- T r a n s f e r a r b e i t -

**N a c h k a s s a t i o n e n -**

**Ü b e r l e g u n g e n z u e i n e m  
a r c h i v i s c h e n T a b u b r u c h**

Betreuer von Seiten  
der Archivschule:

Dr. Frank M. Bischoff

Betreuer von Seiten  
des Hauptstaatsarchivs Stuttgart:

Dr. Albrecht Ernst

Abgabe: März 2006

# **I n h a l t**

<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>DAS THEMA „NACHKASSATION“ IN DER ARCHIVFACHLICHEN LITERATUR – EIN ÜBERBLICK SAMT KOMMENTAR</b>	<b>4</b>
<b>Nachkassation – Versuch einer Definition</b>	<b>18</b>
<b>ARCHIVRECHTLICHE ASPEKTE – MIT BESONDEREM BLICK AUF BADEN- WÜRTTEMBERG</b>	<b>19</b>
<b>NACHKASSATIONEN IN DER PRAXIS</b>	<b>23</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>32</b>
<b>LITERATUR</b>	<b>33</b>
<b>ABKÜRZUNGEN</b>	<b>38</b>
<b>ANHANG</b>	<b>I</b>
<b>Antwort des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs auf meine Anfrage hinsichtlich der Kassationsvorschläge Haases</b>	<b>I</b>
<b>Nachkassationen am Staatsarchiv Hamburg (Interview)</b>	<b>III</b>
<b>Aktuelle Nachkassationen am Staatsarchiv Freiburg (Interview)</b>	<b>VIII</b>
<b>Aktuelle Überlegungen zu Nachkassationen am Staatsarchiv Ludwigsburg (Interview)</b>	<b>XI</b>
<b>Abgeschlossenes Projekt der Nachkassation an der Überlieferung des Regierungs- präsidiums Stuttgart am Staatsarchiv Ludwigsburg und an der Überlieferung des Regierungspräsidiums Freiburg am Staatsarchiv Freiburg (Interview)</b>	<b>XIV</b>
<b>Nachkassation am Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Interview)</b>	<b>XVI</b>
<b>Nachkassation am Hauptstaatsarchiv Stuttgart II (Interview)</b>	<b>XVIII</b>

## Einleitung

Die gesprächsweise Erwähnung des Themas „Nachkassation“ löste durchgängig bei beinahe allen Fachkollegen,<sup>1</sup> mit denen der Verfasser sich über seine Transferarbeit unterhielt, ähnliche Reaktionen aus: Es stieß auf großes Interesse, gleichgültig ob der jeweilige Gesprächspartner Nachkassationen grundsätzlich positiv oder aber eher ablehnend gegenüber stand. Offensichtlich handelt es sich um einen Problemkreis, der sich im »allgemeinen Archivarsbewusstsein« befindet und über den fast jeder Kollege eine mehr oder weniger elaborierte Meinung hat. Im deutlichen Gegensatz dazu steht der hier schon vorweggenommene Befund, dass sich bis auf zwei Ausnahmen<sup>2</sup> zwar nicht wenige aber doch meist nur sehr kurze Äußerungen zu Nachkassationen/Nachbewertungen – die Begriffe werden synonym gebraucht – in der archivwissenschaftlichen Literatur finden.

In einem ersten Schritt werden diese Äußerungen überblicksartig und kommentierend vorgestellt. Für das Verständnis ist dabei die grobe Kenntnis des Ganges der Bewertungsdiskussion notwendig, auch wenn bei der Darstellung nicht chronologisch, sondern nach thematischen Gesichtspunkten vorgegangen wird. Eine Zusammenfassung der allgemeinen Bewertungsdiskussion auch nur in ihren groben Zügen kann und soll aber nicht im Rahmen dieser Arbeit geleistet werden,<sup>3</sup> hier erfolgt eine Konzentration auf das eigentliche Thema „Nachkassation“. Am Ende dieses ersten Punktes wird auch erläutert, warum Nachkassationen in großen Teilen der Fachwelt als revolutionärer Schritt, vielleicht sogar als Tabubruch empfunden werden und ob diese Ansicht trägt. Auch eine – m. W. bisher nicht vorliegende – Definition, was überhaupt unter Nachkassation zu verstehen ist, steht am Schluss dieses Überblicks, der allerdings keinerlei Ansprüche auf Vollständigkeit erhebt, jedoch wohl die meisten der bisher zu diesem Thema geäußerten Ansichten wenigstens kurz anschnidet.

An diesen ersten archivtheoretischen Teil schließt sich eine kurze Betrachtung der sich im Zusammenhang mit Nachkassationen ergebenden archivrechtlichen Fragen an, wobei ich mich hier auf die Ergebnisse einer Transferarbeit aus dem 38. Wissenschaftlichen Kurs der Archivschule stützen kann, die mir deren Verfasser (Herr Andreas GÖLLER M.A.) dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.<sup>4</sup> In der vorliegenden Arbeit wird ein Schwerpunkt auf die baden-württembergischen Verhältnissen gelegt.

In einem dritten Teil werden die Ergebnisse von Interviews, die der Verfasser mit einigen schon praktisch mit Nachkassationen befassten Kollegen am Staatsarchiv Hamburg und am Landesarchiv Baden-Württemberg geführt hat,<sup>5</sup> vorgestellt und mit eigenen grundsätzlichen Überlegungen verknüpft.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, wird grundsätzlich nur die männliche Form gebraucht, die weibliche ist jeweils dazu zu denken!

<sup>2</sup> Fritz W. ZIMMERMANN: Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre. In: AZ 75 (1979), S. 263-280, hier bes. S. 271f. u. S. 277f.; Carl HAASE: Studien zum Kassationsproblem. In: DA 28 (1974), Sp. 405-418, DA 29 (1976), Sp. 65-76, 183-196, hier bes. Sp. 193ff.

<sup>3</sup> Gute Übersichten für die ältere Diskussion bieten Hans BOOMS: Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivalischer Quellenbewertung. In: AZ 68 (1972), S. 3-40, für die jüngere Zeit Robert KRETZSCHMAR: Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: AZ 82 (1999), S. 7-40 und ausführlich Matthias BUCHHOLZ: Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar. Köln 2001 (= AH; 35), S. 15ff., mit jeweils weiterführender Literatur. Eine Auswahlbiographie bietet Jürgen TREFFEISEN: Archivistische Überlieferungsbildung bei konventionellen Unterlagen im deutschsprachigen Raum – Ein Auswahlbiographie. In: Historical Social Research 29 (2004), S. 227-265. Ganz aktuell sei noch ein Tagungsband genannt: Neue Perspektiven archivalischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004. Hrsg. v. Frank M. BISCHOFF u. Robert KRETZSCHMAR. Marburg 2005 (= VÖ; 42).

<sup>4</sup> Andreas GÖLLER: Die Neubewertung und Aussonderung von Archivgut im Archiv – Möglichkeiten und Probleme der Nachkassation. Marburg 2005 [Ms. masch.].

<sup>5</sup> Die Interviews finden sich im Anhang der vorliegenden Arbeit, S. IIIff.

## Das Thema „Nachkassation“ in der archivfachlichen Literatur – Ein Überblick samt Kommentar

Die Frage nach Bewertung und die damit untrennbar verknüpfte Frage nach Kassationen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftreten des Massenproblems bei modernen Aktenbeständen. Das nach dem Ersten Weltkrieg nicht zuletzt zur Übernahme der ungeheuren Mengen an Militär-Akten sowie Akten der kriegswirtschaftlichen Organisationen gegründete Reichsarchiv sah sich mit diesem Problem in besonderem Maße konfrontiert, weswegen es auch die dort Beschäftigten waren, die die zuvor doch nur sehr zurückhaltende Diskussion über Bewertungsfragen zur Lösung ihrer Probleme verstärkt anstießen. Bemerkenswert ist dabei, dass der Reichsarchivar MÜSEBECK sich nach einem guten Jahrzehnt des Bestehens seiner Institution ganz eindeutig für Nachkassationen in der Zukunft aussprach: „Es galt unter allen Umständen, wo vieles, was in den Akten behandelt wird, noch im Flusse, im Werden sich befindet, wo vieles auch für die wissenschaftliche Forschung noch gar nicht freigegeben werden kann, lieber zu viel als zu wenig aufzubewahren, sowohl aus wissenschaftlichen, wie auch aus fiskalischen Erwägungen heraus. *Nach Jahrzehnten wird bei den Beständen eine zweite Durchsicht einsetzen müssen.*“<sup>6</sup> Dass es zu einer solchen zweiten Durchsicht aufgrund der immensen Kriegsverluste des Reichsarchivs im Zweiten Weltkrieg nicht kam, ist selbstverständlich. In unserem Zusammenhang von Bedeutung ist indes die Tatsache, dass Nachkassationen wenn nicht fest eingeplant so doch zumindest denkbar waren!

Ähnlich positiv äußerte sich Hermann MEINERT Mitte der 1950er Jahre zu diesem Thema; auch er will zunächst einmal lieber zuviel als zuwenig Material aufbewahrt wissen, das später noch ausgedünnt werden könne. Indem er von der Verantwortung des Archivars einer- und des Historikers andererseits spricht, stellt er fest: „Beide berühren sich vielfach, aber sie decken sich nicht. Vielleicht ist die Verantwortung des Archivars eine schwerwiegendere. Denn wohl kann ein Geschichtsbild umgedeutet und umgestaltet werden – wir erleben es häufig genug! – aber die wesenhafte Auslese des einer gegenwärtigen und künftigen Forschung und darüber hinaus Zwecken der Verwaltung und des Rechts dienenden Quellenguts kann nur einmal geschehen. *An ihr lassen sich später Einschränkungen vornehmen, aber unwiederbringlich dahin ist alles, was ihr etwa entging.*“<sup>7</sup>

In eine vergleichbare Richtung geht die Äußerung Norbert REIMANNs aus der Mitte der 1990er Jahre, in der er sich gegen die seiner Ansicht nach nicht als alleiniges Bewertungsinstrumentarium heranzuziehende Evidenzwertanalyse im Zuge der – so REIMANN – überspitzten und verengten Schellenberg-Rezeption nach dessen Neuübersetzung durch MENNE-HARITZ richtet und für die Beachtung vor allem auch inhaltlicher Kriterien bei der Bewertung eintritt: „Ebensowenig soll damit die Rückkehr zu einem gesellschaftlichen ‚Rahmendokumentationsprofil‘, wie es in der DDR oder den entsprechenden westlichen Ausformungen versucht worden ist, propagiert werden. Jedoch ist es erforderlich, daß sich der Archivar sowohl um möglichst tiefe Kenntnis der jüngeren Zeitgeschichte, d.h. der Epoche, aus der Aktenübernahmen anstehen, bemüht, wie auch im Hinblick auf die unerläßliche ergänzende Dokumentation die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Gegenwart aufmerksam verfolgt, damit er die Relevanz der zu sichernden Informationen einzuschätzen vermag. Da die Aktenbewertung normalerweise in einem nicht

---

<sup>6</sup> Ernst MÜSEBECK: Grundsätzliches zur Kassation moderner Aktenbestände. In: Archivstudien. Zum siebzigsten Geburtstage von Woldemar Lippert. Hrsg. v. Hans BESCHONER. Dresden 1931, S. 160-165. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

<sup>7</sup> Hermann MEINERT: Von archivischer Kunst und Verantwortung. In: DA 9 (1956), Sp. 281-286, hier Sp. 285. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

unbeträchtlichen Zeitabstand zur Entstehung des Schriftgutes erfolgt, ist es hier in der Regel leichter, die Relevanz von Informationen für die gesellschaftliche Entwicklung, hier im weitesten Sinne verstanden, zu bewerten. Bei aktuellem Dokumentationsmaterial ist der zeitliche Abstand meist gering. *Man sollte sich hier nicht scheuen u.U. ggf. auch eine Nachkassation vorzunehmen, wenn sich die dokumentierten Informationen in einem größeren Abstand als episodenhaft herausstellen sollten.*<sup>8</sup>

Etwa zur selben Zeit, aus der die Ausführungen REIMANNs stammen („zu Beginn der 1990er Jahre“), begann man am Schweizerischen Bundesarchiv, *„die Archivwürdigkeit umfangreicher Archivbestände erneut zu evaluieren“*, wobei Nachkassationen wenigstens ins Auge gefasst wurden.<sup>9</sup> Begründet wird dies – ganz ähnlich wie bei REIMANN – mit der Zeitgebundenheit von Bewertungsentscheidungen: *„Die interessierte Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu wissen, welche Unterlagen aufgrund welcher Kriterien archiviert bzw. kassiert werden. Sie hat weiter auch ein Recht darauf zu wissen, dass diese Kriterien ein Resultat permanenter Diskussionen sind und damit einem Wandel unterliegen.“*<sup>10</sup> Ebenfalls aus Schweizer Sicht stellte Josef ZWICKER jüngst fest: *„Natürlich führt die politisch herbeigeredete und herbeigeführte Verknappung öffentlicher Mittel der vergangenen zehn Jahre zu akzentuierter Betrachtungsweise. Aber die Wende, die Umkehrung der Beweislast hat in vielen Archiven viel früher eingesetzt. Die primäre Frage lautet längst nicht mehr: Dürfen wir diesen oder jenen Aktenbestand zur Vernichtung freigeben? Die Frage lautet: Ist die Notwendigkeit gegeben, den Bestand auf Dauer zu archivieren?“*<sup>11</sup> Auch wenn hier nicht so eindeutig der Nachkassation das Wort geredet wird, wie in manchen der vorher zitierten Äußerungen, so lässt die Wendung „auf Dauer“ doch aufhorchen. Dies könnte zumindest so verstanden werden, dass die Entscheidung, einen Bestand (oder auch Teile davon) zu archivieren, einer Prüfung unterziehbar bleibt und nicht endgültig sein muss. Dies, so scheint es mir, ist die Grundhaltung, die aus den bisher referierten Äußerungen spricht und die, wenn auch nicht zwangsläufig, zu der Haltung führen könnte, im Zweifelsfall eher mehr als weniger Material ins Haus zu holen, da man sich schließlich die Möglichkeit offen hält, die einmal getroffene Entscheidung zu revidieren.

Heinrich Otto MEISNER kritisierte eine solche Haltung nicht wegen theoretischen Grundüberlegungen, sondern äußerte erhebliche Zweifel aus praktischen Erwägungen heraus: *„Die Alternative bei Aktenvernichtungen lautet: Aufheben oder vernichten. [...] Ein Drittes gibt es nicht. Also auch nicht den Beschluß: Heben wir es doch einstweilen auf! Denn diese Entscheidung ist ärger als eine falsche, weil sie überhaupt keine ist. Ein Revisionsverfahren ist bei Aktenkassationen so gut wie ausgeschlossen. Was der Vorgänger aufhob, läßt der Nachfolger in 99 von 100 Fällen liegen.“*<sup>12</sup> In eine ganz ähnliche Richtung gehen

---

<sup>8</sup> Norbert REIMANN: Anforderungen von Öffentlichkeit und Verwaltung an die archivische Bewertung. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 181-191, hier S. 189. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

REIMANN spricht hier nicht ganz glücklich von „Dokumentationsmaterial“, wobei doch offensichtlich von Archivgut die Rede ist. Vgl. dazu die Ausführungen von Angelika MENNE-HARITZ: Archivierung oder Dokumentation – Terminologische Fallen in der archivischen Bewertung. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 223-235.

<sup>9</sup> Simone CHIQUET: Was heisst eigentlich archivwürdig? In: SZG 51 (2001), S. 470-486, hier S. 471. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

<sup>10</sup> Ebd., S. 482. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

<sup>11</sup> Josef ZWICKER: Erlaubnis zum Vernichten: Die Kehrseite des Archivierens. In: *Arbido* 19 (2004) 7/8, S. 18-21, hier S. 20. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

<sup>12</sup> Heinrich Otto MEISNER: Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems. In: AZ 45 (1939), S. 34-51, hier S. 44. Hervorhebung durch Kursivierung im Zitat vom Verfasser. Denselben Gedanken hat MEISNER nochmals so formuliert: *„Die Entscheidung ist möglichst sofort endgültig zu treffen. Der Entschluß, Archivalien vorläufig aufzuheben, ist in der Regel gleichbedeutend mit ihrer endgültigen Erhaltung, da man aus Mangel an Zeit und Arbeitskräften später kaum auf die Sache zurückkommt.“* Zitiert nach Adolf BRENNEKE: *Archivkunde. Ein Beitrag zur Theo-*

die Äußerungen Carl HAASES, der sich für eine genaue Dokumentation der Kassations- und Archivierungsentscheidungen und deren jeweilige wenigstens stichwortartige Begründung bei neu zu übernehmenden Ablieferungen stark macht: „Durch den Zwang, die Entscheidung über Archivierung oder Kassation schriftlich zu begründen, wird der einzelnen Archivar nicht nur vor dem Leiter seines Staatsarchivs, sondern (was beinahe wichtiger ist) auch vor sich selbst genötigt, die jeweiligen Probleme genau zu überdenken und nicht vorschnell – oder weil er gerade keine Zeit hat oder weil im Magazin zufällig noch Platz ist oder weil er der Verantwortung ausweichen möchte – eine im Grunde ja *irreversible* [sic!] Entscheidung zu treffen. Was er zur Kassation freigibt, ist auf ewig verloren; was er aber vielleicht nur ‚vorsichtshalber‘ übernimmt, wird in der Regel nie mehr vernichtet werden und füllt das Magazin. Nachkassation ist ja im deutschen Archivwesen (das gilt, wenn ich es richtig sehe, nicht nur für die Bundesrepublik, sondern auch für die DDR) nicht üblich. [...] Die Kassationsberichte erziehen den Archivar also offensichtlich zu schärferem Nachdenken über die Notwendigkeit der Archivierung bzw. Kassation im Einzelfall wie auch im größeren Zusammenhang“.<sup>13</sup>

Die von HAASE angesprochene Scheu mancher Archivare, Kassationsentscheidungen zu treffen und die Verantwortung dafür zu übernehmen sowie die daraus möglicherweise erwachsenden negativen Konsequenzen für das jeweilige Archiv wurden schon Anfang des letzten Jahrhunderts von Georg HILLE beschrieben: „Ich fürchte, daß es Archivare giebt, die durch übertriebene Aengstlichkeit bei Kassationen ihr Archiv schädigen. Mit leichtem Herzen geht Niemand an die Kassation.“<sup>14</sup> 99 Jahre später wurde Jürgen TREFFEISEN hinsichtlich der Schädigung des Archivs durch zu großzügige Bewertungen konkreter: „Aus Unsicherheit vor falschen Bewertungsentscheidungen, basierend auf dem unzureichenden Arbeitsinstrument ‚archivisches Fingerspitzengefühl‘, wird der Archivar vielfach redundante Unterlagen übernehmen. Dies ist mit hohen Kosten infolge der Belegung von Lagerkapazitäten verbunden.“<sup>15</sup> Bereits drei Jahre vor dieser Äußerung hatte TREFFEISEN denselben Gedanken ausführlicher dargelegt, wobei er auch hier schon sein Missfallen über das in der früheren Bewertungsdiskussion so gern angeführte Fingerspitzengefühl des Archivars klar zum Ausdruck gebracht hatte: „Früher entschied der zuständige Archivar dann meist am Schreibtisch, ohne einzelne Akten zu sichten nur anhand seiner Interpretation der aufgelisteten Aktentitel. Er hat sich auf sein ‚archivarisches Fingerspitzengefühl‘ verlassen. Sein ihm bei diesem Verfahren hoffentlich begleitendes schlechtes Gewissen wird ihn oft zu einer relativ hohen Übernahmequote verleitet haben. ‚In dubio pro acta‘ – wird er sich gesagt und Akten mit nicht eindeutigem Inhalt sowie ihm nicht geläufigen Aktentitel grundsätzlich bleibenden Wert zugesprochen haben. Verdrängt wurde dabei oft, daß eine großzügige Übernahme der Akten auch zu einer Erhöhung der Kosten durch Belegung

---

rie und Geschichte des europäischen Archivwesens. Bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang LEESCH. Leipzig 1953, S. 40.

In einem etwas anderen Zusammenhang spricht ZWICKER, Erlaubnis zum Vernichten, S. 21 von „Selbstbetrug“: „Menge darf keinesfalls zulasten der Erschließung gehen. Die Praxis, die Unterlagen zunächst einmal zu übernehmen und zu denken, sie irgendwann später zu erschliessen, ist Selbstbetrug.“ Mit ZWICKER könnte man auch im Falle von großen Übernahmen mit dem Vorhaben, diese eventuell später durch Nachkassationen auszudünnen, von „Selbstbetrug“ sprechen.

<sup>13</sup> Carl HAASE: Kassationserfahrungen bei den niedersächsischen Staatsarchiven. In: DA 32 (1979), Sp. 315-318, hier Sp. 316f. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>14</sup> [Georg] HILLE: Die Grundsätze der Aktenkassation. In: KGGa 49 (1901), S. 26-31, hier S. 26.

<sup>15</sup> Jürgen TREFFEISEN: Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung. In: Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Hrsg. v. Nils BRÜBACH. Marburg 2000 (= VÖ; 33), S. 177-179, hier S. 179. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

von Magazinraum führt.“<sup>16</sup> Um eine solche unnötige Belegung nach Möglichkeit zu vermeiden, bleibe dem Archivar sehr häufig – so TREFFEISEN – nur eine Autopsie, die nach Möglichkeit in der abgebenden Stelle zu erfolgen habe. Mit schon bekannten Argumenten wendet er sich gegen die Praxis, zunächst einmal Komplettübernahmen in die Magazine zur späteren Bewertung und (Nach-)Kassation zu holen: „Würden alle angebotenen Unterlagen vor einer Sichtung durch den Archivar in das Archiv gebracht, so beanspruchen diese bis zur endgültigen Bewertung in der Regel teuren Magazinraum. *Ob nach der Übernahme überhaupt noch ein Archivar die Zeit zur Bewertung der bereits übernommenen Akten findet, ist aufgrund starker Arbeitsbelastungen in den Archiven fraglich. [...] Nur archivfachlich bewertete Unterlagen sind daher im Magazin einzulagern.*“<sup>17</sup>

TREFFEISEN kam zu dieser sehr eindeutigen Forderung, die er nicht zuletzt erhebt, um eben Nachkassationen – bei allem gebotenen Zweifel, ob diese tatsächlich je durchgeführt würden – zu vermeiden, aufgrund von Überlegungen, die Hartmut WEBER kurz zuvor angestellt hatte. Auch dieser vertrat die Ansicht, dass der „Idealfall“ die „frühzeitige und *einmalige Entscheidung* über den bleibenden Wert“<sup>18</sup> von angebotenen Registraturgut, das im Falle eines positiven Urteils dann erst und durch die getroffene Entscheidung zu Archivgut wird, darstelle. WEBER wird noch deutlicher: „Aus Kostengründen muß die Bewertung so früh wie möglich vorgenommen werden. *Denn alle Unterlagen, die Schwelle des Archivs passieren, verursachen Aufwand*, und sei es nur, daß sie durch das Archiv vernichtet werden müssen, *stellt sich erst dort heraus, daß ein bleibender Wert nicht gegeben ist.* [...] Zum Zeitpunkt der Erschließung kann allenfalls noch eine *Feinkassation* zur Verringerung von Redundanz stattfinden, falls davon überhaupt noch ein Vorteil zu erwarten ist.“<sup>19</sup> Derselbe Gedanke findet sich in nochmals zugespitzter Form: „Die Bewertung spätestens an der Schwelle zum Archiv hat [...] den höchsten Wirkungsgrad. Wird diese Aufgabe vernachlässigt, die Überlieferungsbildung dem Zufall überlassen, gelangt erfahrungsgemäß nicht zu wenig, sondern zuviel Archivgut in die Archive. Damit entsteht zuviel Redundanz und gleichzeitig ein zuviel an vermeidbaren Kosten.“<sup>20</sup>

Bei allen nachvollziehbaren Zweifeln, die von MEISNER, HAASE und TREFFEISEN hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit von Nachkassationen gerade im Hinblick auf die ohnehin schon große Arbeitsbelastung der Archivare geäußert wurden, und die auch sicher für die meisten Kollegen mehr als nachvollziehbar sein dürften, so sollte die von WEBER in seinem zitierten Aufsatz aufgestellte Kostenberechnung für die Archivierung m. E. doch nicht nur als Argument für die zukünftige Vermeidung zu großer Übernahmemengen gesehen werden. Sie könnte vielmehr auch als solches hinsichtlich der Reduzierung der sich schon in den Magazinen befindlichen Übernahmen dienen. Als ein Beispiel nennt WEBER: „Für einen lfdm. Unterlagen, der ‚zunächst einmal reingenommen‘ wird und, nehmen wir an, fünf Jahre im Regal steht, bevor im Zuge der Erschließung entschieden wird, daß der bleibende Wert doch nicht gegeben ist, sind bis dahin ohne jeden Nutzen mindestens 720 DM aufgewendet worden.“ Auch wenn die Vernich-

---

<sup>16</sup> Jürgen TREFFEISEN: Im Benehmen mit ... Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Hrsg. v. Robert KRETZSCHMAR. Stuttgart 1997 (= WSA Ba-Wü; A 7), S. 73-101, hier S. 76f. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>17</sup> Ebd., S. 79. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>18</sup> Hartmut WEBER: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 63-81, hier S. 78. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

<sup>19</sup> Ebd., S. 77. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>20</sup> Ebd., S. 78.

tung dieses Meters ebenfalls Kosten verursacht (WEBER geht von 80 DM aus),<sup>21</sup> so entstehen danach wenigstens keine weiteren Kosten mehr!<sup>22</sup>

WEBER folgert aus seinen Überlegungen: „Die Erfolgszahl für das Archiv darf daher nicht das übernommene Archivgut in laufenden Metern sein, sondern das Verhältnis der bewerteten Unterlagen zum übernommenen Archivgut, die Übernahmequote.“ Da auch Nachkassationen – wenigstens auf lange Sicht – erheblich zur (Folge-)Kostenreduzierung beitragen könnten, wäre auch die Zahl der nachkassierten laufenden Meter eine nicht uninteressante Größe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, zu denen Archive in immer stärkerem Maße gezwungen sind.

Ähnlich wie die gerade wiedergegebenen Ansichten TREFFEISENS und WEBERS hat sich schon Karl Otto MÜLLER Mitte der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts für eine ganz strikte Auswahl des Materials vor dessen Einholung in die Magazine ausgesprochen: „Es muß aber betont werden, daß es grundsätzlich eine Ausscheidung beim Archiv nicht geben sollte. Grundsätzlich sollte jede Aktenauscheidung im Sinne von Aktenvernichtung vor dem Eintritt in ein Archiv liegen. Was nicht archivwürdig ist, sollte gar nicht ins Archiv Eingang erhalten. Was als archivwürdig in das Archiv gekommen ist, soll auch als von dauerndem Wert dort immer verbleiben, nie ‚ausgeschieden‘, vernichtet werden.“<sup>23</sup> Scheint MÜLLER sich gerade in dem zuletzt zitierten Satz klar und eindeutig gegen jegliche Nachkassationen im Sinne des Grundsatzes „quieta non movere“ auszusprechen,<sup>24</sup> so deutet das zweimalige einschränkende „Grundsätzlich“ in den ersten beiden Sätzen des Zitates an, dass er diese Ansicht relativieren will. Und tatsächlich fährt MÜLLER im direkten Anschluss fort: „Dieses *Ideal* hat aber wohl noch zu keiner Zeit und in keinem Lande seine Verwirklichung gefunden. Es scheitert daran, daß die Zuführung der Akten zum Archiv, die Auswahl der Aktenfaszikel einer Behörde in der Regel nicht an Ort und Stelle durch archivalisch vorgebildete Beamte erfolgt, sondern durch bei der betreffenden Behörde im praktischen Dienst stehende, in geschichtlichen Dingen nicht erfahrene Beamte. Die von solchen Beamten gefertigten, für das Archiv zur Auswahl von Akten gefertigten Aktenauscheidungsverzeichnisse mögen noch so genau sein, es wird sich doch nie vermeiden lassen, daß archivunwürdige Akten in das Archiv gelangen. Das Fegefeuer einer gründlichen

---

<sup>21</sup> Ebd., S. 74f. Um zu verdeutlichen, welche Kosten bei der Archivierung überhaupt entstehen (können), die auch und gerade durch Nachkassationen zum Teil zu vermeiden wären, seien die Rechenbeispiele WEBERS hier wiedergegeben; auf eine Umrechnung in €Beträge wurde verzichtet, da es hier vor allem um Größenordnungen gehen soll:

„Wird Archivgut übernommen, fallen zunächst einmal Transportkosten an. Personalkosten entstehen bei der Überprüfung der Aussonderungslisten mit dem Zugang. Die Zugangsbearbeitung mit Reinigen, Entfernen der Metallteile und fachgerechter Verpackung erfordert neben Personalkosten auch Sachaufwendungen. Bis 1 lfdm. Archivgut regalfertig vorbereitet ist, sind Kosten von mehr als 300 DM entstanden. Die Lagerung von 1 lfdm. Archivgut im Magazin kostet mindestens 32 DM pro Jahr, wenn Fahrregale zur Verfügung stehen, sonst über 42 DM. Die Erschließung von 1 lfdm. Archivgut schlägt einschließlich Findbucherstellung mit ca. 3000 DM zu Buche. Für Konservierungsmaßnahmen sind auch mit Hilfe modernster Massenverfahren Aufwendungen in der Größenordnung von 2000 - 4000 DM anzusetzen. Werden bei brüchigeren Papieren Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich, kosten diese je nach Verfahren zwischen 14.000 und 36.000 DM pro lfdm. Die Verfilmung schließlich kostet zwischen 800 und 2500 DM, und sollte sich erweisen, daß der bleibende Wert dieses lfdm. Archivgut nicht mehr gegeben ist, so kostet seine ordnungsgemäße Vernichtung auch noch einmal ca. 80 DM. Wenn also ein erschlossener Bestand dreißig Jahre nach Zugang erstmals benutzt wird, hat der Unterhaltsträger dafür über 4500 DM für den lfdm. aufgewendet, und dies ohne jede Erhaltungsmaßnahme. Wenn wir Unterlagen aus den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts einem Forscher in einhundert Jahren zur Verfügung stellen wollen, was nicht ohne Konservierungs- und Verfilmungsmaßnahmen zu bewerkstelligen ist, wird der Aufwand, vereinfacht berechnet, mit über 12.000 DM zu veranschlagen sein, bei saurem und brüchigem Papier können leicht auch 45.000 DM pro lfdm. daraus werden.“

Zur Grundlage der Berechnung vgl. ebd. Anm. 25 u. 26.

Vgl. dazu auch Carl HAASE: Kostenfaktoren bei der Entstehung behördlichen Schriftgutes sowie bei seiner archivischen Bearbeitung und Aufbewahrung. In: DA 25 (1972), Sp. 49-56, hier Sp. 55, der überzeugend nachweisen kann, dass betriebswirtschaftlich gedacht die Senkung der Aufbewahrungsquote um nur 5% schon einen immensen Einspareffekt hat.

<sup>22</sup> Vgl. dazu auch ebd., Sp. 54: „Was zur Kassation freigegeben ist, kostet dann – nach Vernichtung – nie wieder einen Pfennig.“

<sup>23</sup> Karl Otto MÜLLER: Fragen der Aktenauscheidung. In: AZ 36 (1926), S. 188-215, hier S. 190. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>24</sup> Vgl. dazu weiter unten!

*Sichtung im Archiv wird also wohl keinem neu übergebenen neueren Aktenbestand erspart bleiben; von der Zahl der Archivbeamten und dem Umfang des Eingangs von Aktenmassen wird es abhängen, ob ein Aktenbestand aus dem Zustand provisorischer Aufbewahrung im Archiv in kürzerer oder längerer Frist, in Jahren oder gar erst Jahrzehnten, gesichtet und gesiebt unter die dauernd aufzubewahrenden Bestände aufgenommen wird. Unzweifelhaft ist aber dasjenige Archiv am besten geordnet, das keine oder möglichst wenig solcher archivunwürdigen Bestandteile mehr aufweist. Es wird auch am wenigsten unter Raumnot zu leiden haben.*<sup>25</sup> Die Notwendigkeit für eine Revision erkennt MÜLLER demnach in der damals offensichtlich üblichen Ablieferungspraxis, dass nämlich in aller Regel die abgebende Behörde die Vorauswahl der an das Archiv abzuliefernden Akten vornahm, während dann erst im Archiv von den Facharchivaren diese Abgaben ausgedünnt wurden. Bemerkenswerter Weise benennt er zwar die Möglichkeit, dieses Verfahren durch die Autopsie der Facharchivare an Ort und Stelle (also in den Behörden selbst) unnötig zu machen, setzt sich aber nicht nachdrücklich dafür ein. Ganz im Gegenteil: „Grundsätzlich sollte ein staatliches Archiv die Annahme keines ihm freiwillig angebotenen staatlichen Aktenbestandes ablehnen, sofern er nur von irgend einem geschichtlichen Wert ist oder zu werden verspricht. *Sichtung und völlige oder teilweise Ausscheidung durch das Archiv bleiben stets vorbehalten.*“<sup>26</sup> Ein Vierteljahrhundert vor MÜLLER hatte Woldemar LIPPERT denselben Missstand schon erkannt, zog aber im Gegensatz zu MÜLLER Konsequenzen daraus: Bewertung der ursprünglichen Gesamtmasse durch den Facharchivar ohne vorhergehende Auswahl von Seiten der abgebenden Behörde. Allerdings erwähnt LIPPERT mit keinem Wort, wo er diese Bewertung – in der Behörde oder erst im Archiv – durchgeführt sehen will.<sup>27</sup> Gemeinsam ist LIPPERT und MÜLLER aber, dass sie die Notwendigkeit von Nachkassationen aufgrund nicht von Facharchivaren getroffenen Bewertungsentscheidungen bejahen.

Bei Lektüre der bisher referierten und gegenübergestellten Positionen zum Thema „Nachkassation“ könnte sich beim Leser der falsche Eindruck einstellen, als sei dieser Problembereich lange und intensiv diskutiert worden. Dies ist mitnichten der Fall; die Äußerungen mussten von mir mühsam aus der mir »verdächtig« erscheinenden Literatur zusammengesucht werden.<sup>28</sup> Das Thema „Nachkassation“ ist in den zitierten Aufsätzen jeweils nur ein Gesichtspunkt unter vielen, meist nur ein wirklicher »Nebenkriegschauplatz«. Betont werden muss auch, dass es mir nicht möglich war, eine auch nur irgendwie geartete weitergehende Rezeption oder Auseinandersetzung mit den von mir wiedergegebenen Positionen nachweisen zu können – diese stehen bisher unvermittelt nebeneinander. Zwar bilden die nun ausführlicher darzustellenden Ausführungen Carl HAASES und Fritz W. ZIMMERMANNs in dieser letztgenannten Hin-

---

<sup>25</sup> MÜLLER, Fragen der Aktenausscheidung, S. 190. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>26</sup> Ebd., S. 212.

<sup>27</sup> Woldemar LIPPERT: Das Verfahren der Aktenkassation in Sachsen. In: DGBll. 2 (1901), S. 249-264, hier S. 251f. mit Anm. 2: „Die ganze Vorausmusterung könnte sogar ohne Schaden wegfallen, da unter den von der betreffenden Behörde selbst nach äußerlichen Indizien als historisch beachtlich ausgesuchten Stücken oft welche sind, die dieses Prädikat bei der Durchsicht durch einen historisch geschulten Archivar gar nicht verdienen und *deshalb nachträglich noch ruhig mit kassiert werden können*, und weil andererseits diese vorherige Auslese vielfach gerade die Stücke, auf die aus wissenschaftlichen Gründen besonderer Wert gelegt werden muß, nicht mit enthält. Das Verfahren ist oft bloß lästig und sogar sachlich störend; denn der Beamte des Hauptstaatsarchivs hat erst die vorher ausgemusterten, oft aus dem Zusammenhang gerissenen Sachen durchzusehen und dann noch besonders das eigentliche Kassationsverzeichnis, während er andernfalls bloß dieses eine Hauptverzeichnis vor sich hätte, das die ganze Makulationsmasse beisammen enthielte.“ Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

<sup>28</sup> Allein aus diesem Grund kann der Überblick keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

sicht meines Wissens auch keine Ausnahme, aber sie sind insofern exzeptionell, als sie sich wohl zum ersten und einzigen Male ausführlicher zu Nachkassationen äußern.<sup>29</sup>

HAASE betitelt seine dahingehenden Überlegungen mit der eingängigen Überschrift „Die Nachkassation – Verletzung eines archivischen Tabus?“, wobei sich das Fragezeichen, wie die weiteren Darlegungen HAASES zeigen, auf die Frage bezieht, ob ein von ihm als gegeben postuliertes Tabu durch Nachkassationen verletzt werde, nicht aber ob ein solches Tabu überhaupt existiere: „Es ist eine *alte Tradition* der deutschen Archivare, daß *nicht ‚nachkassiert‘* wird, d. h., daß Akten, die einmal für ‚archivwürdig‘ erklärt und zur ‚dauernden Aufbewahrung‘ *in das Archiv übernommen worden sind, nicht mehr vernichtet werden dürfen.*“<sup>30</sup> HAASE beruft sich allein auf eine „alte Tradition“, teilt aber keinerlei anderen Beleg für diese Aussage mit. Angesichts der Tatsache, dass einige der Autoren, die ich im Vorfeld zitiert habe, sich – wenn auch nur in mehr oder wenig ausführlichen Andeutungen – Gedanken über Nachkassationen gemacht und diese nicht rundweg abgelehnt haben, verwundert die apodiktische Feststellung HAASES doch ein wenig, zumal dann eigentlich ein Sturm der Entrüstung durch die Archivarswelt hätte gehen müssen, als die zitierten älteren Äußerungen getätigt wurden. Eine auch nur irgendwie geartete Reaktion blieb aber, wie bereits gezeigt, aus. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass auch HAASE offensichtlich in diesem Punkt unwidersprochen blieb; er gab anscheinend nur die (wohl auch heute noch verbreitete) herrschende Meinung der Fachwelt wieder, dass Nachkassationen nicht den deutschen Archivtraditionen entsprächen, ja dass darüber wohl auch noch nie ernsthaft nachgedacht worden wäre – was so falsch ja auch gar nicht ist!<sup>31</sup>

Nun aber zurück zum Gedankengang HAASES: Nachdem er also das Tabu der „Nachkassationen“ postuliert hat, fährt er fort: „Die Frage stellt sich, ob man mit dieser Tradition nicht brechen muß. Wenn sich *nach einer gewissen Zeit* herausstellt, daß Archivalien *nicht ‚archivwürdig‘* sind, beispielsweise *nie benutzt* werden und auch, weil etwa inzwischen *bessere Überlieferungen* zugänglich wurden, aller Voraussicht nach *in aller Zukunft nie für die Forschung von Interesse* sein werden, wenn man zu irgendeinem Zeitpunkt sagen muß: ‚*Heute würde ich dieses Zeug auf keinen Fall übernehmen*‘ – sollte man dann nicht noch einmal sorgfältig über die Frage der Kassation nachdenken?“<sup>32</sup>

HAASE legt für dieses Nachdenken „zunächst einmal“ fest, dass „vor dem Jahre 1800, wie bisher, nicht kassiert werden sollte“. Er führt dafür einen rein pragmatischen Gesichtspunkt an. Davon ausgehend, dass „wohl in keinem lebenden Archiv die Bestände aus den Jahrhunderten vor 1800 mehr als ein Drittel der Gesamtbestände umfassen“<sup>33</sup>, vermutet er, dass „sich also eine *Nachkassation als Möglichkeit der Erhöhung der Übersichtlichkeit eines Archivs oder der Personal- und Raumersparnis* auf keinen Fall“ lohne,

---

<sup>29</sup> Aber auch HAASE, Studien zum Kassationsproblem, Sp. 193, stellt einleitend fest, dass es sich bei Nachkassationen um eine „bisher kaum behandelte Frage“ handle, die er nur „andeutungsweise“ berühren wolle.

<sup>30</sup> Ebd. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>31</sup> Eine mögliche Erklärung, warum HAASE seine Aussage mit so einem Absolutheitsanspruch formulierte und formulieren konnte, wird weiter unten geliefert.

<sup>32</sup> HAASE, Studien zum Kassationsproblem, Sp. 193. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser. Auf den auf diese Ausführungen folgenden, allerdings nicht von der Hand zu weisenden Gedanken kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen werden, da eine Behandlung des Themas „Zwischenarchiv“ deren Rahmen absolut sprengen würde. HAASE, ebd., bezeichnet Zwischenarchive, die zu Zeiten der Abfassung des Aufsatzes gerade heiß diskutiert wurden, als „eine Form organisierter Nachkassation“, in denen „das Schriftgut vorläufig übernommen“ werde, „um es ablagern zu lassen“ und so Zeit für die endgültige Bewertungsentscheidung zu gewinnen.

<sup>33</sup> Diese schon sehr großzügig für die »alten Bestände« anmutende Schätzung dürfte sich in den dreißig Jahren, die seit den Ausführungen HAASES vergangen sind, in den allermeisten Häusern noch deutlich zugunsten der neuen Überlieferung verschoben haben!

Nachkassationen demnach „erst für die nach 1800 entstandenen Akten sinnvoll“ seien.<sup>34</sup> Dies bedeutet aber im Gegenzug, dass HAASE auch bei diesen Beständen Nachkassationen durchaus durchführen würde, wenn das Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stünde! Es sind rein arbeitsökonomische Erwägungen, die ihn bewegen, vor 1800 nicht nachzukassieren. Dagegen stellte Georg HILLE bereits 1901 fest: „In den meisten Archiven wird man ein bestimmtes Grenzjahr festsetzen können, über welches bei Aktenkassationen prinzipiell nicht hinauszugehen ist, weil nur in ganz seltenen Ausnahmefällen einzelne Aktenstücke, die aus früherer Zeit stammen, als werthlos erscheinen werden.“<sup>35</sup> Ohne auf die Ziehung bestimmter Grenzjahre hier näher eingehen zu können, sei doch wenigstens angedeutet, dass bei deren Festlegung die jeweilige Geschichte des zu betreuenden Archivsprengels aber auch die Geschichte des Archivs selbst (gab es z. B. große Überlieferungsverluste etwa durch Kriegseinwirkungen oder andere Katastrophen?) wichtige Anhaltspunkte geben können.<sup>36</sup> Die Tatsache, dass ein gewisses Alter der Unterlagen als Schutz vor Kassation dienen kann, hat selbstverständlich auch etwas mit der Überlegung zu tun, dass wir bei der Überlieferung aus älteren Zeiten ohnehin nur mit großen Überlieferungszufälligkeiten zu rechnen haben. Fritz ZIMMERMANN hat sich bei seinen Bemühungen, eine archivalische Wertlehre zu entwickeln,<sup>37</sup> auch diesem Problemkreis gewidmet. So definiert er einen Alters- oder Seltenheitswert für Archivalien, dem die Annahme zugrunde liegt, dass, was alt, auch wertvoll sei. ZIMMERMANN weist dabei darauf hin, dass diese Gleichsetzung psychologisch begründet sei. Zum einen spiele die Ehrfurcht vor dem Alten an sich eine Rolle, zum anderen sei der Alters- oder Seltenheitswert nur eine Spielart des zuvor von ihm definierten Seltenheitswertes: Da es soviel Altes nicht mehr gäbe, sei deswegen das wenige noch Erhaltene kostbar. „Es wäre falsch, dieses Gefühl mit dem gedankenlosen Schlagwort einer ‚romantischen Sentimentalität‘ abzutun, denn es rührt an die tiefsten Erlebnisgehalte des menschlichen Geistes.“<sup>38</sup> Wie gleich zu zeigen sein wird, geht HAASE bei seinem Vorschlag eines Nachkassationsverfahrens soweit, dass er durchaus auch und gerade Bestände des 19. Jahrhunderts einem solchen unterziehen will. Dies kritisiert BUCHHOLZ: „Haase stellt mit seinem Vorschlag der Nachkassation und der daraus folgenden Anwendung dieses Prinzips auf die im 19. Jahrhundert oder früher erwachsenen Bestände [...] ein [...] ‚ehernes‘ Prinzip der Archivistik in Frage. Denn wenn auch solche, bislang als sakrosankt angesehenen Bestände nicht mehr vor Vernichtung durch spätere Archivargenerationen sicher sind, kann es auch kein Stichjahr mehr geben, welches eine Kassation von vornherein ausschließt. Der Archivar wäre damit eines beruhigenden, weil bequemen Lehrsatzes beraubt.“<sup>39</sup> Nur auf zwei Aspekte sei hier hingewiesen: Die Kritik an den sehr weit zurückreichenden Nachkassationen im HAASEschen Stil ist nachvollziehbar (dementsprechend sind die Nachkassationen, über die in den von mir geführten Interviews berichtet wird, sämtlich an jüngerer Überlieferung vorgesehen oder vorgenommen worden). Wichtiger scheint mir aber die Bemerkung BUCHHOLZ’ im letzten Satz, die zumindest erahnen lässt, dass das Ausbleiben von Nachkassationen eventuell auch etwas mit Bequemlichkeit zu tun haben könnte!

---

<sup>34</sup> HAASE, Studien zum Kassationsproblem, Sp. 194. Hervorhebung im Zitat vom Verfasser.

<sup>35</sup> HILLE, Grundsätze der Aktenkassation, S. 26.

<sup>36</sup> So legte eine (heute allerdings nicht mehr gültige) Bestimmung aus dem Jahr 1955 für Baden-Württemberg fest, dass grundsätzlich alle vor 1851 geschlossenen Akten archivwürdig seien; TREFFEISEN, *Im Benehmen mit*, S. 76; MÜLLER, Fragen der Aktenausscheidung, S. 211 u. ö., nannte 1926 noch 1806. Zu Grenzjahren vgl. auch BRENNEKE/LEESCH, *Archivkunde*, S. 40.

<sup>37</sup> Vgl. dazu zusammenfassend BUCHHOLZ, *Überlieferungsbildung*, S. 40ff.

<sup>38</sup> Fritz ZIMMERMANN: Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre. In: AZ 54 (1958), S. 103-122, hier S. 108f.

<sup>39</sup> BUCHHOLZ, *Überlieferungsbildung*, S. 44.

Wie aber argumentiert HAASE in seinem Vorschlag zu Nachkassationen weiter? Als Grundannahme hatte ihm dafür – wie gezeigt – gedient, dass sich nach einer „gewissen Zeit“ zeigen könne, frühere Bewertungsentscheidungen seien falsch gewesen. Diese Frist wird von ihm mit mindestens 100 und höchstens 250 Jahre angesetzt, wobei er diese nicht von der Laufzeit der Unterlagen selbst oder deren Ablieferung ans Archiv sondern vielmehr vom „Zeitpunkt [ihr]er Erschließung und Aufbereitung für die Forschung“ gerechnet sehen will. Als Maßstab für eine eventuelle Korrektur der früheren Bewertungsentscheidung dient HAASE dabei die Frage nach der Nutzung des verzeichneten Bestandes durch die Forschung: „Sind größere Aktengruppen eine bestimmte, mindestens ein Jahrhundert umfassende Zeit nach dieser Aufbereitung von der Forschung nicht genutzt worden, so kann man, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, annehmen, daß eine Nutzung auch nicht mehr erfolgen wird.“<sup>40</sup>

Selbst wenn man HAASE bis hierher uneingeschränkt zustimmte, so ergibt sich für die Praktikabilität seines Vorschlags ein großes, für die Vergangenheit kaum aufzulösendes Problem (das erst in jüngster Zeit durch den vermehrten Einsatz der elektronischen Benutzerverwaltung vielleicht prospektiv, aber keinesfalls retrospektiv lösbar wird): Die Frage nämlich, welche Bestände von wem und zu welchem Zweck genutzt worden sind? HAASE geht darüber mit der das Problem doch eher abtuenden Bemerkung hinweg: „Das ist nur möglich durch sorgfältige Führung der Benutzerblätter in jedem Aktenband bzw. für jeden Informationsträger.“<sup>41</sup> Ich wage hier die These, dass es wohl kaum ein Archiv geben dürfte, in denen die Benutzerblätter so akkurat und konsequent geführt worden sind, dass tatsächlich jede Benutzung einer Archivalie nachvollziehbar ist! Aber gehen wir mit HAASE einmal davon aus, dies sei der Fall; wie stellt er sich dann das weitergehende, hier nur noch stichwortartig zu rekapitulierende Vorgehen vor?

1. Feststellung, ob irgendein Zeitraum (nach 1800) vom Überlieferungsumfang überrepräsentiert ist
2. Erstellung einer Liste mit Beständen aus dem Zeitraum, die schon mehr als 100 Jahre erschlossen sind
3. Mehrheitsentscheidung eines Kollegiums von mindestens drei erfahrenen, in ihren Forschungsinteressen verschiedenen Archivaren, in welchen dieser Bestände nach 150, 200 oder 250 Jahren nachkassiert werden soll
4. Entscheidung desselben Kollegiums, welche „Abteilungen“<sup>42</sup> in den grundsätzlich für die Nachkassation freigegebenen Beständen unangetastet bleiben sollen
5. Stichproben in den Beständen nach Benutzerblättern; bei festgestellter Nutzung von mehr als 25% des Bestandes wird nicht, bei weniger wird nachkassiert
6. Nachkassation aller Akten ohne Nutzungsblatt durch Magazinpersonal<sup>43</sup>

HAASE kommt als Ergebnis seiner vorgeschlagenen Vorgehensweise zu dem Schluss: „Mit der *Aufbewahrungsquote*, die nun auf jeden Fall *unter 25%* liegt – *raummäßig lohnt sich also die Arbeit!* – werden *alle Akten verwahrt, die möglicherweise bereits in einer wissenschaftlichen Arbeit* verwendet wurden. Diese Arbeiten bleiben also *nachprüfbar*. Zugleich sind es diejenigen Akten, die sich bereits für irgendwelche Forschungsthemen als *relevant* erwiesen haben. Das Verfahren macht einen umständlichen Ein-

---

<sup>40</sup> HAASE, Studien zum Kassationsproblem, Sp. 194.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> HAASE denkt dabei wohl an so etwas wie die Klassifikationspunkte, die für die Ordnung der Verzeichnungseinheiten im Findmittel gewählt wurden, oder aber vielleicht auch an irgendwelche von der Nachkassation grundsätzlich auszuschließende Aktenplanpositionen.

<sup>43</sup> HAASE, Studien zum Kassationsproblem, Sp. 194.

druck. Doch dürfte selbst eine Durchprüfung von vielen tausend laufenden Metern Akten nach dieser Methode für die Archivare nur wenige Tage intensiver Arbeit erfordern und auch das Magazinpersonal nicht unzumutbar belasten.“<sup>44</sup> Neben meinen schon hinsichtlich der Grundannahme HAASES, die für ein solches Verfahren unerlässlich ist, geäußerten Bedenken wage ich seine letzte Einschätzung der dabei auftretenden Arbeitsbelastung für das Magazinpersonal und die Archivare selbst bei einer genauen Umsetzung seiner Vorstellungen als zu »blauäugig« in Zweifel zu ziehen. Eine solch gering eingeschätzte notwendige Arbeitszeit gerade der Archivare resultiert ja letztlich nur daher, dass diese ihre Entscheidungen gleichsam nur vom grünen Tisch aus fällen. Dies ist wohl nur so denkbar, dass ihnen bei der Entscheidungsfindung die Findmittel zur Verfügung stehen; HAASE scheint nicht davon auszugehen, dass die Archivare an die Bestände selbst gehen, dies scheint den Magazinern vorbehalten zu sein, die dann nur noch mehr oder weniger mechanische Tätigkeiten auszuführen hätten. Und hier setzt vielleicht mein fundamentalster Einwand an HAASES Vorschlag ein: Ich bin der Meinung, dass eine Nachkassation immer eine sehr sensible Angelegenheit darstellt, bei der die Autopsie in den allermeisten Fällen unumgänglich sein dürfte.

HAASE hingegen sieht einen anderen möglichen Einwand: „Es gibt Akten, deren Relevanz auch nach 100 oder 250 Jahren noch nicht erkannt, Themen und Fragestellungen, die auch nach 100 oder 250 Jahren noch nicht gestellt sind.“<sup>45</sup> An meine eben geäußerte Kritik anknüpfend möchte ich zu bedenken geben: Vielleicht sind Akten einfach nicht von der Forschung zur Kenntnis genommen worden, da ihre Erschließung unzureichend (z. B. durch schlechte Titelbildung) ist! Diese Akten würden bei einem Vorgehen nach HAASE einer Nachkassation zum Opfer fallen, obwohl die damalige Bewertungsentscheidung (und um deren Revision geht es ja HAASE!) richtig war.

Zuzustimmen ist ihm aber, wenn er auf den von ihm antizipierten Widerspruch antwortet: „Dem ist entgegenzuhalten: Dieses Problem [der Nicht-Vorhersehbarkeit künftiger Forschungsinteressen; U.H.] gilt für jede Kassation [...]. Darin spiegelt sich das ‚Berufsrisiko‘ des Archivars.“<sup>46</sup> Auch wenn wir diese Tatsache nicht aus den Augen verlieren dürfen, so darf sie uns doch m. E. ebenso wenig davon abhalten, auch und gerade über Nachkassationen nachzudenken. Dies als meines Wissens erster in ausführlicher Form (aber auch gerade einmal auf guten zwei Spalten im „Archivar“) getan zu haben, darin liegt – bei aller von mir geäußerten Kritik – das Verdienst HAASES. Umso bedauerlicher ist es daher, dass der Wunsch HAASES nicht in Erfüllung ging (auch nicht in der eigenen niedersächsischen Archivverwaltung), durch seine Ausführungen, die vielleicht gerade deswegen in Teilen sehr überspitzt, ja unrealistisch wirken, eine Diskussion nicht zuletzt auch über Nachkassationen anzustoßen.<sup>47</sup>

---

<sup>44</sup> Ebd., Sp. 194f. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>45</sup> Ebd., Sp. 195f.

<sup>46</sup> Ebd., Sp. 196.

<sup>47</sup> Zum Fehlen einer Auseinandersetzung über Nachkassationen in der Fachwelt s. GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 4. Eine praktische Anwendung der Vorschläge HAASES hat es m. W. nie gegeben; vgl. den im Anhang, S. If., hier S. I, wiedergegebenen Antwortbrief des Niedersächsischen Landesarchivs auf meine Anfrage, inwieweit die HAASEschen Vorschläge in seiner eigenen Archivverwaltung auf ein Echo gestoßen seien. Auch die von HAASE, Studien zum Kassationsproblem, S. 189ff., im selben Aufsatz als Bewertungshilfsmittel vorgeschlagenen Problemerkataloge „gab und gibt es nicht in der Praxis“, so KRETZSCHMAR, Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“, S. 15. S. auch die Einschätzung von Bernd KAPPELHOFF: Erfahrungen mit Archivierungsmodellen in den niedersächsischen Staatsarchiven. In: *ApiWL* 41 (1995), S. 24-26, hier S. 25, über die HAASEschen Vorschläge: „So zukunftsfruchtig seine Einsichten auch waren, der praktische Effekt in den niedersächsischen Staatsarchiven war nur gering, denn es zeigte sich bald, daß viele seiner Überlegungen zu Archivierungs- und Kassationsmodellen doch stark dem berühmten ‚grünen Tisch‘ verhaftet und daher allzu abstrakt waren.“ Zwar erwähnt Hans-Joachim SCHRECKENBACH: Einige Bemerkungen zur bürgerlichen Wertlehre. In: *Archivmitteilungen* 27 (1977), S. 130-132, hier S. 132, einige Vorschläge HAASES und kritisiert diese aus DDR-Sicht als „praktizistisch“ und bemängelt deren fehlende theoretische

Allerdings hat sich drei Jahre nach HAASE Fritz W. ZIMMERMANN (1979) als zweiter in ausführlicherer Weise – aber auch wieder nur auf gerade einmal zwei Seiten – mit dem Thema Nachkassation auseinandergesetzt, wobei er zwar den HAASEschen Aufsatz erwähnt und lobend feststellt, dieser habe, „auf die *Möglichkeit*, ja sogar auf die *Notwendigkeit*, dieses *Tabu* [der Nachkassationen; U.H.] zu *durchbrechen*, mit Nachdruck [...] hingewiesen“, eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Vorschlägen HAASES findet aber nicht statt. Hier wie dort findet sich aber derselbe »Topos«, auch bei ZIMMERMANN wird dieser nicht weiter belegt: „Eine *nachträgliche Kassation* war für die meisten Archivare *tabu*.“<sup>48</sup>

ZIMMERMANNs eigene Ausführungen stützen sich dabei auf Gedankengänge, die er bereits gut 20 Jahre vorher entwickelt hatte.<sup>49</sup> Es ist hier weder der Raum noch die Notwendigkeit gegeben, die von ZIMMERMANN entwickelte Lehre vom Archivwert in Gänze zu rekapitulieren. Für das Verständnis seiner Ausführungen zur Frage der Nachkassation reicht eine holzschnittartige Wiedergabe seiner diesbezüglichen Grundgedanken. So versteht ZIMMERMANN die Begriffe Archivwert und Archivwürdigkeit als Synonyme, die sich mit dem „Aussagegehalt, also mit [d]em materiellen sachlichen Wert als historische Quelle“ befassen – dies sei für die Frage der Aufbewahrung eines Archivals die entscheidende Kategorie.<sup>50</sup>

Dementsprechend tritt er vor dem Hintergrund der Überlegung, dass den meisten abgebenden Behörden an einer schnellen und reibungslosen Übergabe ihrer Altakten gelegen sei, die den Archivaren oft nicht die notwendige Zeit für die Ermittlung des Archivwertes ließe, für ein Aufbrechen des Tabus (s. o.) der Nachkassation ein, die nach einer gewissen Zeit in einem zweiten Durchgang geschehen solle: „Diese ‚*Nachkassation*‘ würde an allen den Archivbeständen vorgenommen werden müssen, deren *vollständiger und echter Archivwert* in irgendeiner Beziehung *zweifelhaft* ist.“<sup>51</sup> Diese vorgeschlagene Vorgehensweise einer zunächst bewusst großzügigeren Übernahme im Hinblick auf eine dann nochmals durchzuführende zweite Kassation steht im diametralen Gegensatz zur weiter oben referierten Ansicht einer von vornherein scharf durchzuführenden Kassation, um eben Nachkassationen, zu denen es dann vielleicht nie kommt, unnötig zu machen. Diese Ansicht ist m. E. die richtige – allerdings sind Nachkassationen durchaus geeignet, um früher gemachte »Fehler« (z. B. bei Notübernahmen) korrigieren zu können. Der falsche Weg wäre sicher der von ZIMMERMANN hier vorgeschlagene: Mit der (mehr als trügerischen) Sicherheit einer kommenden zweiten Kassationswelle im Rücken dürfte die Entscheidungsfreudigkeit des Archivars, der die Erstbewertung vornimmt, nicht sehr groß sein. Ich wage die Prognose, dass es bei einem solchen Vorgehen nicht selten zu Beinahe-Komplettübernahmen kommen dürfte ...

---

Untermauerung, geht aber bemerkenswerter Weise mit keinem Wort auf die von HAASE vorgeschlagenen Nachkassationen ein. Nur am Rande sei bemerkt, dass die Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik. Hrsg. v. der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern der DDR. Potsdam 1965, S. 50 im § 117 vor dem Hintergrund des DDR-Spezifikums eines zweistufigen Archivsystems durchaus etwas ähnliches wie Nachkassationen vorsahen: „Die Kassationen des Schriftgutes mit ausschließlich praktischem Wert geschieht unter Begutachtung der Aufbewahrungsfristen in den Verwaltungsarchiven. Das schließt notwendige Kassationen von Akteneinheiten im Endarchiv nicht aus. Es kann zu Abweichungen von dieser Regel kommen, wenn z. B. die plötzliche Auflösung eines Registraturbildner ohne Rechtsnachfolger die Übernahme seines gesamten Schriftgutes in das zuständige Endarchiv erforderlich macht, damit es vor Vernichtung bewahrt wird.“

<sup>48</sup> ZIMMERMANN, *Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre*, S. 272. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>49</sup> Ebd., hier bes. S. 263ff., u. ders., *Wesen und Ermittlung des Archivwertes*.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., S. 106. ZIMMERMANN erkennt allerdings an, dass auch die anderen von ihm genannten Kategorien (nämlich Archivreife und Provenienz) durchaus von Wichtigkeit sein können, vor allem für die Entscheidung, ein Archival gerade nicht aufzuheben: „die Archivreife, indem sie die Aufnahme bestimmter noch zu junger Akten in die Archive verbietet und die Provenienz, indem sie der Grund sein kann, daß gewisse an sich archivreife Akten nur darum nicht archiviert werden, weil sie aus der Registratur einer solchen Behörde stammen, die kein wirklich dokumentarisch dauernd wertvolles Aktengut hinterläßt.“ Zur weiteren Lehre vom Archivwert vgl. ebd., S. 107ff.

<sup>51</sup> Ders., *Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre*, S. 271f. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

Richtig und grundlegend dafür, dass man sich überhaupt über Nachkassationen Gedanken machen kann, ist aber die Feststellung ZIMMERMANNs, dass sich der Archivwert einzelner Archivalien/Archivaliengruppen/Bestände im Laufe der Zeit verändern kann, woraus die Notwendigkeit resultiert, diesen Faktor Zeit im Wertermittlungsverfahren zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich dann ein „viel länger auszudehnende[r] Aktenaussonderungsvorgang“ als bisher üblich.<sup>52</sup>

ZIMMERMANN unterscheidet daher – wie schon angedeutet – zwischen einer primären (bei der eigentlichen Übernahme von der Behörde ins Archiv) und einer sekundären Wertermittlung (Nachkassation im Archiv). Bei ersterer werden einerseits Akten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. aus Fragen der Rechtssicherung) ohnehin übernommen werden müssen, und andererseits solche, denen durch die Archivare ein Archivwert zugesprochen wird, in das Archiv verbracht.<sup>53</sup> Bei zweiterer handele es sich – wie ZIMMERMANN betont – um ziemliches Neuland: Bisher sei in den Staatsarchiven „*Nachkassation* [...] z. Zt. [...] nur *partiell* üblich. Aber sie wird eine *allgemeine Notwendigkeit* werden, wenn die längst erkannte und in der Literatur immer wieder beklagte, ohne Zweifel *drohende Überfüllung* der Archive mit Massenschriftgut *bekämpft* und damit die ‚Überlebensfrage für die Archive‘ gesichert werden soll.“<sup>54</sup>

Konstitutiv ist für ZIMMERMANN dabei seine These, dass Unterlagen ihre Qualität auch noch nach ihrer Übernahme in das Archiv verändern können. „So wird z. B. die rechtliche Bedeutung eines Archivalies im Laufe der Jahrzehnte durchschnittlich geringer, während die wissenschaftliche eher zunimmt.“ Davon ausgehend, dass viele der Akten, die aufgrund von Rechtsvorschriften übernommen und aufbewahrt werden müssen (über die der Archivar also bei der primären Wertermittlung gar keine freie Bewertungsentscheidung treffen kann!), ihren rechtswahrenden Charakter nach 100-150 Jahren verloren haben dürften, fordert ZIMMERMANN die Möglichkeit, sie im Rahmen von Nachkassationen auf ihren wissenschaftlichen Aussagewert hin überprüfen zu können. Könnte ein solcher nicht festgestellt werden, wären diese Unterlagen dann kassabel. Er tritt daher dafür ein, dass sich Archivare um die Schaffung entsprechender gesetzlicher Möglichkeiten bemühen sollten.<sup>55</sup> Nur am Rande bemerkt sei, dass eine entsprechende nur »zeitweilige Archivwürdigkeit« auch im Wirtschaftsarchivwesen bekannt ist.<sup>56</sup>

Ist letzterer Überlegung durchaus Beifall zu zollen, so hege ich doch gewisse Zweifel hinsichtlich einer anderen Gruppe von Archivalien, die ZIMMERMANN als potentiell nachkassabel bezeichnet: So könne die statistische Auswertung von Massenakten durch die Forschung dazu führen, dass die der fraglichen Untersuchung zugrunde liegenden Materialien selbst vernichtet werden könnten.<sup>57</sup> Die Frage nach der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse nach der Nachkassation bleibt ZIMMERMANN indes schuldig.

---

<sup>52</sup> Ebd., S. 275.

<sup>53</sup> Ebd., S. 275f.

<sup>54</sup> Ebd., S. 277. ZIMMERMANN spielt hier auf Carl HAASE: Kassation – eine Überlebensfrage für die Archive. In: DA 26 (1973), Sp. 395-400, an. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>55</sup> ZIMMERMANN, Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre, S. 277f. Vgl. dazu auch ders., Wesen und Ermittlung des Archivwertes, S. 117. Auch die Schaffung von Zwischenarchiven für solche Unterlagen, die bloß wegen ihres zeitlich begrenzten z. B. rechtssichernden Charakters aufgehoben werden müssen, kann sich ZIMMERMANN vorstellen; ebd., S. 119f. Vgl. dazu auch MÜSEBECK, Grundsätzliches zur Kassation, S. 163 (s. o.).

<sup>56</sup> Lutz HATZFELD u. Gabriele PICHLER: Leitsätze für die Kassation in Wirtschaftsarchiven. In: AuW 2 (1969), S. 23f., hier S. 24: „Archivwürdig ist Schriftgut, das wegen seiner wirtschaftlichen, technischen, sozialen, rechtlichen, seiner politischen und kulturellen Bedeutung für die Verwaltung oder die wissenschaftliche Forschung über die normalen Aufbewahrungszeiten (maximal 12 Jahre) hinaus bzw. für immer aufzubewahren ist. Material, das aus *intern-spezifischen Gründen* archiviert wurde, kann fast immer einer *Nachkassation* unterworfen werden, sobald das spezielle Interesse *entfallen* ist.“ Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>57</sup> ZIMMERMANN, Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre, S. 278. Dahingehende grundsätzliche Überlegungen sind auch schon vor längerer Zeit im Arbeitskreis Archivische Bewertung angestellt worden, wurden aber offenbar nicht weiter verfolgt. Diese bezogen sich wohl aber vor allem auf Statistiken, die schon im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erstellt wurden und in elektronischer Form vorliegen; Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband

Einen nicht von der Hand zu weisenden Gedanken äußert er aber trotzdem noch, wobei hier schon etwas anklingt, was in Baden-Württemberg als Verfahren der horizontal-vertikalen Bewertung seit einiger Zeit erfolgreich angewandt wird – allerdings bei dem Arbeitsschritt, den ZIMMERMANN als primäre Wertermittlung bezeichnet. Der entscheidende Unterschied bei ihm aber ist, dass er eine derartige Vorgehensweise bei der Nachkassation praktiziert sehen will: „Für [...] neu archivierte[...] Bestände [...] böte das Nachkassationsverfahren eine gewisse *Atempause* von mehreren Jahrzehnten, in dem eine Arbeitsteam von Archivaren die *Nachprüfung der Archivwürdigkeit* der Akten im einzelnen *in Ruhe* vornehmen könnte. Es könnte hier z. B. auch die Ausscheidung von Stücken der *Mehrfachüberlieferung*, etwa *gleicher Betreffe auf verschiedenen Verwaltungsebenen*, oder von *reinen Formalien* innerhalb der einzelnen *Aktenvorgänge* (z. B. Zustellungsbelege, Kostenfestsetzungen, Vorladungsschreiben usw.), also die sog. ‚Schlankheitskur für Akten‘, in Betracht kommen.“<sup>58</sup> Ob die zuletzt angesprochene Einzelblatt- oder Feinstkassation in ansonsten aufzubewahrenden Archivalieneinheiten praktikabel wäre und tatsächlich zu dem erhofften Raumgewinn in größerem Umfang führen würde, wage ich doch zumindest sehr stark in Zweifel zu ziehen. Meine schon bei den Ausführungen HAASEs bezüglich der Benutzerblätter als Hilfe bei Nachkassationen geäußerten Zweifel müssen hier indes nicht wiederholt werden, wenn ZIMMERMANN dabei auf die Benutzungsstatistik zurückgreifen will, auch wenn dieser Ansatz praktikabler als der HAASEsche erscheint.<sup>59</sup>

In neuerer Vergangenheit hat sich Hermann LÜBBE unter (geschichts-)philosophischen Aspekten mit den HAASEschen Ausführungen zu Nachkassationen auseinandergesetzt. Er argumentiert für zunächst einmal große Übernahmen, die dann mit zeitlichem Abstand ausgedünnt werden sollten, um so „eine gewisse Kongruenz von Präzeption und Rezeption zu erreichen.“ Unter Verkennung der archivischen Wirklichkeit – und hier setzt die Kritik von BUCHHOLZ an LÜBBE, aber auch an HAASE und ZIMMERMANN an<sup>60</sup> – geht er von auf breiter Front eingeführten Zwischenarchiven aus, in denen man „potentielles Überlieferungsgut tunlichst alt werden lassen [könne], um herauszufinden, was trotz seines Alters zum Objekt eines alterungsresistenten Interesses Zukünftiger an ihrer Vergangenheit werden könnte. Mit wachsendem temporalen Abstand von einer Lage gewinnt diese an historischer Übersichtlichkeit.“<sup>61</sup> LÜBBE ist also für ein Vorgehen, das Nachkassationen auch an zukünftigen Übernahmen geradezu voraussetzt; dies nach Möglichkeit zu vermeiden, muss aber im Gegenteil das Ziel der heutigen und zukünftigen Bewertung sein. Nachkassationen dürfen nur dazu dienen, Bewertungsentscheidungen, die sich als nicht tragfähig erwiesen haben, zu revidieren. Die (trügerische) Sicherheit von später durchzuführenden Nachkassationen im Hinterkopf würde bei Bewertungsentscheidungen aber zwangsläufig zu zu vermeidenden großen Übernahmequoten führen.<sup>62</sup>

Um diesen Überblick über die bisherigen archivwissenschaftlichen Äußerungen abzuschließen, nun zur schon angekündigten Frage, warum HAASE und ZIMMERMANN ihre Vorschläge als Tabubruch bezeichnen. Vorausgeschickt sei, dass es sich dabei offensichtlich um einen Gemeinplatz in der Archivarszunft

---

deutscher Archivarinnen und Archivare am 15. Oktober 2002 im Bildungszentrum Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen, S. 4; online abrufbar unter: [http://www.vda.archiv.net/pdf/ag\\_bewertung\\_pk3.pdf](http://www.vda.archiv.net/pdf/ag_bewertung_pk3.pdf) [zuletzt abgerufen am 07.03.2006].

<sup>58</sup> ZIMMERMANN, *Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre.*, S. 278f. Hervorhebungen im Zitat vom Verfasser.

<sup>59</sup> Ebd., S. 278. Vgl. auch ders.: *Archivstatistik*. In: DA 16 (1963), Sp. 161-178.

<sup>60</sup> Vgl. BUCHHOLZ, *Überlieferungsbildung*, S. 41f.

<sup>61</sup> Hermann LÜBBE: *Im Zug der Zeit. Verkürzter Aufenthalt in der Gegenwart*. Berlin u. a. <sup>2</sup>1994, S. 207ff. [die erste Auflage erschien 1992].

<sup>62</sup> Zu den Folgekosten vgl. BUCHHOLZ, *Überlieferungsbildung*, S. 42.

handelt. Immer wieder wurde mir im Kollegengespräch zwar großes Interesse an dem Thema angedeutet, aber fast ebenso häufig wurde ich darauf hingewiesen, da »ein heißes Eisen« anfassen zu wollen. Auch BUCHHOLZ stellt in einer Darstellung der HAASEschen Theorien nur fest, ohne dies weiter zu belegen: „Ein [...] Vorschlag Haases zur Reduktion der Aktenmengen zielt auf die Anwendung von Nachkassationen, die freilich unter Archivaren verpönt sind.“<sup>63</sup>

Um es gleich vorweg zu nehmen: Mir ist nirgendwo ein konkretes Verbot oder eine auch nur in irgendeiner Weise begründete völlige Ablehnung von Nachkassationen bekannt geworden. Meine Vermutung geht dahin, dass den Kollegen – so auch mir am Anfang meiner Recherchen – dabei der berühmte Grundsatz des „*quieta non movere*“ im Hinterkopf »herumgeistert«. Die Suche nach demjenigen, der diesen ursprünglich allgemeingültig gemeinten Ausspruch als erster auf das Archivwesen bezogen hat, führte zu dem Ergebnis, dass dies wohl Johannes PAPRITZ war.<sup>64</sup> Allerdings – und das mag überraschen – erwähnt PAPRITZ in der „Archivwissenschaft“ diesen Ausspruch nie im Hinblick auf nachträgliche Kassationen (solche werden mit völligem Stillschweigen übergangen),<sup>65</sup> sondern vor allem im Hinblick auf die mögliche Neuordnung alter Mischfonds (gebildet nach dem Pertinenzprinzip), die er mit eben diesem Argument ablehnt.<sup>66</sup> Jedoch spricht er bei jeder Erwähnung des „*quieta non movere*“ von einem „Motto“ oder auch einem „Grundsatz“, vor den man sich als Leser wohl mit Fug und Recht ein »allgemeingültig« hinzudenken kann, was als Absage an nachträgliche Kassationen verstanden werden könnte. Als solche wäre vielleicht auch – bei einer sehr weiten Interpretation – die Ablehnung von Neuordnungen an zwar provenienzgerecht gebildeten, aber modernen Ordnungsansprüchen nicht mehr genügenden Beständen auslegbar: „Auch bei ihnen muß man aus Gründen der Arbeits-Ökonomie nach dem Grundsatz ‚*quieta non movere*‘ verfahren.“<sup>67</sup>

Wahrscheinlich ist es letztlich dieser schon bekannte Grund der doppelten Arbeit, der zu der weit verbreiteten Ansicht geführt hat, Nachkassationen seien ein Tabuthema. Wenn diese Ansicht dazu führt, dass schon bei der Übernahme nachvollziehbare und strenge Bewertungskriterien – in der Überzeugung, dass es eine zweite Kassationsrunde nicht geben darf und meist auch nicht geben wird – angelegt werden, ist dies zu begrüßen. Wenn die Überzeugung, man könne ein archivwissenschaftliches Tabu brechen, aber zum Ergebnis hat, dass die Zunft sich eine Art »Denkverbot« auferlegt, könnte dies fatal sein: Wir nähmen uns selbst ein möglicherweise nützliches Werkzeug zur Korrektur früher gemachter Fehler aus der Hand! Auch der Betreuer der vorliegenden Arbeit, Albrecht ERNST (Hauptstaatsarchiv Stuttgart), hat auf einer Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA „unter Hinweis auf die historische Wei-

---

<sup>63</sup> BUCHHOLZ, Überlieferungsbildung, S. 138.

<sup>64</sup> So übereinstimmend – ihnen allen sei für ihre freundliche Auskunft gedankt – Dr. Alexandra LUTZ, Dr. Stefanie UNGER, Dr. Frank M. BISCHOFF, Dr. Karsten UHDE, Prof. Dr. Rainer POLLEY und schließlich (als ausgewiesener PAPRITZ-Kenner) Dr. Fritz WOLFF (alle Marburg); nicht auszuschließen ist, dass PAPRITZ eventuell auf einen vielleicht sogar viel früheren Theoretiker zurückgegriffen hat, die Suche blieb indes erfolglos.

<sup>65</sup> S. dazu Göller, Neubewertung und Aussonderung, S. 4f.

<sup>66</sup> Johannes PAPRITZ: Archivwissenschaft Band 3. Teil III,1. Archivische Ordnungslehre. Erster Teil. 2. durchgesehene Auflage Marburg 1983, S. 16; ders.: Archivwissenschaft Band 4. Teil III,2. Archivische Ordnungslehre, Zweiter Teil. 2. durchgesehene Auflage Marburg 1983, S. 42, 47f.

<sup>67</sup> PAPRITZ, Archivwissenschaft III,2, S. 16. Vgl. dazu auch den Bericht zum 51. Thüringischen Archivtag, der unter dem Thema „*Quieta non movere* – Was liegt, das liegt?!“ stand und sich mit „Möglichkeiten und Grenzen eines länderübergreifenden Archivalien austausches sowie [mit der] Bestandsabgrenzung und Bestandszusammenführung innerhalb der thüringischen Archive“ beschäftigte; Katrin BEGER: 51. Thüringischer Archivtag in Altenburg. In: AiT 23 (2002), S. 9-11, hier S. 9.

terentwicklung und Verfeinerung archivischer Bewertungsmethoden [...] am Diktum der generellen Unwissenschaftlichkeit von Nachkassationen Zweifel“ erhoben.<sup>68</sup>

### *Nachkassation – Versuch einer Definition*

Bei der Lektüre des vorausgehenden Literaturüberblicks dürfte aufgefallen sein, dass zwar in den meisten Zitaten mehr oder weniger explizit von Nachkassationen die Rede ist, dass aber die Autoren damit verschiedene Vorstellungen verbinden. Diese Sichtweisen seien hier nochmals stichwortartig zusammengestellt:

- Komplettübernahmen zur Sichtung und Kassation im Magazin<sup>69</sup>
- Zunächst großzügige Übernahmen zur Sichtung und Kassation im Magazin<sup>70</sup>
- Zweite Kassation im Archiv durch Fachkräfte nach erster Bewertung durch Nicht-Archivare in Behörden<sup>71</sup>
- Zweite Kassation im Archiv nach einer ersten vor der Übernahme mit gewissem zeitlichen Abstand, um so das wissenschaftlich voraussichtlich doch nicht wertvolle Material auszusondern<sup>72</sup>
- Zweite Kassation im Archiv von Unterlagen, die zunächst z. B. aus rechtssichernden Gründen übernommen werden mussten, nunmehr aber ihren praktischen Nutzen eingebüßt haben<sup>73</sup>
- Zweite Kassation von bisher von der Forschung nicht benutzten Archivalien schon lange archivisch aufbereiteter Bestände<sup>74</sup>
- Kassation von Massenakten, die von der Forschung statistisch ausgewertet wurden<sup>75</sup>
- Aufsuchen der aussagekräftigsten Überlieferung zu einem Themenkomplex in den Beständen der verschiedenen Verwaltungsebenen, Kassation der weniger aussagekräftigen Überlieferung<sup>76</sup>
- Einzelblattkassationen zur Verschlinkung der einzelnen Archivalieneinheiten<sup>77</sup>
- Feinkassation einzelner dann doch als nicht aussagekräftig bewerteter Archivalieneinheiten bei der Erschließung<sup>78</sup>

Eine Wertung dieser Positionen muss hier nicht mehr wiederholt werden, die kritische Auseinandersetzung erfolgte bereits im vorhergehenden Unterkapitel. Ein Kommentar zum letzten Punkt sei aber noch eingeschoben: Die Aussonderung von Kassanda bei Erschließungsarbeiten stellt einen in der Praxis völlig gängigen und meines Wissens auch nie in Frage gestellten Vorgang dar. Wären Nachkassationen tatsächlich ein Tabu, dürfte strenggenommen auch diese allgemeine akzeptierter Vorgehensweise keine Zustimmung in der Fachwelt finden!

Nun aber zurück zur eigentlichen Definition von „Nachkassationen“. Bei einer Durchsicht des obigen Überblicks fällt auf, dass die unterschiedlichen Ansichten sich offenbar an der Auffassung des vorgestell-

---

<sup>68</sup> Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare am 1. März 2005 beim Landesarchiv NRW/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, S. 3; online abrufbar unter: [http://www.vda.archiv.net/pdf/ak\\_bew\\_prot8.pdf](http://www.vda.archiv.net/pdf/ak_bew_prot8.pdf) [zuletzt abgerufen am 07.03.2006].

<sup>69</sup> Vgl. oben TREFFEISEN (allerdings ablehnend).

<sup>70</sup> Vgl. oben TREFFEISEN und WEBER (allerdings ablehnend).

<sup>71</sup> Vgl. oben MÜLLER, wohl auch LIPPERT.

<sup>72</sup> Vgl. oben MÜSEBECK, MEINERT, REIMANN, CHIQUET, ZWICKER, HAASE, ZIMMERMANN.

<sup>73</sup> Vgl. oben MÜSEBECK, MEINERT, wohl auch ZWICKER, ZIMMERMANN, HATZFELD/PICHLER.

<sup>74</sup> Vgl. oben HAASE.

<sup>75</sup> Vgl. oben ZIMMERMANN.

<sup>76</sup> Vgl. oben ZIMMERMANN.

<sup>77</sup> Vgl. oben ZIMMERMANN.

<sup>78</sup> Vgl. oben WEBER.

ten „Nach“ festmachen lassen. Bei einem engeren Verständnis wird dies so aufgefasst, dass *nach* einem (oder vielleicht sogar mehreren) Kassationsvorgang eine weitere Kassation erfolgt. Das weitere Verständnis sieht Nachkassationen als solche, die erst *nach* der Übernahme des Bestandes an diesem im Archiv vorgenommen werden, wobei es sich dann sogar um die eigentliche Erstbewertung handeln kann. Diese weitere Definition schließt also auch die Nachkassationen in der zuvor skizzierten engeren Sichtweise mit ein.

Als Ergebnis der Zusammenschau bisheriger Positionen zum Thema Nachkassation und in der kritischen Auseinandersetzung mit diesen ergibt sich als Arbeitsgrundlage für meine weiteren Ausführungen demnach folgende Definition von Nachkassationen:

*Nachkassationen im weiteren Sinne sind solche, die nach der Übernahme eines Bestandes in das Archiv an diesem Bestand vorgenommen werden, im engeren Sinne solche, die an einem bereits zuvor bewerteten und teilkassierten Bestand erfolgen.*

### **Archivrechtliche Aspekte – mit besonderem Blick auf Baden-Württemberg**

Andreas GÖLLER konstatiert in seiner aus dem Jahr 2005 stammenden Transferarbeit das weitestgehende Fehlen einer Diskussion über das Thema Nachkassation in der Fachliteratur.<sup>79</sup> „Durch die Einführung der Archivgesetze in Deutschland“ dagegen habe „die Thematik einen ersten Impuls“ erhalten, was „eine erste wissenschaftliche Problematisierung zur Folge“ gehabt habe.<sup>80</sup>

Vor der Hinwendung zu den archivrechtlichen Verhältnissen im Bezug auf Nachkassationen in Baden-Württemberg sei betont, dass alle Autoren, die sich mit dem Themenkreis bisher auseinandergesetzt haben, übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass viele Landesarchivgesetze (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, auch das Bundesarchivgesetz) Regelungen – allerdings unterschiedlicher Natur – enthalten, die die Archive mehr oder weniger explizit zu Nachkassationen ermächtigen.<sup>81</sup>

---

<sup>79</sup> GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung von Archivgut, S. 4f.; demgegenüber differenzierend siehe meine Ausführungen im ersten Kapitel vorliegender Arbeit.

<sup>80</sup> GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung von Archivgut, S. 5.

<sup>81</sup> Ebd., S. 13ff.; Herbert GÜNTHER: Konflikte zwischen Rechtssicherung und Bewertung. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 193-214, hier S. 210ff., s. auch die Synopse zur geltenden Normenlage (nicht zuletzt auch in Bezug auf Nachkassationen) bei Rainer POLLEY: Die archivarische Bewertung als Gegenstand einer komparativen Normenanalyse – Ein programmatisches Anliegen. In: Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004. Hrsg. v. Frank M. BISCHOFF u. Robert KRETZSCHMAR. Marburg 2005 (= VÖ; 42), S. 145-188, hier S. 157ff. Vgl. auch ebd., S. 156f.: „Das Institut der (Neu)bewertung im Archiv ist im Bundesarchiv und in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht gesetzlich verankert. Die (Eingangs)bewertung ist dort als bleibend zu betrachten. Die anderen Länder enthalten dagegen eine gesetzliche Legitimation für eine (Neu)bewertung, auch wenn diese im Vergleich wiederum unterschiedliche Nuancierungen aufweist. Damit ‚diskreditieren‘ diese Länder zumindest dogmatisch die auch in ihren Gesetzen mit der (Eingangs)bewertung getroffene Feststellung des ‚bleibenden Wertes‘. Man hätte wie vorbildlich in § 3 Abs. 4 des freilich jüngeren Archivgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 11. September 1996 von einem ‚voraussichtlich bleibenden Wert‘ sprechen sollen. Einzig in Thüringen hat man ganz auf den Begriff ‚bleibender Wert‘ in der Definition der Archivwürdigkeit verzichtet, und daher wird dort diese begriffliche Diskrepanz vermieden.“ Vgl. auch ders.: Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 89-97, hier S. 92, 94: „Den Archivgesetzen lassen sich [...] folgende gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz entnehmen: [...] 5. Bei Unterlagen, die ‚nach anderen Vorschriften‘ dauernd aufzubewahren sind. Diese Unterlagen sind nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) kraft Gesetzes archivwürdig, ohne daß es einer konkreten Feststellung des bleibenden Wertes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 bedürfte. De lege lata würde hier bereits eine Verwaltungsvorschrift jeder beliebigen Behörde, also nicht nur einer obersten Landesbehörde, ausreichen. Die Bewertungskompetenz der öffentlichen Archive könnte hier von der Gesetzeslage her völlig leerlaufen. Das beängstigt auf den ersten Blick um so mehr, als Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu den Ländern Baden-Württemberg (§ 4 Satz 3), Hessen (§ 13 Abs. 2 Satz 2), Bayern (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3), Thüringen (§ 12 Abs. 1 Satz 3), Schleswig-Holstein (§ 8 Abs. 4 und 5), Sachsen (§ 8 Abs. 2) und Niedersachsen (4 Satz 2) im Archivgesetz keine Befugnis zur so genannten Nachkassation im Archiv sanktioniert hat. Es scheint in Nordrhein-Westfalen allerdings trotz der insoweit ‚ungünstigen‘ Gesetzeslage doch gelungen zu

So legt auch das erste überhaupt erlassene Landesarchivgesetz in § 4 Satz 3 fest: „Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten“.<sup>82</sup> GÜNTHER wertet die Regelung „insbesondere im Verhältnis zu § 3 Abs. Satz 2 [...] als Erlaubnis zu Nachkassation“,<sup>83</sup> und GÖLLER führt dazu aus: „Da die Norm unter der Überschrift Sicherung des Archivguts aufgeführt ist, kann sie als Verpflichtung [!] zur Nachkassation verstanden [werden], obwohl sich aus dem Kontext keineswegs eine zeitliche Folgen von Erst- und Neubewertung ableiten lässt.“<sup>84</sup> Auch POLLEY betont, dass die Regelung in § 4 Satz 3<sup>85</sup> die eigentlich konstitutive für die Möglichkeit der Nachkassationen ist und setzt diese dann in späteren Ausführungen noch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Sätze 2 u. 3.<sup>86</sup> Auch in der Begründung des § 4 während des Gesetzgebungsprozesses wurde gerade letztgenannte Verbindung in Bezug auf Nachkassationen hergestellt, wenn es heißt: „Stellt sich nachträglich heraus, daß der bleibende Wert von Archivgut im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 [recte: Abs. 2 Satz 3!] nicht mehr besteht, beispielsweise weil gleiche Unterlagen mehrfach vorhanden sind oder weil später übernommene Unterlagen ein Ereignis besser dokumentieren, so sind die entbehrlichen Unterlagen zur Verhinderung von Missbrauch zu vernichten.“<sup>87</sup> Am Rande sei noch erwähnt, dass im Laufe des Gesetzgebungsprozesses der Wortlaut von § 4 Satz 3 verändert wurde. In der ursprünglichen Entwurfsfassung lautete dieser noch: „Unterlagen, *denen ein bleibender Wert nicht mehr zukommt*, sind zu vernichten.“ Im Rahmen einer Expertenanhörung hatte sich aber der damalige Leiter des Bundesarchivs, Friedrich P. KAHLENBERG, dafür ausgesprochen, die Formulierung in ihre so dann auch verabschiedete Form zu bringen: „Unterlagen, *denen kein bleibender Wert zukommt*, sind zu vernichten.“<sup>88</sup> Seine Absicht war dabei, „Nachbewertungen zu vermeiden“. RICHTER stellt allerdings m. E. zu Recht und in Übereinstimmung mit der späteren archivrechtlichen Literatur (s. o.) fest: Nachkassationen „scheinen mir allerdings auch bei der neuen Formulierung möglich und sind – etwa bei dichter dokumentierten Vorgängen in später abgegebenen Beständen – nicht von vornherein abzulehnen.“<sup>89</sup>

Gerhard TADDEY setzte sich mit den Konsequenzen des LArchG für die Fragen der Bewertung auseinander und kam dabei auf einen Problemkreis zu sprechen, der im Rahmen der vorliegenden Arbeit schon im Literaturüberblick angerissen worden ist. Über die Bewertung von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften aufzuheben sind, schrieb TADDEY: „In diesem Bereich gibt es für die Staatsarchive – analog

---

sein, die Effektivität der archivischen Bewertungskompetenz zu behaupten, denn Bestimmungen des Justizministers über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung von Justizschriftgut, die nach dem Inkrafttreten des Archivgesetzes erlassen worden sind, regeln, daß dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, auf das die staatlichen Archive keinen Wert legen, von den Justizbehörden weiter aufzubewahren ist.“

<sup>82</sup> Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. 1987, S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. 1990, S. 89) und vom 13. Juli 2004 (GBl. 2004, S. 503). Alle Paragraphen, die nicht anders gekennzeichnet sind, sind solche des LArchG. Zu den baden-württembergischen archivrechtlichen Regelung im Allgemeinen vgl. einführend: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. v. Hermann BANNASCH, unter Mitw. v. Andreas MAISCH. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor RICHTER. Stuttgart 1990 (= WSA Ba-Wü; A 1).

<sup>83</sup> GÜNTHER, Konflikte zwischen Rechtssicherung und Bewertung, S. 211 mit Anm. 42.

<sup>84</sup> GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 13.

<sup>85</sup> POLLEY, Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz, S. 94.

<sup>86</sup> Ders., Archivische Bewertung als Gegenstand einer komparativen Normenanalyse, S. 161.

<sup>87</sup> Begründung zum Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 15. Juli 1986. In: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. v. Hermann BANNASCH, unter Mitw. v. Andreas MAISCH. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor RICHTER. Stuttgart 1990 (= WSA Ba-Wü; A 1), S. 102-116, hier S. 109f.

<sup>88</sup> Gregor RICHTER: Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg. In: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. v. Hermann BANNASCH, unter Mitw. v. Andreas MAISCH. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor RICHTER. Stuttgart 1990 (= WSA Ba-Wü; A 1), S. 229-263, hier S. 250; zur Anhörung vgl. ebd., S. 246ff.; Hervorhebungen in den Zitaten vom Verfasser.

<sup>89</sup> Ebd., S. 250 mit Anm. 39.

für die Kommunalarchive – keinen Ermessensspielraum. Dauernd aufzubewahrende Unterlagen dieser Art müssen übernommen werden. Dieser Grundsatz sollte nicht in Frage gestellt werden. Zu prüfen wäre aber von Zeit zu Zeit, ob die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die eine dauernde Aufbewahrung bestimmter Unterlagen festschreiben, tatsächlich hilfreich und nützlich für die angestrebten Verwaltungsziele sind.“ TADDEY will allerdings die von ihm befürwortete Revision der entsprechenden Rechtsvorschriften „natürlich nur mit Wirkung in die Zukunft“ gelten lassen, einer Nachkassation aufgrund geänderter Rechtsvorschriften wird hier also gerade nicht das Wort geredet.<sup>90</sup> Auch an späterer Stelle wird die grundsätzlich eher ablehnende Haltung TADDEYS gegenüber Nachkassationen und vor allem sein Eintreten für den Respekt gegenüber „einem einmal getroffenen Werturteil“<sup>91</sup> deutlich: „Wenden wir uns einem [...] möglicherweise brisanten Gesichtspunkt zu: Ein bisher eigentlich nur im Zusammenhang mit Erschließungsarbeiten praktiziertes Verfahren, die Nachkassation, wird jetzt legitimiert und auf Archivgut ausgeweitet. Bislang hat man aus vielerlei Gründen häufig zunächst aufgrund grober Bewertung manchmal mehr ins Archiv geholt, als notwendig war. Die eigentliche Bewertung fand bei der genauen Analyse im Zusammenhang mit der Verzeichnung statt. Formal gedacht war der unerschlossene Teil noch kein Archivgut, weil der bleibende Wert zunächst nur summarisch festgestellt wurde und die Feinabstimmung, das endgültige Urteil vorbehalten blieb. Jetzt räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, bereits zu Archivgut gewordenen Unterlagen, denen bleibender Wert zuerkannt wurde, aufgrund geänderter Voraussetzungen nachträglich wegzuwerfen. [...] Ob geänderte politische Verhältnisse sich auf die Entscheidung für ein zentrales Lastenausgleichsarchiv auswirken können – wenn es ein Landesarchiv wäre –, ob in 100 Jahren eine Auswahl aus den Spruchkammerakten als ausreichend betrachtet wird – das Gesetz hat den Weg dazu geöffnet.“

Und TADDEY fährt mit einem fundamentalen Zweifel an Nachkassationen fort: „Getroffene Bewertungsentscheidungen sollten grundsätzlich respektiert werden, auch wenn sie sich einmal als fragwürdig herausstellten. Sonst würde man sich permanent fragen müssen, ob nicht jeder Bestand in kleineren oder größeren Abständen unter zeitgenössischen Aspekten zu überprüfen ist. Ein solches Verfahren widerspricht der Idee des Archivs, auch wenn die Zeitgebundenheit von Bewertungen evident ist.“<sup>92</sup> Der Faktor Zeit spielt indes in allen Länderarchivgesetzen (Ausnahmen: Schleswig-Holstein und Brandenburg), die Nachkassationen grundsätzlich zulassen, eine Rolle: Sie „erkennen [...] eine zeitliche Folge entgegengesetz[t]er Werturteile. Sie akzeptieren damit die zeitliche Gebundenheit archivfachlicher Entscheidungen und ermöglichen darüber hinaus die totale und irreversible Rücknahme früherer Bewertungen und Übernahmen, indem sie die nicht mehr archivwürdigen Unterlagen der Vernichtung preisgeben.“<sup>93</sup> Auch Rainer HERING stellte fest: „Deutlich geworden ist, dass die Bewertungsentscheidungen der Archivarinnen und Archivare immer zeitbedingt und veränderbar sind; das darf nicht vergessen werden.“<sup>94</sup>

---

<sup>90</sup> Gerhard TADDEY: Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und seine Konsequenzen für die Bewertungsfrage. In: DA 43 (1990), Sp. 539-547, hier Sp. 540f. Vgl. dazu GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 5f.

<sup>91</sup> So ebd., S. 6.

<sup>92</sup> TADDEY, Landesarchivgesetz Baden-Württemberg, Sp. 543.

<sup>93</sup> GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 21.

<sup>94</sup> Rainer HERING: Bewertung und Auswertung. Auswirkungen archivischer Arbeit auf die historische Überlieferungsbildung. In: *Scrinium* 57 (2003), S. 76-87, hier S. 80. Verschwiegen werden soll nicht, dass HERING hier nicht im Sinne von Nachkassationen argumentiert, sondern vielmehr betont, dass zu früheren Zeiten Dinge kassiert wurden, die aufgrund neuerer Forschungsrichtungen nunmehr nicht mehr der Kassation zum Opfer fallen würden bzw. wenn dies schon der Fall ist, schmerzlich vermisst werden; vgl. ebd., S. 80f. Argumentiert HERING also im Sinne einer positiven Revision von Bewertungsentscheidungen, so ist es m. E. aber auch geboten, über eine negative Revision wenigstens nachzudenken! So hat Johannes PAPRITZ: *Grenzbereiche des Archiv-*

In einem Gespräch mit dem Verfasser äußerte sich Robert KRETZSCHMAR durchaus positiv gegenüber der Grundidee von Nachkassationen, wies aber auf die Gefahr hin, die durch ständige Überprüfung der Bestände entstehen könnte – KRETZSCHMAR erinnerte dabei an die in George Orwells Utopie „1984“ beschriebene Veränderung der Geschichte durch Manipulationen an der Überlieferung. Auch wenn die Eingriffe durch Nachkassationen nicht Geschichtsverfälschungen in der von Orwell beschriebenen Art und Weise Vorschub leisten dürften, so muss man sich doch bewusst sein, dass sie zumindest zu Zerrbildern führen könnten, wenn sie nicht planvoll und nachvollziehbar durchgeführt werden.<sup>95</sup> Ganz im von KRETZSCHMAR angedeuteten Sinne argumentiert auch Thekla KLUTTIG, wenn sie sich – und der Fachwelt – zunächst die Fragen stellt: „Ist wirklich alles, was bereits in Archiven – vielleicht schon seit Jahrzehnten – liegt, archivwürdig? War wirklich alles einem fundierten Bewertungsprozess unterzogen worden?“ KLUTTIG betont sodann: „Um nicht falsch verstanden zu werden: Auch ich lehne eine Neubewertung von Archivgut je nach Zeitgeist ab [...]. Aber: Es sind Unterlagen in unsere Archive gelangt, denen ich die Archivwürdigkeit im Sinne eines dauerhaften Wertes für Regierung und Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung etc. absprechen würde [...] – und dann stellt sich die Frage, ob die derzeitige Totalarchivierung sachlich angemessen und notwendig ist.“<sup>96</sup>

Die Äußerungen KLUTTIGs sind eine Reaktion auf die die Archivverwaltung des Freistaates Sachsen betreffenden Passagen des Sächsischen Landesrechnungshofberichtes aus dem Jahr 2003,<sup>97</sup> der zur Beständereduzierung u. a. die Überprüfung der „Archivierungswürdigkeit [sic!] vorhandener Bestände“ und bei negativem Ergebnis deren Vernichtung – also Nachbewertung und Nachkassation – vorschlägt.<sup>98</sup> Auf diesen Bericht wird an späterer noch genauer einzugehen sein. Wichtig für den Zusammenhang der archivrechtlichen Fragen ist aber die Tatsache, dass im Bericht mehrfach die Novellierung des sächsischen Archivgesetzes angeregt wird,<sup>99</sup> wobei im Hinblick auf Nachkassationen explizit die Beispiele der gesetzlichen Regelungen in Bayern und Baden-Württemberg genannt werden.<sup>100</sup> Nur am Rande sei hier bemerkt, dass dies umso erstaunlicher vor dem Hintergrund der vom gültigen Sächsischen Archivgesetz bereits gedeckten Möglichkeit der Nachkassation ist.<sup>101</sup>

---

gutes. In: DA 26 (1973), Sp. 379-390, hier Sp. 381, – wenn auch in einem anderen Zusammenhang – festgestellt: „Ein [...] Wandel der Auffassung ist nicht ungewöhnlich und durchaus legal.“

<sup>95</sup> Vgl. dazu BUCHHOLZ, Überlieferungsbildung, S. 44: „Die Nachkassationen könnten – bezogen auf einen Bestand – auch keine einmalige Angelegenheit bleiben. Ist das Tabu erst einmal verletzt, so müsste man konsequenterweise jeden Bestand (un-)regelmäßig einer Prüfung auf seinen Archivwert hin unterziehen. Vermutlich würde auf diesem Wege die historische Forschung langfristig geschädigt, weil weite Teile der Geschichtswissenschaft ab einem bestimmten Zeitpunkt dann nur noch auf nicht mehr überprüfbare Sekundärquellen zurückgreifen könnten.“ Vgl. auch die von Andreas PILGER (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf) im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA geäußerte „Befürchtung, dass wenn sich die Praxis der Nachbewertung verstetigen sollte, es durch eine immer neue zeitgebundene Perspektivierung der Überlieferung auf die Dauer zu einer fortschreitenden Reduzierung der Bestände kommen könnte, die mit der archivischen Idee einer Verwahrung auf Dauer nicht vereinbar ist.“ Dem wurde von Thekla KLUTTIG (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden) indes entgegengehalten, „dass mit dem Positionspapier Grundsätze der Bewertung formuliert worden seien, die eine gewisse Stabilität über längere Zeit beanspruchen und deshalb auch als Leitlinien für eine Nachbewertung dienen könnten.“; Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung, S. 3f. Bei dem angesprochenen Positionspapier handelt es sich um: Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur Überlieferungsbildung vom 15. Oktober 2004; online abrufbar unter: [http://www.vda.archiv.net/pdf/ak\\_bew\\_positionen2004.pdf](http://www.vda.archiv.net/pdf/ak_bew_positionen2004.pdf) [zuletzt abgerufen am 07.03.2004].

<sup>96</sup> Thekla KLUTTIG: Aufgeweckte Archivare? Anmerkungen aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden zur gegenwärtigen Situation der Überlieferungsbildung. In: Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004. Hrsg. v. Frank M. BISCHOFF u. Robert KRETZSCHMAR. Marburg 2005 (= VÖ; 42), S. 51-70, hier S. 64.

<sup>97</sup> Jahresbericht 2003 des Sächsischen Landesrechnungshofes; online abrufbar unter: [www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/jb2003/jb03-07.pdf](http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/jb2003/jb03-07.pdf) [zuletzt abgerufen am 01.03.2006].

<sup>98</sup> Ebd., S. 101f.

<sup>99</sup> Ebd., S. 101f., S. 104.

<sup>100</sup> Ebd., S. 102.

<sup>101</sup> S. o. und GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 17.

Festzuhalten bleibt indes, dass Nachkassationen – wie auch immer man sich letztlich zu ihnen stellen mag – von den allermeisten Archivgesetzen nicht verboten werden; dies trifft auch auf die gesetzlichen Bestimmungen für Baden-Württemberg zu.

## Nachkassationen in der Praxis

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse einiger Interviews zusammengefasst, die vom Verfasser mit Kollegen geführt wurden, welche mit Nachkassationen beschäftigt waren oder sind.<sup>102</sup> Die Auswahl der Gesprächspartner beschränkt sich dabei auf den staatlichen Bereich und ist durch diverse Hinweise und eigene Recherchen bedingt; nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch noch an anderen Staatsarchiven Nachkassationen durchgeführt werden oder es wenigstens dahingehende Überlegungen gibt; der Schwerpunkt wurde aus pragmatischen Gründen auf die Verhältnisse im Landesarchiv Baden-Württemberg gelegt.

Im Vordergrund muss natürlich zunächst einmal die Frage stehen, warum man sich überhaupt zu Nachkassationen entschließt bzw. sich dahingehende mehr oder weniger konkrete Gedanken macht. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist dabei der knapper werdende Magazinraum. So steht das Hamburger Staatsarchiv, obwohl es erst 1998 einen Neubau bezogen hat,<sup>103</sup> vor dem Problem, dass der vorhandene Magazinraum weitestgehend belegt ist, was – so mein Interviewpartner LORENZEN-SCHMIDT<sup>104</sup> – zum einen durch verstärkte Ablieferungen infolge einer in Hamburg durchgeführten Verwaltungsreform bedingt ist, zum anderen durch sehr zurückhaltende Kassationen einer älteren Archivarsgeneration in den Jahren und Jahrzehnten zuvor. Die im Zuge einer Verwaltungsumstrukturierung ohnehin zu übernehmenden Mengen wurden dabei noch durch die Tatsache vergrößert, dass es lange keine geregelten Ablieferungen gegeben hatte, was wiederum auf fehlende Kontaktpflege zu den abgebenden Behörden und deren Beratung zurückgeführt wird. Die Folge waren nicht selten Komplettübernahmen zur späteren Kassation im Archiv selbst. Das Hauptproblem sieht LORENZEN-SCHMIDT allerdings in der seiner Einschätzung nach nicht konsequenten Überlieferungsbildung und damit einhergehenden fast nicht vorhandenen Kassationspolitik der Vergangenheit.<sup>105</sup> Er spricht damit Probleme an, die schon vor fast 40 Jahren gesehen wurden.<sup>106</sup> Auffällig ist, dass LORENZEN-SCHMIDT unter Nachkassationen sowohl solche an unbewertet

---

<sup>102</sup> Die Interviews finden sich im vollen Wortlaut im Anhang, S. IIIff.

<sup>103</sup> Vgl. dazu Uwe PLOG u. Michael STOFFREGEN: Der lange Weg nach Wandsbek – Planung und Realisierung des zweiten Neubaus des Staatsarchivs Hamburg. In: Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose. Hrsg. von Hans Wilhelm ECKARDT und Klaus RICHTER. Hamburg 1997 (= ZVHG; 83,1), S. 1-25.

<sup>104</sup> Vgl. zum Folgenden das Interview im Anhang, S. IIIff.

<sup>105</sup> Ohne nähere Kenntnis der hamburgischen Verhältnisse kann und soll hier keine Wertung dieser Ansicht erfolgen. Zur Hamburger Bewertungs- und Überlieferungsbildungspraxis vgl. aber Hans Wilhelm ECKARDT: Auswahlverfahren und Bewertungskriterien im Archiv des Stadtstaates Hamburg. In: AM 41 (1991), S. 117-123; Irmgard MUMMENTHEY: Archivierungsmodelle für Krankenakten in Hamburg: eine schmerzliche Bilanz. In: Auskunft 20 (2000), S. 436-442; Rainer HERING: Zur Überlieferung und Bewertung von Schulunterlagen am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg. In: Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose. Hrsg. von Hans Wilhelm ECKARDT u. Klaus RICHTER. Hamburg 1997 (= ZVHG; 83,1), S. 93-103; ders.: Das Hamburger Archivierungsmodell für Schulunterlagen. In: Auskunft 20 (2000), S. 420-427; ders.: Anbietet und Erschließung von Personalakten im Staatsarchiv Hamburg. In: Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt. Redaktion Katharina TIEMANN. Münster 2004 (TUA; 16), S. 55-57; ders.: „Sauberer“ öffentlicher Dienst? – Zur Überlieferung disziplinarischer Maßnahmen. In: Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt. Redaktion Katharina TIEMANN. Münster 2004 (TUA; 16), S. 58-60.

<sup>106</sup> Martin EWALD: Behördliche Archivpflege für Einzelfallakten in Hamburg. Ein Versuch. In: DA 21 (1968), Sp. 241-246, hier Sp. 241: „Nach dem letzten Kriege sah sich das Staatsarchiv Hamburg folgender Situation gegenüber: [...] Die Magazine waren mit Beständen gefüllt, deren dauernder Aufbewahrungswert in zahlreichen Fällen noch nicht ermittelt worden war. So waren auch minderwichtige Akten übernommen worden, deren sich die [...] Behörden [...] oft aus räumlichen Gründen entledigt hatten. Andererseits hatte das Staatsarchiv versucht, die Übernahme umfangreicher Beständen hinauszuschieben. Dies geschah gewiß auch wegen des Platzbedarfs, aber nicht zuletzt, weil noch keine Lösung der Frage möglich schien, wann und wo vor

übernommenen Beständen (also Komplettübernahmen) als auch solche an bewerteten und auch teilweise bearbeiteten Beständen versteht, wobei er den Arbeiten an ersteren die Priorität einräumt (zumal wenn diese schon lange ihrer Durchsicht harren!), aber auch betont, dass so eine Erstbewertung im strengeren Sinne ja eigentlich keine Nachkassation darstellt; demnach dürfte deren Notwendigkeit auch völlig unstrittig sein, ebenso wie die Tatsache, dass ein solches Vorgehen eigentlich durch Bewertung und Kassation vor dem Hereinholen des Materials ins Archiv unnötig gemacht werden sollte.<sup>107</sup>

So hat Wolfgang MÄHRLE unlängst einen gesamten Bestand von Sicherheitsüberprüfungsunterlagen komplett als nicht archivwürdig kassiert, der vor ca. 15 Jahren mit dem eventuellen Ziel einer späteren Auswahlarchivierung in das Hauptstaatsarchiv Stuttgart geholt worden war. Ebenfalls von MÄHRLE konnte ein anderer, allerdings schon vorbewerteter Bestand um die Hälfte reduziert werden, indem vor allem Haushalts- und Rechnungsunterlagen nachkassiert wurden.<sup>108</sup> Darüber hinaus wurde von Albrecht ERNST am selben Archiv ein vorbewerteter Bestand an vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst abgegebenen Haushaltsunterlagen von Fachhochschulen und Universitäten komplett kassiert, die aufgrund von später erfolgten Umressortierungen ursprünglich beim Kultusministerium entstanden waren. Diese Entscheidung wurde getroffen, da die Aussagekraft der Unterlagen, die ohnehin schon als gering zu bezeichnen war, noch zusätzlich durch die Tatsache gemindert wurde, dass jeweils nur ein Jahrgang übernommen worden war und vergleichende Fragestellungen durch die fehlende Übernahme früherer oder späterer Jahrgänge nicht anlegbar gewesen wären. Hinzu kam, dass entsprechende Unterlagen unter Berücksichtigung des Federführungsprinzips eher in den zuständigen Hochschularchiven erwartbar wären. Neben diesen drei konkreten Beispielen werden von ERNST am Hauptstaatsarchiv Stuttgart, das zur Zeit noch etwa Platzreserven für fünf Jahre hat, Vorüberlegungen hinsichtlich der Nachkassation der jüngeren Bestände (d. h. der Überlieferung nach 1945) angestellt,<sup>109</sup> wobei er von Platzersparnisquoten von 10-20 % ausgeht. Nach seinen Vorstellungen sind für Nachkassationen an der „umfangreiche[n] Nachkriegsüberlieferungen“, für die er „einige erste Kriterien“ entwickelt hat, „anhand derer über die Zulässigkeit von Nachkassationen aus archivfachlicher Sicht entschieden werden könnte“, primär in den Blick zu nehmen: „1. bislang gänzlich unbewertete Bestände, 2. unerschlossene und unverpackte Bestände, in die noch nicht viel investiert wurde, 3. Unterlagen (vor allem aus dem Bereich der Justiz), die bei Übergabe ans Archiv pauschal (ohne Überprüfung im einzelnen) zur dauernden Aufbewahrung bestimmt wurden.“ Als problematischer sieht ERNST indes Nachkassationen an Beständen an, „die 1. nachweislich aufgrund einer archivischen Bewertungsentscheidung gebildet wurden, 2. bereits durch archivische Findmittel erschlossen sind, 3. bereits genutzt wurden und/oder 4. ältere Unterlagen (aus der Zeit vor dem Grenzzjahr 1945/52) enthalten.“<sup>110</sup> Auf die von ERNST angesprochenen Justizunterlagen, die Möglichkeiten zur Nachkassation bieten, wurde auch in zwei der von mir geführten Interviews vor allem im Hinblick auf infolge der Verwaltungsreform veränderte Aufbewahrungsfristen hingewiesen, die den Weg für eine Be-

---

allem bei den in Massen produzierten Einzelfallakten [...] eine wertende Sichtung durchgeführt werden sollte. Klar war nur, daß mit den früheren Mitteln – Einzelsichtung im Archiv zu ‚gegebener Zeit‘ – das Problem nicht zu lösen war.“

<sup>107</sup> S. dazu oben und speziell aus Hamburger Sicht Hans Wilhelm ECKARDT: Kern und Schale. Überlegungen zu den Aufgaben eines zeitgemäßen Archivs. In: Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose. Hrsg. von Hans Wilhelm ECKARDT u. Klaus RICHTER. Hamburg 1997 (= ZVHG; 83,1), S. 27-52, hier S. 36: „Die Bewertungsentscheidung soll vom Archivar nach Möglichkeit in den Registaturen der Dienststellen gefällt werden und zur Ablieferung der archivwürdigen Unterlagen führen.“

<sup>108</sup> S. im Anhang S. XVI.

<sup>109</sup> S. im Anhang S. XVIIIff.

<sup>110</sup> Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung, S. 3. Vgl. auch im Anhang S. XVIII.

wertung und eine Nachkassation freimachen.<sup>111</sup> Ein weiterer Hinweis bezog sich auf die Papierunterlagen der Volkszählung von 1970, die durch die Übernahme der digitalen Daten vom statistischen Landesamt bis auf einige wenige Beispiele Nachkassationen unterworfen werden könnten.<sup>112</sup>

Im – ebenso wie Hamburg – vergleichsweise neuen Staatsarchiv Ludwigsburg stellt sich die Platzsituation zwar noch nicht so dramatisch dar wie in Hamburg und auch Stuttgart (von den 40 lfd. km Regalfläche sind momentan aber schon ca. 34-35 km belegt, was geschätzt noch für die Übernahmen der nächsten 10-15 Jahre ausreichen sollte), aber es werden trotzdem schon Überlegungen hinsichtlich Nachkassationen angestellt, die allerdings über das Stadium von Gedankenspielen noch nicht hinausgegangen sind, welche nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der vielerorts diskutierten Übernahmequoten zu sehen sind.<sup>113</sup>

Die von mir dahingehend befragte Frau KOCH sprach dabei zum Teil ganz ähnliche Gesichtspunkte an, wie LORENZEN-SCHMIDT in Hamburg. So betonte sie, dass zwar die Übernahmequoten der letzten Jahre eher gering ausgefallen seien, was allerdings im Gegensatz zu den Verhältnissen der davor liegenden Zeit stehe. Auch KOCH sieht einen direkten Zusammenhang zwischen den geringeren Übernahmequoten der letzten Zeit und dem Einsatz einer jüngeren »kassationsfreudigeren« Archivargeneration, die sich auch mehr um die Behördenberatung im Vorfeld bemühe, als dies früher üblich gewesen sei. Ebenso geht sie davon aus, dass bei den von der jüngeren Generation zu verantwortenden Übernahmen keine Nachkassationen im größeren Maßstab nötig werden dürften, da eine konsequente Bewertung des fraglichen Materials im Normalfall in den Behörden erfolgt sei, und so (bis auf geringe Ausnahmen, die sich wahrscheinlich im Laufe der Verzeichnung immer wieder einmal herausstellen werden) nur tatsächlich archivwürdiges Material ins Haus geholt werde. Eine wirkliche Ausnahme von dieser inzwischen geltenden Regel indes bildeten in jüngster Vergangenheit die durch die auch in Baden-Württemberg nötig gewordenen großen Übernahmen infolge der Verwaltungsreform (die Übernahmemenge schnellte dadurch in Ludwigsburg auf das Doppelte der in den Jahren zuvor üblichen Größenordnung!). Dadurch habe die Bewertung in den Behörden nicht so gründlich vorgenommen werden können, und auch zu Notübernahmen ohne wirkliche Bewertung sei es zwangsweise gekommen. Trotzdem schätzt KOCH – von dann trotz des Zeitdruckes doch tragfähigen Erstbewertungen ausgehend –, dass durch Nachkassationen in diesen Abgaben vielleicht gerade einmal noch 20% des übernommenen Materials ausgedünnt werden könnten.

Zu deutlich höheren Nachkassationsquoten kam es indes bei den Überlieferungen der Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg (an den Staatsarchiven Ludwigsburg bzw. Freiburg), die ab Mitte der 1990er Jahre im Rahmen eines dreijährigen Projektes von den von mir interviewten Herren BRÜNING und HÄUSSERMANN durchgeführt wurden und an deren Ende die jeweilige Reduktion von ca. 1.000 auf 300 lfdm. stand.<sup>114</sup> Im Falle des Stuttgarter Regierungspräsidiums war es im Rahmen von dessen äußerst kurzfristigen Umzug Anfang der 1990er Jahre in ein neues Gebäude zu großen Unregelmäßigkeiten bei der Übernahme gekommen: Infolge von Zeitdruck hatte nur eine sehr grobe Bewertung in der Behörde

---

<sup>111</sup> S. im Anhang S. VIII, XIII. Vgl. dagegen die – m. E. nicht recht nachvollziehbare – Ansicht bei TADDEY, Landesarchivgesetz Baden-Württemberg, Sp. 541, der veränderte Aufbewahrungsfristen „natürlich nur mit Wirkung in die Zukunft“ sieht.

<sup>112</sup> S. im Anhang S. XII f. Dahingehende grundsätzliche Überlegungen sind auch schon vor längerer Zeit im Arbeitskreis Archivische Bewertung angestellt worden, wurden aber wohl nicht weiter verfolgt; s. Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA, S. 4.

<sup>113</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden das Interview mit Frau Dr. Elke KOCH im Anhang, S. XI ff.

<sup>114</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden das Interview mit Herrn Dr. Martin HÄUSSERMANN und Dr. Rainer BRÜNING im Anhang, S. XIV f., sowie Martin HÄUSSERMANN: Archivierung von Unterlagen der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg. In: DA 52 (1999), S. 208-210.

selbst vorgenommen werden können (Notübernahme), wobei es sogar dazu kam, das teilweise eigentlich als archivwürdig eingestuftes Material von Seiten der Behörde gar nicht übergeben, während solches, das als kassabel bewertet worden war, ins Archiv geschickt wurde.<sup>115</sup> Obwohl solche Verhältnisse im Freiburger Fall nicht herrschten, war auch die im dortigen Staatsarchiv verwahrte RP-Überlieferung infolge sehr großzügiger Übernahmen in den 1960er und 70er Jahren überdimensioniert. In beiden Fällen fehlten Ablieferungsverzeichnisse entweder ganz oder waren doch so wenig aussagekräftig, dass sie kaum als provisorische Findmittel dienen konnten, was die Nutzung der Bestände wenn nicht unmöglich so doch wenigstens immens schwierig machte, zumal der vorläufige Ordnungszustand auch noch sehr zu wünschen übrig ließ. Die faktische Unbenutzbarkeit war kurz vor der Auflegung des Nachkassationsprojektes im Rahmen einer breit angelegten Erhebung zum Erschließungsstand in den einzelnen baden-württembergischen Staatsarchiven festgestellt worden.

Ging es also bei diesem inzwischen abgeschlossenen Projekt nicht (oder besser: nicht nur) um eine Umfangsreduzierung, so spielen die sich abzeichnenden Probleme mit den noch zur Verfügung stehenden Raumreserven bei momentanen laufenden oder noch anstehenden Nachkassationen am Staatsarchiv Freiburg eine Rolle – wenn auch nur eine untergeordnete, wie im Weiteren erläutert werden wird.<sup>116</sup> Das Staatsarchiv hatte als Gründung der unmittelbaren Nachkriegszeit zunächst ohne eigene Magazine auskommen müssen. Nachdem dieser Mangel behoben war, wurde bewusst auf schnelles Anwachsen der Bestände gesetzt, was nicht zuletzt damit zu tun hatte, dass der Beständeumfang von Seiten der Landesarchivdirektion lange (noch Ende der 1970er Jahre) als Maßstab für die Mittel- und Personalzuweisung herangezogen wurde. Dies musste zwangsläufig dazu führen, dass man bei der Übernahme »auf Masse« setzte! WEBER hat daher Mitte der 90er Jahre darauf hingewiesen, dass „die Erfolgszahl für das Archiv [...] nicht das übernommene Archivgut in laufenden Metern sein darf, sondern das Verhältnis der bewerteten Unterlagen zum übernommenen Archivgut, die Übernahmequote.“<sup>117</sup> Vor dem geschilderten deutlich anders gelagerten Hintergrund war es im Staatsarchiv Freiburg in den Anfangsjahren seines Bestehens aber nicht selten zu Komplettübernahmen ganzer Registraturen/Registraturschnitte gekommen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt zu bewerten. Es sind nun vor allem solche Bestände, die momentan (erst)bewertet werden oder werden sollen; es handelt sich hier demnach um Nachkassationen im weiteren Sinne der oben erarbeiteten Definition. Auch am Staatsarchiv Freiburg hat schon seit längerer Zeit selbstverständlich eine Änderung der Vorgehensweise bei Aktenübernahmen stattgefunden: Ziel ist die Übernahme nur bereits bewerteten Schriftgutes.

Es war aber nicht nur das Anlegen falscher Maßstäbe zur Ermittlung des Arbeitserfolges der einzelnen Archive, die an fast allen Archiven zu aus heutiger Sicht zu großen Übernahmen führten, sondern auch der wenigstens zum Teil reichlich vorhandene Platz bzw. die – wie sich inzwischen herausgestellt hat – trügerische Sicherheit, es könne neuer Platz finanziert werden. Ein Umdenken im Zeichen immer knapper

---

<sup>115</sup> Ähnliches konnte LORENZEN-SCHMIDT für Hamburg berichten, vgl. S. III im Anhang.

<sup>116</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden das Interview mit Dr. Alfred STRAUB im Anhang, S. VIIIff.

<sup>117</sup> WEBER, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben, S. 77. Vgl. dazu auch den Aufruf an die Kollegen von KLUTTIG, Aufgeweckte, Archivare?, S. 66: „Weisen wir doch zukünftig häufiger darauf hin, wie viel wir zur Vernichtung freigeben! In der Öffentlichkeit und auch in der Verwaltung herrscht weitgehend das Bild, dass die Archive Auffanglager für sämtliches Altpapier sind, was sich so angesammelt hat. Wir haben diesem Bild von Archiven Vorschub geleistet, denn wir haben unsere bewertende Tätigkeit in unserer Außendarstellung nie in den Mittelpunkt gerückt. Wenn ich bei Führungen oder Kontakten mit Behörden unseren Bestandsumfang von 40 km erwähne, scheint dies den Zuhörenden immer ungeheuer viel zu sein. Wenn ich dann darauf hinweise, dass wir allein in diesem Jahr Unterlagen im Umfang von 18 km angeboten bekommen haben, rückt diese Zahl für Außenstehende doch in ein ganz anderes Licht.“

werdender Mittel ist daher vor allem bei der jüngeren Archivargeneration zu verzeichnen, während manche ältere Kollegen von solchen Überlegungen weitgehend verschont wesentlich sorgloser – also großzügiger – bei der Übernahme vorgehen konnten.<sup>118</sup> Dieses Verhalten ist menschlich durchaus verständlich und das Umdenken hat m. E. nicht zuletzt auch damit zu tun, dass die wohl meisten Archive gegenwärtig mit mehr oder weniger dringenden Platzproblemen zu kämpfen haben. Auch KLUTTIG deutet zumindest die Frage an, ob nicht auch jüngere Kollegen bei entsprechendem Platzangebot eher zur Großzügigkeit neigen würden: „Es ist doch merkwürdig, dass bei noch leeren Magazinen mehr Schriftgut als archivwürdig übernommen wird, als wenn der Platz eng wird. Zumindest war und ist die ein immer wieder zu beobachtendes Phänomen. Auch die Übernahme aus Unsicherheit gibt es immer noch: ‚Lieber erst mal übernehmen, dann kann man ja noch mal schauen‘. So nachvollziehbar beides ist: Bei jeder einzelnen Anbietung muss unabhängig vom noch zur Verfügung stehenden Platz die Übernahme auf das zwingend Notwendige reduziert werden.“<sup>119</sup> Auch PAPRITZ hat sich schon zu dieser speziellen Problematik in eindeutiger Weise geäußert: „Archivische Wertung und Ausscheidung von Schriftgut darf nicht von dem zur Verfügung stehenden Magazinraum abhängig gemacht werden. Es darf weder allein aus dem Grunde kassiert werden, weil der Magazinraum nicht ausreicht oder weil die Konsequenzen des Raumbedarfs erschrecken, noch darf etwa deshalb aufbewahrt werden, weil genügend Raum zur Verfügung steht oder gar weil leerer Raum Füllung verlangt. [...] Wertloses Material in Archiven ist geeignet, deren wissenschaftliches Ansehen zu schädigen.“<sup>120</sup>

In völliger Übereinstimmung mit diesen Überlegungen steht es, wenn LORENZEN-SCHMIDT für Hamburg, STRAUB für Freiburg und MÄHRLE für Stuttgart betonen, dass die betriebswirtschaftlich positiven Effekte, die z. B. durch den Raumgewinn und weitere vermiedene Folgekosten infolge von Nachkassationen zu erzielen sind, nicht der entscheidende Gesichtspunkt bei der Entscheidung für Nachkassationen sein dürfen, sondern nur ein – freilich gern genutzter – angenehmer Nebeneffekt.<sup>121</sup> Dahingehende Überlegungen, die sich allein auf finanzielle Erwägungen stützten, wären archivfachlich auch in keiner Weise vertretbar! Vielmehr ist es gerade den beiden Erstgenannten darum zu tun, beispielsweise durch die Kassation von Doppel-/Parallelüberlieferungen sowie von wenig aussagekräftigem Material das Überlieferungsprofil des jeweiligen Hauses zu schärfen, weswegen sich LORENZEN-SCHMIDT auch für eine Überlieferungsbildung unter dem Gesichtspunkt des Hamburg-Bezuges stark macht.<sup>122</sup> Sowohl ihm als auch STRAUB geht es also darum, eine der Sprengelzuständigkeit des jeweiligen Hauses gemäße (gleichsam

---

<sup>118</sup> S. dazu im Anhang, S. XII, wo von der „Sammelleidenschaft“ früherer Zeiten die Rede ist.

<sup>119</sup> KLUTTIG, Aufgeweckte Archivare, S. 63f. Eine geradezu als klassisch zu bezeichnende Gegenposition nimmt ein Archivar »alter Schule« ein, wenn er rückblickend auf seine Erfahrungen am Geheimen Staatsarchiv berichtet: „Die Räume des alten Archivgebäudes waren sehr beengt, es war daher verständlich, daß bei Zugängen Aussonderungen eine wichtige Rolle spielten. Im neuen Gebäude in Dahlem war dies nicht mehr dringlich.“ So Johannes SCHULTZE: Zum Problem der Archivalienkassation. In: DA 25 (1972), Sp. 245-248, hier Sp. 246.

<sup>120</sup> Johannes PAPRITZ: Zum Massenproblem der Archive. In: DA 17 (1964), Sp. 213-220, hier Sp. 220.

<sup>121</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden im Anhang, S. Vf., S. VIIIff., XVII, XVIII.

<sup>122</sup> Er sieht die Aufgabe seines Hauses eben nicht in der Überlieferungsbildung für über Hamburg hinausgehende Strukturen (z. B. auf Bundesebene), für die das Bundesarchiv zuständig ist; vgl. im Anhang S. V. Ohne es konkret zu benennen, spielt er dabei auf Überlegungen der horizontal-vertikalen Bewertung und derjenigen nach dem Federführungsprinzip an. Ist diese Vorgehensweise zwar archivfachlich völlig nachvollziehbar, so besteht doch gerade bei älteren Beständen, die nunmehr unter diesen Gesichtspunkten nachkassiert werden, die Gefahr, dass Unterlagen vernichtet werden, die so oder so ähnlich zwar eigentlich an anderer Stelle (z. B. beim Bundesarchiv) zu erwarten wären, dort aber aus irgendwelchen Gründen nicht vorhanden sind. Die Hamburger Unterlagen wären in diesem Fall als Ersatzüberlieferung zu werten und folglich nicht kassabel. Das Problem kann hier nur angedeutet werden, da es zumindest doch mehr als fraglich scheint, ob eine dahingehende Absicherung bei jedem potentiell nachkassablen Archivalie (aus Hamburger Sicht) durchführbar wäre; denkbar wäre dies allerdings für größere Zusammenhänge z. B. auf Bestandesebene.

dort „erwartbare“) Überlieferung zu bilden.<sup>123</sup> Um das durch die Nachkassationen geschärfte Überlieferungsprofil auch sichtbar werden zu lassen, sollten diese, wie wiederholt betont wird, auch immer Hand in Hand mit der Verzeichnung der fraglichen Bestände gehen. So diene das erwähnte Projekt der Nachkassationen an den RP-Überlieferungen in Freiburg und Ludwigsburg ebenfalls gerade dazu, die Bestände in einen Zustand zu bringen, der überhaupt erst eine Ordnung und Verzeichnung und damit letztlich eine Benutzung ermöglichte; dieses Ziel wurde bei beiden Teilprojekten erreicht.<sup>124</sup>

Im übrigen stimmten alle Interviewten, die schon über praktische Erfahrungen mit Nachkassationen verfügten, in ihrer Einschätzung überein, dass diese – was ja durchaus denkbar gewesen wäre – auch im engeren Kollegenkreis auf keinerlei größere Widerstände stießen, sondern deren Berechtigung und Notwendigkeit eigentlich allgemein anerkannt ist.<sup>125</sup> Lediglich in Hamburg bedurfte es eines Wechsels an der Spitze des Hauses, um zu einem Umschwung im Denken zu führen, der aber mittlerweile erfolgreich vollzogen zu sein scheint. LORENZEN-SCHMIDT machte sich dabei auch für ein diplomatisches Vorgehen stark: Mit der Nachkassation wird nach Möglichkeit gewartet, bis der für die Hereinholung (und ggf. Bewertung) des Bestandes verantwortliche Kollege durch Pensionierung nicht mehr im aktiven Dienst ist.<sup>126</sup> Verständnis für die ältere Archivarsgeneration, die häufig mehr übernahm, als dies heute wohl der Fall wäre, wird ebenfalls geäußert. Übereinstimmend führen sowohl KOCH als auch BRÜNING/HÄUSSERMANN dies u. a. auf das Fehlen von Bewertungsmodellen und gerade auf das Hilfsmittel der horizontal-vertikalen Bewertung, deren Entwicklung nicht zuletzt durch die Beschäftigung mit der nachzukassierenden RP-Überlieferung angestoßen worden sei, zurück. Auch STRAUB sieht die Grundgedanken der horizontal-vertikalen Bewertung als nützlich bei Nachkassationen an.<sup>127</sup>

Aber nicht nur an die Befindlichkeiten älterer Kollegen ist beim Thema Nachkassationen zu denken, sondern auch eine Abstimmung mit der ursprünglich abgebenden Behörde könnte angezeigt sein, um eventuelle Verstimmungen zu vermeiden, die sich aus der Tatsache ergeben könnten, dass der Bestand nachträglich noch deutlich reduziert wurde; dies ist vor allem dann zu beachten, wenn man davon ausgehen muss, dass das Material nicht nur für die Forschung sondern auch für die Behörde selbst noch einmal von Interesse sein könnte.<sup>128</sup> Wie in den Interviews aber auch immer wieder betont wurde,<sup>129</sup> liegt die letzte Entscheidung – also die Bewertungskompetenz – eben beim Archiv, wobei der Passus des § 3 Abs. 2 Satz 1 LArchG, nach dem die Entscheidung „im Benehmen“ mit der abgebenden Behörde zu erfolgen hat, als

---

<sup>123</sup> Ganz in diesem Sinne hat sich Evelyn KROKER: Überlegungen zur Bewertung von archivischem Sammlungsgut. In: AuW 23 (1989), S. 59-62, hier S. 61, geäußert (allerdings im Hinblick auf Sammlungsgut): Es sei nicht sinnvoll, „etwas zu sammeln, was außer dem ‚sammelwütigen‘ Archivar niemand sonst in dem von ihm verwalteten Archiv vermuten würde.“ Dass diese Feststellung vor dem Hintergrund der Recherchemöglichkeiten, die sich durch die vermehrte online-Stellung von Findmitteln und durch die Schaffung von Archivportalen im Internet bieten, zunehmend relativierbar ist, sei hier nur angedeutet.

<sup>124</sup> S. im Anhang, S. XV.

<sup>125</sup> Vgl. im Anhang, S. VIII, XV, XVI, XVIII.

<sup>126</sup> Vgl. im Anhang, S. III f., VII. Zu der auf S. IV angedeuteten, auch öffentlich geführten Auseinandersetzung um die Kassation von Gerichtsakten aus der Zeit des Dritten Reiches vgl. Clemens REHM: *Kundenorientierung – Modewort oder Wesensmerkmal der Archive?* In: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung. Vorträge des 61. Südwestdeutschen Archivtags am 26. Mai 2001 in Schaffhausen. Hrsg. v. Hans SCHADEK, S. 17-27, hier S. 23 mit weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>127</sup> S. Anhang, S. IX, XI, XIV. S. auch die Einschätzung von HÄUSSERMANN, Archivierung von Unterlagen der Regierungspräsidien, S. 210: Es „wurde evident, daß die Bewertungsvorschläge des theoretischen Projektes [i.e. Nachkassation an RP-Überlieferung; U.H.] zur vertikalen und horizontalen Bewertung sich mit den in der Praxis gemachten Erfahrungen decken; das theoretische Modell ‚horizontale und vertikale Bewertung‘ hat sich damit in der Praxis bewährt.“ Zum vorgesehenen Einsatz von Bewertungsmodellen, die eigentlich für die prospektive Bewertung entwickelt wurden, auch im Rahmen von Nachkassationsverfahren in Nordrhein-Westfalen s. Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung, S. 4.

<sup>128</sup> Vgl. die Aussagen von MÄHRLE und ERNST im Anhang, S. XVI, XVIII.

<sup>129</sup> Vgl. im Anhang, S. IV, IX, XV.

Verpflichtung interpretiert werden kann, diese zumindest bei größeren und entscheidenderen Eingriffen in die übernommenen Unterlagen zu informieren.<sup>130</sup> Vor diesem Hintergrund sei wenigstens angedeutet, dass bei Nachkassationen an Archivgut staatlicher Provenienz die besitzrechtlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.<sup>131</sup> Unter Berufung auf die eigene Bewertungshoheit wurde in den Gesprächen auch die Frage nach einer Abstimmung des Vorgehens mit eventuell vorgesetzten Dienststellen grundsätzlich verneint.<sup>132</sup>

Ein besonders heikler Punkt bei Nachkassationen ist die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass nichts nachkassiert wird, was eventuell schon einmal von der Forschung benutzt wurde.<sup>133</sup> LORENZEN-SCHMIDT geht dabei in einer äußerst pragmatischen Herangehensweise den Weg, dass er noch nicht einmal die Möglichkeiten der Überprüfung nutzt, die ihm die elektronische Benutzungsstatistik (ab 1991) bietet. Es ist ihm allerdings zuzustimmen, dass die Prüfung jeder einzelnen Nachkassationsentscheidung einen großen Aufwand bedeutete.<sup>134</sup> Gangbarer scheint mir der Weg zu sein, Nachkassationen vor allem an solchen Beständen vorzunehmen, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie aufgrund von fehlenden Findmitteln, geltenden Sperrfristen oder ihres derzeitigen Ordnungszustandes mit großer Wahrscheinlichkeit nicht oder doch nur sehr eingeschränkt genutzt wurden.<sup>135</sup> Bei intensiv genutzten Beständen indes sollte wohl eher noch vorsichtiger mit Nachkassationen umgegangen werden, als dies ohnehin der Fall sein sollte.<sup>136</sup> Dies gilt auch für solche Bestände, die vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen ihren Weg ins Archiv gefunden haben; hier könnte es durch Nachkassationen während noch laufender Fristen und bei eventuellen Rückleihen der Behörden zu unangenehmen Überraschungen kommen.<sup>137</sup>

Werden gezielt Bestände gesucht, an denen Nachkassationen durchgeführt werden sollen, so bietet sich als ein nicht zu vernachlässigender Aspekt die Ausgangsgröße des Bestandes an. Scheinen diese und die Bedeutung der abgebenden Stelle in einem deutlichen Missverhältnis zueinander zu stehen, so dürften die Möglichkeiten zur Nachkassation ungleich größer und vielfältiger sein, als bei einer offensichtlich schon sehr verdichteten Überlieferung.<sup>138</sup> Jedoch können auch bei wenig umfangreichen Beständen durch Nachkassationen prozentual gesehen hohe Einsparpotenziale erreicht werden, wie die drei von MÄHRLE und ERNST genannten Beispiele zeigen; diese Bestände wurden allerdings nicht gezielt gesucht, vielmehr wurde man im Rahmen anderer Arbeiten auf sie aufmerksam.<sup>139</sup>

Übereinstimmend berichten alle Interviewten, dass bei Nachkassationen eigentlich nur die Autopsie jeder einzelnen Akte in Frage kommt, um sich ein wirkliches Bild von der Überlieferung zu machen und zu

---

<sup>130</sup> Vgl. dazu allgemein die Ausführungen von TREFFEISEN, *Im Benehmen mit*.

<sup>131</sup> GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 23, zur Rechtslage bei Deposita vgl. ebd. Zur Frage des Archivalieneigentums s. auch Dieter STRAUCH: Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive. Köln 1998 (= AH; 31), bes. S. 44f.

<sup>132</sup> Vgl. im Anhang, S. IV, VIII. Etwas anders sah dies bei dem Nachkassationsprojekt an den RP-Überlieferungen aus; die Abstimmung mit der damaligen Landesarchivdirektion erfolgte indes vor allem, weil diese die Projektleitungsfunktion inne hatte, S. XV.

<sup>133</sup> S. dazu die Schlussbemerkung im Interview mit Frau KOCH, S. XIII.

<sup>134</sup> S. im Anhang, S. V. Die bisher aller Wahrscheinlichkeit nicht erfolgte Benutzung eines komplett kassierten Bestandes in Stuttgart konnte durch die Überprüfung der ab 1988 (in diesem Jahr war der fragliche Bestand überhaupt erst ins Haus gekommen) aufbewahrten Legscheine überprüft werden; s. im Anhang, S. XIX.

<sup>135</sup> S. im Anhang, S. XV, XVI, XIX.

<sup>136</sup> Ich bin eher geneigt, in dieser Hinsicht STRAUB und ERNST zuzustimmen (S. IX, XIX); die das komplette Gegenteil darstellende Ansicht LORENZEN-SCHMIDTS scheint mir doch sehr bedenklich (S. IVf.).

<sup>137</sup> Vgl. im Anhang S. VIII, XIII.

<sup>138</sup> S. im Anhang S. V, IX.

<sup>139</sup> S. im Anhang S. XVI.

fundierten (Nach)Bewertungsentscheidungen zu kommen,<sup>140</sup> wobei auf Grundgedanken der horizontal-vertikalen Bewertung und das Federführungsprinzip zurückgegriffen werden kann, wenn sich dies anbietet;<sup>141</sup> allerdings gibt es häufig keine Bewertungsmodelle, die hilfreich sein könnten.<sup>142</sup> Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Nachbewertung großer Teile der Nachkriegsüberlieferung regt ERNST eine Koordination mit den Ministerialarchiven anderer Bundesländer an (auch das Bundesarchiv wäre noch zu nennen), um die Mehrfachüberlieferung von auf Bund-Länder-Ebene entstandenem Schriftgut zu vermeiden.<sup>143</sup>

Große Übereinstimmung unter den Befragten herrschte auch bei der Feststellung, dass Nachkassationen nach Möglichkeit in Projekten (am Stück) durchgeführt und nach Möglichkeit mit der Erschließung Hand in Hand gehen sollten, um zum Erfolg zu führen und diesen auch zu sichern.<sup>144</sup> Auch ERNST befürwortet für die eventuellen Nachkassationen im größeren Stil das Aufsetzen eines Projektes nach Möglichkeit mit jungen Absolventen der Archivschule, da er zu Recht bezweifelt, dass diese Aufgabe vom Stammpersonal in adäquater Weise neben ihren sonstigen Dienstverpflichtungen leistbar wäre.<sup>145</sup> Eine enge Abstimmung der am Projekt direkt Beteiligten mit dem Stammpersonal wäre allerdings unerlässlich.<sup>146</sup> Auch LORENZEN-SCHMIDT könnte sich ein vergleichbares Vorgehen („Bildung einer Art Taskforce“) vorstellen und ist selbst bemüht, Nachkassationen nach Möglichkeit konzentriert und am Stück zu bearbeiten.<sup>147</sup>

So selbstverständlich wie der Hinweis von ERNST ist, dass die Durchführung von Nachkassationen (Arbeits-)Zeit in Anspruch nimmt und damit auch Geld kostet, so wichtig ist dieser doch auch.<sup>148</sup> Ein Blick auf die von meinen Gesprächspartnern bereits erzielten oder erwarteten Kassationsquoten zeigt jedoch, welche Einsparpotentiale möglich sind: In Stuttgart wurde ein bereits bewerteter Bestand von 12 m komplett kassiert und ein weiterer um die Hälfte (von 4 auf 2 m) verringert, ein noch nicht bewerteter Bestand von ca. 2,5 m wiederum komplett vernichtet.<sup>149</sup> Bei einem ebenfalls noch nicht bewerteten Bestand des Staatsarchivs Freiburg geht man von Nachkassationen im Umfang von 110-120 m aus (von ursprünglich 160 m),<sup>150</sup> die Nachkassationsprojekte an den wenigstens zum Teil vorbewerteten Überlieferungen der Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg ergaben jeweils etwa 700 m nachkassierten Materials (von in

---

<sup>140</sup> S. im Anhang S. V, IX, XIVf., XVII, XIX. Vgl. auch die Ausführungen zu „Bewertungsverfahren“ in den Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung, S. 2, im Hinblick auf „Aktenu Autopsie“: „Bei der Bewertung kann sie weiterhin im Einzelfall unverzichtbar bleiben.“ M. E. stellt auch die Sondersituation einer Nachkassations einen solchen „Einzelfall“ dar.

<sup>141</sup> S. im Anhang S. V, XVIII f.; zum Federführungsprinzip vgl. einleitend mit weiterführender Literatur Hans-Dieter KREIKAMP: Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium. In: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 83-87.

<sup>142</sup> S. im Anhang S. V, XVII, IX.

<sup>143</sup> S. im Anhang S. XIX. Als ein erstes ähnlich gelagertes Beispiel kann hier die Koordination im Hinblick auf die Überlieferung der Bundesanstalt für Arbeit genannt werden; vgl. Thekla KLUTTIG: Länderübergreifende Überlieferungsbildung bei der Bundesanstalt für Arbeit – der Umbau beginnt? In: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags 2003 in Chemnitz. Redaktion Robert KRETZSCHMAR. Siegburg 2004 (= DA; Beiband 9), S. 91-98.

<sup>144</sup> S. im Anhang S. VI, VIII, XV. Auch im Stuttgarter Fall gingen Nachkassations und Erschließung Hand in Hand, S. XVI.

<sup>145</sup> S. dazu auch die damit übereinstimmende Einschätzung bei Gerd SCHNEIDER: „Archivare aufgewacht!“. Anmerkungen eines Externen zur gegenwärtigen Situation im deutschen Archivwesen. In: DA 57 (2004), S. 36-44, hier S. 40, in denen er sich mit dem vom sächsischen Landesrechnungshof gemachten Vorschlag, die Bestände u. a. durch Nachkassationen zu reduzieren auseinandersetzt und feststellt, „dass das für eine Nachkassations notwendige qualifiziert Personal im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung steht und die Archivverwaltung durch eine solche Maßnahme über Jahre an der Bearbeitung ihrer Tagesaufgaben sowie der Lösung ihrer Zukunftsprobleme gehindert wird.“

<sup>146</sup> S. im Anhang S. XIX.

<sup>147</sup> S. im Anhang S. VI.

<sup>148</sup> S. im Anhang S. XVIII. GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 26, geht davon aus, „dass bei der Nachkassations mit einem der Erstbewertung vergleichbaren Aufwand zu rechnen ist.“

<sup>149</sup> S. im Anhang S. XVIII, XVI.

<sup>150</sup> S. im Anhang S. VIII.

beiden Fällen ca. 1 km).<sup>151</sup> LORENZEN-SCHMIDT geht aufgrund seiner Erfahrungen für Hamburg sogar davon aus, dass Nachkassationen an bisher unbewerteten Beständen (also Nachkassationen im weiteren Sinne meiner oben erarbeiteten Definition) zu einer Aufbewahrungsquote von lediglich etwa 10 % des Ausgangsmaterials führen.<sup>152</sup> So beeindruckend dieses Zahlenmaterial auch ist, so wichtig ist auch der schon an anderer Stelle thematisierte Einwand, dass aufgrund von Platzproblemen die anerkannten archivfachlichen Bewertungsmaßstäbe nicht über Bord geworfen werden dürfen.<sup>153</sup> In dieselbe Richtung geht auch der von Katharina TIEMANN (Westfälisches Archivamt) im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Bewertung gegebene Hinweis „auf die große Gefahr, dass Nachkassationen vorrangig aufgrund von archivpolitischen Vorgaben erfolgen könnten; sie fordert statt dessen, dass allein fachliche Gesichtspunkte für eine Nachbewertung ausschlaggebend sein dürfen.“<sup>154</sup> Die im Rahmen derselben Sitzung von deren Teilnehmern erzielte Einigkeit „darüber, dass bei bewerteten [...] Beständen keine Nachkassation erfolgen soll“, weil „bei bereits bewerteten Beständen die Kassationsquote durch Nachbewertung relativ gering sei“, erscheint mir angesichts einiger der oben referierten Beispiele indes in dieser Absolutheit doch diskutabel. Zustimmung würde ich allerdings der Ansicht, dass verzeichnete Bestände Nachkassationen nicht primär unterworfen werden sollten,<sup>155</sup> da zum einen davon ausgegangen werden kann, dass die Bestände bei der Verzeichnung wahrscheinlich schon auf die Archivwürdigkeit der einzelnen Archivalien geprüft worden sind und wegen des vorliegenden Findmittels auch potentiell schon benutzt worden sein könnten. Trotz meines eben geäußerten Zweifels ist der Priorisierung von „zunächst (weitgehend) unbewertete[n] Beständen“ bei einer gezielten Suche nach Nachkassationen zu unterziehenden Beständen sicher zuzustimmen.<sup>156</sup> Im Anschluss an diese Nachkassationen im weiteren Sinne meiner Definition (s. o.)<sup>157</sup> könnten sich in einem weiteren Schritt im Rahmen eines groß angelegten Nachkassationsprojektes die Nachkassation von solchen bisher unverzeichneten Beständen anschließen, bei denen der wie auch immer begründete Verdacht besteht, dass die Bewertungsentscheidungen heute strenger angelegt werden würden, als dies zum Zeitpunkt der Übernahme der Fall war.<sup>158</sup> In diesem Zusammenhang ist die Benennung des Problems durch die Sitzungsteilnehmer von Relevanz, dass es nicht selten Bestände gibt, „für die entweder generell eine ursprüngliche Bewertungsentscheidung oder die Kriterien der ursprünglichen Bewertungsentscheidung nicht dokumentiert und daher nicht nachweisbar sind“,<sup>159</sup> was eine Revision der Bewertungsentscheidung im Rahmen von Nachkassationen ungleich schwieriger macht und sogar dazu führen könnte, dass man von ihr komplett absehen muss.

An diese Überlegung muss sich zwangsläufig die Forderung anschließen, Nachkassationen immer genau auch im Hinblick auf die dabei angewandten Bewertungsmaßstäbe zu dokumentieren. Damit kann der auf die Meta-Ebene abzielende Einwand gegen Nachkassationen zumindest stark entkräftet werden, „ob die

---

<sup>151</sup> S. im Anhang, S. XIV.

<sup>152</sup> S. im Anhang, S. Vf.

<sup>153</sup> S. im Anhang, S. XVIII.

<sup>154</sup> Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung, S. 3.

<sup>155</sup> Ebd., S. 4.

<sup>156</sup> Ebd.

<sup>157</sup> Im Rahmen der Sitzung wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei Bewertungen dieser Art terminologisch wirklich um Nachbewertungen handele, „da eine primäre Bewertung oft gar nicht erfolgt“ sei; ebd.

<sup>158</sup> Auf eine weitere Hierarchisierung der Entscheidungsebenen, die für den Entschluss, Bestände einer Nachkassations zu unterwerfen, entscheidend sein können, muss hier verzichtet werden.

<sup>159</sup> Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung, S. 4.

Zeitgebundenheit der Bewertung und damit die Überlieferungsbildung selbst nicht ein historisch zu dokumentierender Prozess sei.“<sup>160</sup>

## Schlussbemerkung

In Anspielung auf den schon erwähnten sächsischen Rechnungshofbericht, der zur Bestandsreduzierung neben den Mitteln der Ersatzverfilmung und Digitalisierung auch Nachkassationen vorschlägt, ruft GÖLLER die archivarische Fachwelt dazu auf, „auch unorthodoxe Vorschläge, insbesondere diejenigen der politisch verantwortlichen Institutionen“ ernst zu nehmen und fachlich zu erwidern, „selbst wenn sie elementare Grundsätze der archivwissenschaftlichen Lehre in Frage stellen.“<sup>161</sup> Die Forderungen des Rechnungshofes wurden vom zuständigen Innenministerium zurückgewiesen, wobei gegen die Nachkassation ins Feld geführt wurde, diese „sei unwissenschaftlich und kostenintensiv“.<sup>162</sup> Die als Reaktion auf den Rechnungshofbericht ergangene „Fuldaer Erklärung“ des VdA-Vorstands indes argumentiert lediglich gegen Ersatzverfilmung und Digitalisierung, die Nachkassation bleibt völlig unerwähnt,<sup>163</sup> und auch die von den Forderungen des Rechnungshofes direkt »betroffene« Thekla KLUTTIG befürwortet sie, wenn auch eingeschränkt.<sup>164</sup> Dies, die Thematisierung des Problemkreises im Arbeitskreis Archivische Bewertung und die von mir geführten Interviews zeigen, dass Nachkassationen immer wichtiger werden könnten<sup>165</sup> – das angebliche Tabu wird gebrochen. Um für Nachkassationen zu einer allgemein fachlich anerkannten Vorgehensweise zu gelangen, böte sich eine breiter angelegte Umfrage, als dies im Rahmen dieser Arbeit zu leisten war, und ein Austausch über die damit verbundenen Fragen an, denn bisher fand (abgesehen von den Ansätzen im Arbeitskreis) eine allgemeinere Diskussion nicht statt.<sup>166</sup> Bei aller von ihm geäußerten fundamentalen Kritik am Rechnungshofbericht stellt SCHNEIDER doch fest, dass darin „unzweifelhaft Themen angesprochen werden, denen sich alle Archive in nächster Zeit stellen müssen. Tun sie es nicht von sich aus, werden sie in den nächsten Jahren mit Sicherheit dazu gezwungen werden.“ Er will die Archivare „aufrütteln, sich den aktuellen Herausforderungen aus eigener Initiative zu stellen. Denn ein Dritter wird dies nicht für [s]ie tun, oder es geschieht ohne das notwendige fachliche Verständnis und dann mit den entsprechenden Ergebnissen.“<sup>167</sup> Gerade im Hinblick auf ein solch sensibles und auch archivfachlich sperriges und schwierig zu fassendes Problemfeld wie dasjenige der Nachkassation wäre es sicher fatal, wenn der Fachmann sich eines Tages – wie bereits in Sachsen geschehen – Forderungen gegenüber sieht, die von keiner tieferen Kenntnis des Archivwesens getrübt zu sein scheinen. SCHNEIDER ist daher zuzustimmen: Besser ist es, dieses Thema in einiger Ruhe anzugehen und so zu tragfähigen archivfachlichen Positionen zu gelangen, die bei den wohl unausweichlich auf fast alle Archive zukommenden Nachkassationen dann als Richtschnur gelten könnten. Die vorliegende Arbeit soll als dahingehender Aufruf, aber auch als ein erster ausführlicherer Diskussionsbeitrag verstanden werden.

---

<sup>160</sup> Ebd., S. 3. Vgl. dazu auch BUCHHOLZ, Überlieferungsbildung, S. 44: Die Befürworter von Nachkassationen „widmen letztlich auch der Tatsache zu wenig Aufmerksamkeit, daß die von den Archivaren geschaffenen Überlieferungen unausgesprochen Zeugnis über das Selbstverständnis ihrer Epoche ablegen und insofern durchaus evidente Metainformationen enthalten.“

<sup>161</sup> GÖLLER, Neubewertung und Aussonderung, S. 2.

<sup>162</sup> Jahresbericht 2003 des Sächsischen Landesrechnungshofs, S. 105.

<sup>163</sup> Fuldaer Erklärung des Vorstands des VdA vom 12. November 2003. In: DA 57 (2004), S. 97f.

<sup>164</sup> Vgl. KLUTTIG, Aufgeweckte Archivare?, S. 64.

<sup>165</sup> POLLEY, Gesetzliche Einschränkungen, S. 94, spricht sogar davon, dass es „beängstig[end]“ sei, wenn die archivrechtlichen Regelungen mancher Länder eine Nachkassation eben nicht zuließen!

<sup>166</sup> Vgl. im Anhang, S. II, VI, IXf., XV, XVII, XIX.

<sup>167</sup> SCHNEIDER, „Archivare aufgewacht!“, S. 38.

## Literatur

- Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. v. Hermann BANNASCH, unter Mitw. v. Andreas MAISCH. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor RICHTER. Stuttgart 1990 (= WSA Ba-Wü; A 1).
- BEGER, Katrin: 51. Thüringischer Archivtag in Altenburg. In: AiT 23 (2002), S. 9-11.
- Begründung zum Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 15. Juli 1986. In: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. v. Hermann BANNASCH, unter Mitw. v. Andreas MAISCH. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor RICHTER. Stuttgart 1990 (= WSA Ba-Wü; A 1), S. 102-116.
- BOOMS, Hans: Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung. In: AZ 68 (1972), S. 3-40.
- BRENNEKE, Adolf: Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens. Bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang LEESCH. Leipzig 1953.
- BUCHHOLZ, Matthias: Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar. Köln 2001 (= AH; 35).
- CHIQUET, Simone: Was heisst eigentlich archivwürdig? In: SZG 51 (2001), S. 470-486.
- ECKARDT, Hans Wilhelm: Auswahlverfahren und Bewertungskriterien im Archiv des Stadtstaates Hamburg. In: AM 41 (1991), S. 117-123.
- Ders.: Kern und Schale. Überlegungen zu den Aufgaben eines zeitgemäßen Archivs. In: Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose. Hrsg. von Hans Wilhelm ECKARDT u. Klaus RICHTER. Hamburg 1997 (= ZVHG; 83,1), S. 27-52.
- Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare am 15. Oktober 2002 im Bildungszentrum Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen; online abrufbar unter: [http://www.vda.archiv.net/pdf/ag\\_bewertung\\_pk3.pdf](http://www.vda.archiv.net/pdf/ag_bewertung_pk3.pdf) [zuletzt abgerufen am 07.03.2006].
- Ergebnisprotokoll der 8. Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare am 1. März 2005 beim Landesarchiv NRW/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf; online abrufbar unter: [http://www.vda.archiv.net/pdf/ak\\_bew\\_prot8.pdf](http://www.vda.archiv.net/pdf/ak_bew_prot8.pdf) [zuletzt abgerufen am 07.03.2006].
- EWALD, Martin: Behördliche Archivpflege für Einzelfallakten in Hamburg. Ein Versuch. In: DA 21 (1968), Sp. 241-246.
- Fuldaer Erklärung des Vorstands des VdA vom 12. November 2003. In: DA 57 (2004), S. 97f.
- Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LarchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. 1987, S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. 1990, S. 89) und vom 13. Juli 2004 (GBl. 2004, S. 503).

- GÖLLER; Andreas: Die Neubewertung und Aussonderung von Archivgut im Archiv – Möglichkeiten und Probleme der Nachkassation. Marburg 2005 [Ms. masch.].
- Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik. Hrsg. v. der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern der DDR. Potsdam 1965.
- GÜNTHER, Herbert: Konflikte zwischen Rechtssicherung und Bewertung. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 193-214.
- HAASE, Carl: Kassation – eine Überlebensfrage für die Archive. In: DA 26 (1973), Sp. 395-400.
- Ders.: Kassationserfahrungen bei den niedersächsischen Staatsarchiven. In: DA 32 (1979), Sp. 315-318.
- Ders.: Kostenfaktoren bei der Entstehung behördlichen Schriftgutes sowie bei seiner archivischen Bearbeitung und Aufbewahrung. In: DA 25 (1972), Sp. 49-56.
- Ders.: Studien zum Kassationsproblem. In: DA 28 (1974), Sp. 405-418, DA 29 (1976), Sp. 65-76, 183-196.
- HATZFELD, Lutz; PICHLER, Gabriele: Leitsätze für die Kassation in Wirtschaftsarchiven. In: AuW 2 (1969), S. 23f.
- HÄUSSERMANN, Martin: Archivierung von Unterlagen der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg. In: DA 52 (1999), S. 208-210.
- HERING, Rainer: „Sauberer“ öffentlicher Dienst? – Zur Überlieferung disziplinarischer Maßnahmen. In: Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt. Redaktion Katharina TIEMANN. Münster 2004 (TUA; 16), S. 58-60.
- Ders.: Anbietet und Erschließung von Personalakten im Staatsarchiv Hamburg. In: Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt. Redaktion Katharina TIEMANN. Münster 2004 (TUA; 16), S. 55-57.
- Ders.: Bewertung und Auswertung. Auswirkungen archivischer Arbeit auf die historische Überlieferungsbildung. In: *Scrinium* 57 (2003), S. 76-87.
- Ders.: Das Hamburger Archivierungsmodell für Schulunterlagen. In: *Auskunft* 20 (2000), S. 420-427.
- Ders.: Zur Überlieferung und Bewertung von Schulunterlagen am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg. In: *Bewahren und Berichten*. Festschrift für Hans-Dieter Loose. Hrsg. von Hans Wilhelm ECKARDT u. Klaus RICHTER. Hamburg 1997 (= ZVHG; 83,1), S. 93-103.
- HILLE, [Georg]: Die Grundsätze der Aktenkassation. In: *KGGA* 49 (1901), S. 26-31.
- Jahresbericht 2003 des Sächsischen Landesrechnungshofes; online abrufbar unter: [www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/jb2003/jb03-07.pdf](http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/jb2003/jb03-07.pdf) [zuletzt abgerufen am 01.03.2006].
- KAPPELHOFF, Bernd: Erfahrungen mit Archivierungsmodellen in den niedersächsischen Staatsarchiven. In: *ApiWL* 41 (1995), S. 24-26.
- KLUTTIG, Thekla: Aufgeweckte Archivare? Anmerkungen aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden zur gegenwärtigen Situation der Überlieferungsbildung. In: *Neue Perspektiven archivischer Bewertung*. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004. Hrsg. v. Frank M. BISCHOFF u. Robert KRETZSCHMAR. Marburg 2005 (= VÖ; 42), S. 51-70.

- Dies.: Länderübergreifende Überlieferungsbildung bei der Bundesanstalt für Arbeit – der Umbau beginnt? In: Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags 2003 in Chemnitz. Redaktion Robert KRETZSCHMAR. Siegburg 2004 (= DA; Beiband 9), S. 91-98.
- KREIKAMP, Hans-Dieter: Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium. In: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 83-87.
- Ders.: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: AZ 82 (1999), S. 7-40.
- KROKER, Evelyn: Überlegungen zur Bewertung von archivischem Sammlungsgut. In: AuW 23 (1989), S. 59-62.
- LIPPERT, Woldemar: Das Verfahren der Aktenkassation in Sachsen. In: DGBll. 2 (1901), S. 249-264.
- LÜBBE, Hermann: Im Zug der Zeit. Verkürzter Aufenthalt in der Gegenwart. Berlin u. a. <sup>2</sup>1994.
- MEISNER, Heinrich Otto: Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems. In: AZ 45 (1939), S. 34-51.
- MENNE-HARITZ, Angelika: Archivierung oder Dokumentation – Terminologische Fallen in der archivischen Bewertung. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 223-235.
- MÜLLER, Karl Otto: Fragen der Aktenausscheidung. In: AZ 36 (1926), S. 188-215.
- MUMMENTHEY, Irmgard: Archivierungsmodelle für Krankenakten in Hamburg: eine schmerzliche Bilanz. In: Auskunft 20 (2000), S. 436-442.
- MÜSEBECK, Ernst: Grundsätzliches zur Kassation moderner Aktenbestände. In: Archivstudien. Zum siebenzigsten Geburtstag von Woldemar Lippert. Hrsg. v. Hans BESCHONER. Dresden 1931, S. 160-165.
- Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004. Hrsg. v. Frank M. BISCHOFF u. Robert KRETZSCHMAR. Marburg 2005 (= VÖ; 42).
- PAPRITZ, Johannes: Archivwissenschaft Band 3. Teil III,1. Archivische Ordnungslehre. Erster Teil. 2. durchgesehene Auflage Marburg 1983.
- Ders.: Archivwissenschaft Band 4. Teil III,2. Archivische Ordnungslehre, Zweiter Teil. 2. durchgesehene Auflage Marburg 1983.
- Ders.: Grenzbereiche des Archivgutes. In: DA 26 (1973), Sp. 379-390.
- Ders.: Zum Massenproblem der Archive. In: DA 17 (1964), Sp. 213-220.
- PLOG, Uwe u. STOFFREGEN, Michael: Der lange Weg nach Wandsbek – Planung und Realisierung des zweiten Neubaus des Staatsarchivs Hamburg: In: Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose. Hrsg. von Hans Wilhelm ECKARDT und Klaus RICHTER. Hamburg 1997 (= ZVHG; 83,1), S. 1-25.
- POLLEY, Rainer: Die archivische Bewertung als Gegenstand einer komparativen Normenanalyse – Ein programmatisches Anliegen. In: Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004. Hrsg. v. Frank M. BISCHOFF u. Robert KRETZSCHMAR. Marburg 2005 (= VÖ; 42), S. 145-188.

- Ders.: Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 89-97.
- Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur Überlieferungsbildung vom 15. Oktober 2004; online abrufbar unter: [http://www.vda.archiv.net/pdf/ak\\_bew\\_positionen2004.pdf](http://www.vda.archiv.net/pdf/ak_bew_positionen2004.pdf) [zuletzt abgerufen am 07.03.2004].
- REHM, Clemens: *Kundenorientierung – Modewort oder Wesensmerkmal der Archive?* In: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung. Vorträge des 61. Südwestdeutschen Archivtags am 26. Mai 2001 in Schaffhausen. Hrsg. v. Hans SCHADEK, S. 17-27.
- REIMANN, Norbert: Anforderungen von Öffentlichkeit und Verwaltung an die archivische Bewertung. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 181-191.
- RICHTER, Gregor: Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg. In: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. v. Hermann BANNASCH, unter Mitw. v. Andreas MAISCH. Mit einer Einf. in das Landesarchivgesetz von Gregor RICHTER. Stuttgart 1990 (= WSA Ba-Wü; A 1), S. 229-263.
- SCHNEIDER, Gerd: „Archivare aufgewacht!“. Anmerkungen eines Externen zur gegenwärtigen Situation im deutschen Archivwesen. In: DA 57 (2004), S. 36-44.
- SCHRECKENBACH, Hans-Joachim: Einige Bemerkungen zur bürgerlichen Wertlehre. In: Archivmitteilungen 27 (1977), S. 130-132.
- SCHULTZE, Johannes: Zum Problem der Archivalienkassation. In: DA 25 (1972), Sp. 245-248.
- STRAUCH, Dieter: Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive. Köln 1998 (= AH; 31).
- TADDEY, Gerhard: Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und seine Konsequenzen für die Bewertungsfrage. In: DA 43 (1990), Sp. 539-547.
- TREFFEISEN, Jürgen: Archivische Überlieferungsbildung bei konventionellen Unterlagen im deutschsprachigen Raum – Ein Auswahlbiographie. In: Historical Social Research 29 (2004), S. 227-265.
- Ders.: Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung. In: Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Hrsg. v. Nils BRÜBACH. Marburg 2000 (= VÖ; 33), S. 177-179.
- Ders.: *Im Benehmen mit ...* Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Hrsg. v. Robert KRETZSCHMAR. Stuttgart 1997 (= WSA Ba-Wü; A 7), S. 73-101.
- WEBER, Hartmut: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Bilanz und Perspektiven. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hrsg. v. Andrea WETTMANN. Marburg 1994 (= VÖ; 21), S. 63-81.
- ZIMMERMANN, Fritz W.: Archivstatistik. In: DA 16 (1963), Sp. 161-178.

Ders.: Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre. In: AZ 75 (1979), S. 263-280.

Ders.: Wesen und Ermittlung des Archivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre. In: AZ 54 (1958), S. 103-122.

ZWICKER, Josef: Erlaubnis zum Vernichten: Die Kehrseite des Archivierens. In: Arbido 19 (2004) 7/8, S. 18-21.

## Abkürzungen

AH	Archivhefte [hrsg. v. Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle Rheinland]
AiT	Archive in Thüringen
AM	Archivmitteilungen
ApiWL	Archivpflege in Westfalen und Lippe
AuW	Archiv und Wirtschaft
AZ	Archivalische Zeitschrift
DA	Der Archivar
KGGA	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine
LArchG	Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz) Baden-Württemberg
lfdm.	laufende Meter [Archivgut]
Ms. masch.	Manuskript maschinenschriftlich
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
TUA	Texte und Untersuchungen zur Archivpflege
VdA	Verband deutscher Archivarinnen und Archivare
VÖ	Veröffentlichungen der Archivschule Marburg
WSA Ba-Wü	Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg
ZVHG	Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte

# A N H A N G

## Antwort des Niedersächsischen Landeshauptarchivs auf meine Anfrage hinsichtlich der Umsetzung der Kassationsvorschläge Haases

NLA-Hauptstaatsarchiv Hannover \* Am Archiv 1 \* 30169 Hannover

Herrn  
Ulrich Hanke  
Friedrichstr. 5  
**35037 Marburg**

**Niedersächsisches Landesarchiv  
- Hauptstaatsarchiv Hannover -**

Archivdirektorin Dr. van den Heuvel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120 -	Hannover
9.2.2006	HA-P 31383-vdH	6611	22.02.2006

### **Kassation**

Sehr geehrter Herr Hanke,

Ihre Frage nach der Umsetzung der von Carl Haase propagierten Nachkassation kann ich schlicht mit 'nein' beantworten. In der Zeit meiner bisher 23jährigen Tätigkeit im Hauptstaatsarchiv Hannover sind Haases rigorose Ausführungen zur Nachkassation nicht einmal ernsthaft diskutiert worden. Auf Ihre Anfrage hin habe ich noch ältere Kollegen angesprochen, die mir dies bestätigten. Unverständlich erscheinen mir die damaligen Ausführungen von Carl Haase allein schon angesichts der Tatsache, dass das hiesige Archiv 1943 kriegsbedingt große uner-

setzbare Verluste erleiden musste, die vor allem wertvolle zentrale Aktenbestände des 19. Jahrhunderts betrafen (von den Verlusten an Urkundenbeständen ganz abgesehen) - eine Situation, die Haase als Leiter der niedersächsischen Archivverwaltung deutlich kannte.

Von dieser eher provokanten Stellungnahme abgesehen wird in den niedersächsischen Staatsarchiven selbstverständlich auch in konkreten und berechtigten Fällen nachkassiert. § 4 des NArchG lässt die Nachkassation ausdrücklich zu. Dennoch sind wir allgemein bemüht, uns die stets aufwendige Nachkassation weitgehend zu ersparen, indem bereits bei der Bewertung die Messlatte der Archivwürdigkeit sehr hoch angesetzt wird.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser kurzen Auskunft ein wenig geholfen zu haben und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Marburger Zeit, die für Sie hoffentlich in einem der (noch immer) schönsten Berufe mündet, den man sich als Historiker/In vorstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Christine van den Heuvel)

## Nachkassationen am Staatsarchiv Hamburg

Das Interview wurde Anfang Dezember 2005 vom Verfasser der vorliegenden Arbeit mit Dr. Klaus-J. Lorenzen-Schmidt M.A. (\* 1948), Oberarchivrat am Staatsarchiv Hamburg, dort geführt. Herr Lorenzen-Schmidt ist nach eigener Aussage „die Grundsatzabteilung 2“. Der Kontakt wurde vom Leitenden Archivdirektor Dr. Schäfer hergestellt, für die freundliche Bereitwilligkeit sei beiden herzlich gedankt!

*Frage: Warum hat sich Ihr Archiv zu Nachkassationen entschlossen?*

L.-S.: Der 1998 bezogene Archivneubau drohte aufgrund verstärkter Schriftgutablieferungen der Behörden in kurzer Zeit überzulaufen.

Durch die auch in Hamburg einsetzende Verwaltungsreform wurde von den Behörden innerhalb eines kurzen Zeitraumes viel – darunter auch vergleichsweise altes – Material angeboten. Oftmals wussten die Behörden nicht mal mehr, was sie da in ihren zum Teil auch nicht besonders geordneten Altregistraturen hatten, weswegen es häufig nicht zu einer Bewertung durch die Mitarbeiter des Staatsarchivs vor Ort kommen konnte, sondern das Material zunächst einmal komplett ins Archiv genommen wurde.

Diese Situation erklärt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass es in den Jahren zuvor nicht gezielt Kontakte zu den abgebenden Behörden von Seiten des Archivs gegeben hatte und eine Behördenberatung eher die Ausnahme als die Regel darstellte. Eine Folge davon war, dass es über einen langen Zeitraum keine geregelten Ablieferungen gegeben hatte.

Im Zeichen der einsetzenden Verwaltungsreform nun standen die Behörden vor zwei Problemen hinsichtlich ihrer Altregistraturen: Zum einen wollte man sich seiner Altakten aufgrund von Kompetenzverschiebungen entledigen. Zum anderen wurde von Seiten des Rechnungshofes die Raumbelastung in den Behörden genauer unter die Lupe genommen, um den jeweiligen Raumbedarf zu ermitteln. Dabei stieß man nicht selten auf „wilde Altregistraturen“, die sich zum Teil auch schon fast als eigene Behördenarchive bezeichnen ließen, ohne dass man aufgrund dieser Bezeichnung natürlich davon ausgehen darf, dass diese in irgendeiner Weise professionell geführt und betreut worden wären! In dieser Situation erinnerte man sich dann von Behördenseite: „Mensch, da gibt’s doch sowas wie das Staatsarchiv ...“!

Dies alles stellt den Hintergrund für die eingangs geschilderte dramatische Entwicklung dar.

*Frage: Können Sie Angaben zur bisherigen Kassationsquote und zu deren Veränderung nach den Nachkassationen machen?*

L.-S.: Genaue Zahlen kann ich nicht nennen. Fest steht aber, dass die Kassationsquote als gering zu bezeichnen ist, auch wenn es Kassationsvorentscheidungen gab, also Aktenplangruppen, die von den Behörden gar nicht mehr angeboten werden sollten. Aufgrund der eben geschilderten teilweise chaotischen Verhältnisse konnte es aber durchaus passieren, dass auch solches Material trotzdem noch seinen Weg ins Archiv fand.

Insgesamt kann gesagt werden, dass bei der Sachaktenüberlieferung sehr wenig kassiert wurde. Allerdings wurde Material ohne direkten Hamburg-Bezug ziemlich rigide ausgemerzt.

*Frage: Von wem ging die Initiative aus?*

L.-S.: Von den Facharchivaren des Hauses. Dies steht im Zusammenhang mit dem Wechsel an der Spitze des Hauses. Während der Vorgänger des jetzigen Leiters, wie übrigens sehr viele der älteren Kollegen, in Fragen der Kassation eher für eine vorsichtige und zurückhaltende Vorgehensweise war, wurde der Gedanke von Kassationen im größeren Umfang und auch von Nachkassationen von der neuen Leitung offensiv vertreten.

Wenn ich sagte, dass die Initiative von den Mitarbeitern des Hauses ausging, so muss festgehalten werden, dass dies doch eine relativ kleine Gruppe war. Nur ganz wenige waren vorher auch schon für stärkere Kassation, erst mit der Leitungsübernahme durch Schäfer wuchs die Überzeugung, dass verschlankt werden müsse.

*Frage: Wurde dies nicht als Tabubruch empfunden?*

L.-S.: Anfangs mag das der Fall gewesen sein. Aber meiner Einschätzung nach herrscht inzwischen auf breiter Linie das Einsehen in die Notwendigkeit der Verschlangung; und dies auch bei den älteren Kollegen, die nicht auf Kassation „sozialisiert“ wurden.

*Frage: Wie wurde der „Tabubruch“ in Ihrem Haus aufgenommen?*

L.-S.: Da wir bis vor wenigen Jahren eine eher übervorsichtige Bewahrungsfraktion im Hause hatten, die schon Kassationen scheute und Nachkassationen auch argwöhnisch betrachtete, kam es eher zu Sanktionen bei angeblich unvorsichtiger Kassation. Ich selbst bin in einer solchen Sache schon disziplinarisch angegangen worden; das hat aber nichts genützt, weil es dumm war. Die Übervorsichtigkeit im Hause wurde noch gesteigert durch den nicht ganz archivgerechten Umgang mit Gerichtsüberlieferungen aus der Nazizeit, die von einem Nicht-Archivar nach groben Vorgaben des Staatsarchivs auf Archivwürdigkeit überprüft wurden. Die Kassationsentscheidung wurde ruchbar und gelangte auch an die Öffentlichkeit. Die anschließende Diskussion, in der der Vorwurf erhoben wurde, durch die Kassation sollten irgendwelche Vorkommnisse aus dem Dritten Reich verschleiert werden, war dann allerdings nicht von archivfachlichen Argumenten geprägt.

Nun aber wieder zur jetzigen Situation: Inzwischen trauen sich mehr Kollegen an Kassationen und Nachkassationen heran, weil ein dafür positives Klima entstanden ist.

*Frage: Bestanden von Seiten der neuen Leitung schon grundsätzliche Gedanken dazu oder stellt die Nachkassation ein reines Reagieren auf eine Zwangslage dar?*

L.-S.: Dazu nähere Aussagen zu treffen, fällt mir schwer. Auf jeden Fall aber war eine große Offenheit von Seiten Schäfers vorhanden, dem das Mittel der Nachkassation wohl schon vorher wenigstens bekannt war.

*Frage: Wurde das Vorgehen mit der vorgesetzten Behörde abgesprochen?*

L.-S.: Nein. Wir berufen uns auf unsere archivarische Fachkompetenz, die es uns nicht nötig erscheinen lässt, unser Vorgehen abzusichern und ihm gleichsam höhere Weihen verpassen zu lassen. Außerdem sehen wir uns im Einklang mit dem geltenden Archivrecht.

*Frage: Wie wurde die Notwendigkeit der Nachkassation begründet?*

L.-S.: Eine irgendwie geartete Begründung gab es nicht. Zu einer Debatte darüber im Haus selbst kam es aufgrund der absehbaren Zwangslage und der in der deutschen Archivlandschaft üblichen hohen Kassationsquote nicht.

Außer Hauses bedurfte es keiner Begründung. Allen abliefernden Behörden wird mitgeteilt, dass erst nach endgültiger Bewertung der Archivwürdigkeit ein Teil der Unterlagen verwahrt wird.

*Frage: Sie halten also keine Rücksprache mit den ursprünglich abgebenden Behörden?*

L.-S.: Nein. Wir behalten uns alle Entscheidungen vor und teilen der Behörde – sofern sie noch existiert – am Ende der Maßnahme das Resultat (Findbuch) mit.

*Frage: Könnte es da nicht zu Schwierigkeiten kommen, wenn Behörde ihre ursprüngliche Abgabeliste mit dem Findbuch vergleicht?*

L.-S.: Nein, davon gehe ich eigentlich nicht aus. Vielleicht könnte es mal eine Nachfrage geben, aber eine solche ist mir persönlich bisher nicht bekannt geworden.

*Frage: Gab es keine Verstimmungen bei älteren Kollegen, die vielleicht für das Hereinholen gerade der fraglichen Bestände verantwortlich sind?*

L.-S.: Dazu ist es bisher nicht gekommen. Ich versuche, so gut es geht, diplomatisch vorzugehen und auf solche denkbaren Befindlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Das heißt konkret, dass ich nach Möglichkeit auf die Pensionierung in Frage kommender Kollegen warte. Da sich diese am Hamburger Staatsarchiv nicht mehr so häufig blicken lassen, wie das an anderen Häusern oftmals üblich ist, scheint mir das ein angemessenes Vorgehen zu sein.

*Frage: Wie stellt sich das Hamburgische Archivgesetz zu Nachkassationen?*

L.-S.: Es enthält keinerlei diesbezügliche Regelung, ebenso wenig die Ausführungsbestimmungen.

*Frage: Welche Bestände werden Nachkassationen unterworfen?*

L.-S.: Da sind mehrere Gruppen zu unterscheiden. Kassiert wird in Beständen, die bisher – sei es aus Ängstlichkeit der Archivare, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aufgrund der Art der Ablieferung (keine Anbieterslisten, keine ordnungsgemäße Anbieters etc.) – nicht bewertet und nicht vorkassiert wurden. Dies ist also keine Nachkassation im engeren Sinn des Wortes, sondern eine Kassation im größeren Umfang im Archiv auch und gerade an Beständen, die schon sehr lange im Hause sein können. Es findet aber auch eine Nachkassation im strengeren Wortsinne an Beständen statt, die schon teilweise bearbeitet und auch benutzt wurden. Ich selbst bearbeite beispielsweise gerade den in vollem Umfang

ohne Kassationen in das Archiv gelangten Bestand „Justizverwaltung I“, der auf der Grundlage des Aktenverzeichnisses der Registratur der Behörde auch vielfach benutzt worden ist, wobei ich vor allem solche Akten nachkassiere, deren Hamburg-Bezug gar nicht oder doch nur sehr gering ist. Ich stehe da auf dem Standpunkt, dass wir für eine Hamburg-bezogene Überlieferungsbildung zuständig sind, und nicht für diejenige übergeordneter Strukturen! Der Servicegedanke gegenüber dem Benutzer/Kunden darf meines Erachtens nicht in der Art und Weise übertrieben werden, dass alles aufgehoben wird. Einem Benutzer ist es durchaus zuzumuten, den Weg beispielsweise ins Bundesarchiv auf sich zu nehmen, wenn er sich für die Überlieferung der angesprochenen übergeordneten Strukturen interessiert!

*Frage: Können Sie sicherstellen, dass nicht schon bereits benutzte Archivalien nachkassiert werden?*

L.-S.: Ich stelle mich da auf den Standpunkt, dass dies nicht mein Problem sein kann. Sollte es tatsächlich mal dazu kommen, dass jemand eine bereits benutzte (und vielleicht auch zitierte) Akte nochmals einsehen möchte, die in der Zwischenzeit nachkassiert wurde, so ist das unter der Rubrik „Pech ist Pech“ zu verbuchen.

Es würde eine viel zu großen Aufwand darstellen, für jeden möglichen Nachkassationskandidaten zu überprüfen, ob dieser bereits einmal in der Benutzung war, auch wenn ab 1991 eine elektronischen Benutzungsstatistik geführt wurde. Für die Zeit davor ist eine solche Prüfung ohnehin nicht möglich.

*Frage: Wie werden Bestände, in denen nachkassiert werden soll, ausgewählt?*

L.-S.: Zum einen nach der durch Benutzungswünsche und dadurch ausgelösten Bearbeitungsbedarf festgestellten Dringlichkeit ihrer Erschließung, zum anderen nach Umfang. Wir gehen davon aus, dass die Nachkassationsquote und damit auch der Raumgewinn bei größeren Beständen höher ist, als bei weniger umfangreichen Beständen.

*Frage: Wie stellen Sie Nachbearbeitungswünsche fest?*

L.-S.: Ausgehend von der in allen Archiven zu machenden Beobachtung, dass bei der Benutzung unbearbeiteter Bestände viel Arbeit anfällt, indem z. B. der Archivar selbst (und nicht ein Magazinmitarbeiter) die Aushebungen aufgrund fehlender oder wenig aussagekräftiger vorläufiger Findbehelfe durchführen muss. Kommt dies bei bestimmten durch den einzelnen Facharchivar betreuten Beständen sehr häufig vor, so landen diese Bestände weit oben auf Liste der zu bearbeitenden und dann auch gegebenenfalls nachzukassierenden Bestände.

*Frage: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie davon ausgehen, dass, je größer ein Bestand ist, dieser auch umso besser nachkassiert werden kann? Was sagt dahingehend Ihre Erfahrung?*

L.-S.: Größe ist durchaus ein entscheidender Faktor. Aber der Umfang allein kann nicht die Richtschnur sein. So ist naturgemäß der Bestand der Senatskanzlei von großem Umfang. Da aber die Senatskanzlei für viele und wichtige Angelegenheiten federführend ist, bin auch ich in so einem Fall dafür, lieber mehr aufzuheben.

Wenn ich allerdings sehe, dass große Mengen von Material von untergeordneten Behörden ins Haus gelangt sind, so liegt der Verdacht doch wenigstens nahe, dass hier – wenn überhaupt – nur eine Kassation in geringem Maße durchgeführt wurde und dass der fragliche Bestand durch Nachkassationen auf einen vernünftigen und angemessenen Umfang gebracht werden kann.

*Frage: Wie gehen Sie bei der Nachbewertung vor (z. B. Rückgriff auf Findmittel, Abgabelisten, Benutzungsunterlagen oder Autopsie)?*

L.-S.: Vor allem letzteres. Dabei wird auf die Erfahrungen mit anderen Beständen zurückgegriffen – das heißt, es werden die Maßstäbe angelegt, die für eine Regelkassation gelten.

*Frage: Werden dabei bestimmte Bewertungsmodelle angewandt?*

L.-S.: Bei den bisher bearbeiteten Beständen nur zum Teil. Modelle wurden bisher im Bereich von Eisenbahnakten und Patienten-, Versicherten-, Insassen-, Personalakten entweder selbst entwickelt oder übernommen.

*Frage: Können Sie Angaben zur Kosten/Nutzen-Relation machen?*

L.-S.: Nein. Ich bin mir aber auch nicht sicher, ob es überhaupt möglich sein dürfte, da auf verlässliche Zahlen zu kommen. Wenn wir allerdings nicht davon überzeugt wären, dass unser Vorgehen sich lohnt, würden wir selbstverständlich nicht weitermachen.

Dass unser Vorgehen lohnend sein dürfte, kann ich an zwei Beispielen erläutern. So wurde der Bestand des Organisationsamtes, das verantwortlich für Grundsatzangelegenheiten in der Hamburger Verwaltung

war und inzwischen aufgelöst wurde, von 280 auf gerade mal 2 m zusammengeschrumpft, da das allermeiste wirklich nicht archivwürdig war. Die Erfahrung lehrt, dass man bei den meisten Nachkassationen – auch und gerade von Personalakten – auf etwa 10% des Ausgangsmaterials kommt, das bereits im Archiv war.

*Frage: Wie ist dann Ihre persönliche Einschätzung hinsichtlich des Nutzens für das Archiv?*

L.-S.: Dazu muss ich sagen, dass mein Vorgehen nicht unbedingt durch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte gelenkt wird. Für mich stellt die Nachkassation nicht zuletzt ein Instrument dar, um eine vernünftige und dem Haus angemessene Überlieferung zu bilden. Durch die Nachkassation erreichen wir ein Ausdünnen von Mehrfachüberlieferung und wenig Aussagekräftigem und bilden eine Überlieferung, die sich auf Hamburg bezieht, die also in unserm Hause „erwartbar“ ist.

Dass die Nachkassation auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht Nutzen bringt, ist dabei für mich ein gerne mitgenutzter Nebeneffekt, also sozusagen ein „Abfallprodukt“ der gezielten Überlieferungsbildung. In diesem Zusammenhang sollte ich vielleicht betonen, dass für die Nachkassation eigentlich zwingend mit einer (Neu-)Verzeichnung der Bestände verbunden sein sollte, um eben das Überlieferungsprofil auch zu verdeutlichen.

*Frage: Wie viele Mitarbeiter sind mit dieser Aufgabe betraut?*

L.-S.: Körperlich mehrere; hochgerechnet auf eine Arbeitskraft: etwa 1,4 durchgängig.

*Frage: Wer ist noch beteiligt? Mit wem tauschen Sie sich aus?*

L.-S.: Als Archivar des höheren Dienstes bin ich der einzige, der zur Zeit mit Nachkassationen beschäftigt ist, dies stellt aber auch nicht meine einzige Aufgabe dar. Genauere Angaben, wie viel Zeit ich für die Nachkassation aufwende, kann ich Ihnen allerdings nicht machen. Sie stellt aber auf jeden Fall im Moment einen Schwerpunkt meiner Arbeit dar. Unterstützt werde ich zum Teil durch Hilfskräfte, teils durch einen Archivfachangestellten.

Hinsichtlich der archivfachlichen Diskussion kann man wohl sagen, dass ich ein relativer Einzelkämpfer bin, da über Archivtheoretisches relativ wenig im Haus diskutiert wird.

*Frage: Werden die Nachkassationen in einer Art Projekt am Stück durchgeführt, oder ist dies eine Aufgabe, die bei freien Arbeitskapazitäten angegangen wird?*

L.-S.: Ich selbst bin bemüht, einen Bestand eher am Stück und konzentriert zu bearbeiten. Die anderen erwähnten Helfer stoßen je nach freier Arbeitskapazität hinzu.

*Frage: Reicht die eingesetzte Arbeitskraft nach ihrer Einschätzung aus?*

L.-S.: Nun ja, um schneller voranzukommen, könnte ich mir auch die Bildung einer Art Taskforce im Rahmen eines Projektes vorstellen! Aber im Zeichen leerer Kassen ...

*Frage: Gibt es schon Reaktionen aus der Fachwelt?*

L.-S.: Nein, mir ist bis jetzt jedenfalls nichts bekannt geworden. Allerdings dürfte von unserem Vorgehen auch noch nicht viel an die archivvarische Öffentlichkeit gedrungen seien.

*Frage: Halten Sie bewusst hinter dem Berg oder planen Sie, damit auch an die Öffentlichkeit zu gehen?*

L.-S.: Wir scheuen auf keinen Fall eine Diskussion über das Thema. Eine Veröffentlichung über unsere Erfahrungen ist bisher nicht konkret geplant, aber ich kann mir durchaus vorstellen, etwas über das Thema Nachkassation zu publizieren, wenn noch mehr Erfahrungswerte vorliegen.

*Frage: Kennen Sie andere Beispiele für Nachkassationen, an denen Sie sich evtl. orientiert haben?*

L.-S.: Nein, mir ist nichts Derartiges bekannt.

*Frage: Können Sie eine Art vorläufiges Zwischenfazit ziehen?*

L.-S.: Nachkassationen sind unbedingt nötig, solange Behördenschriftgutablieferungen ohne hinreichende vorherige Bewertung ins Archiv kommen.

Sie müssen auch erfolgen, wenn die Fehler in der Vergangenheit liegen. Der Unterschied zwischen Kassation und Nachkassation ist in diesen Fällen schwer zu machen.

Nachkassationen in bereits einmal durchkassierten Beständen haben keine Priorität, weil zunächst unkassierte Archivbestände bewertet und (erstmalig) durchkassiert werden müssen.

Bei allzu deutlich sichtbaren Kassationsfehlentscheidungen muss aber auch die Nachkassation greifen.

Das ist (verständlicherweise) leichter, wenn die Kollegen, die die Fehlentscheidungen getroffen haben, nicht mehr im Dienst sind.

*Herr Lorenzen-Schmidt, ich danke Ihnen für das Gespräch!*

## Aktuelle Nachkassationen am Staatsarchiv Freiburg

Das Interview wurde im Februar 2006 vom Verfasser der vorliegenden Arbeit mit Dr. Alfred Straub, stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung Staatsarchiv Freiburg und Referatsleiter für das Sachgebiet 32.2 (Nutzung) telefonisch geführt. Für die freundlichen Auskünfte sei ihm herzlich gedankt!

*Frage: Welche Bestände werden Nachkassationen unterworfen?*

S.: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass das Staatsarchiv Freiburg eine Gründung der Nachkriegszeit (1947) ist und einige Jahre ohne eigene Magazine auskommen musste. Sobald Magazinraum zur Verfügung stand, wurde bewusst ein schnelles Anwachsen der Bestände angestrebt. Dies geschah nicht zuletzt auch deswegen, weil der Beständeumfang in der baden-württembergischen Archivverwaltung bei der Berechnung des Personalbedarfs als Maßstab immer mehr an Bedeutung gewann (vgl. „Perspektivplan“ von 1979).

So kam es unter Hinweis auf eine spätere Bewertung im Archiv zur Übernahme ganzer Behördenregistaturen aus der Nachkriegszeit, die z. T. ohne jedes Findmittel übernommen wurden. Ein Beispiel ist die Überlieferung des von französischer Seite eingesetzten Entschädigungsgerichts Freiburg, die knapp 160 laufende Meter ausmacht und jetzt der Nachkassation unterworfen wird. Als Bewertungsergebnis ist festgesetzt worden, dass die Akten der unmittelbaren Nachkriegszeit (das heißt der Jahre 1946 bis 1949) bis auf Bagatellfälle behalten werden sollen, ebenso die Einzelfallakten mit dem Anfangsbuchstaben „T“ und Akten ab 3 cm Umfang. Wir gehen davon aus, dass der Bestand auf diese Weise auf ca. 40 bis 50 laufende Meter – das hieße auf ca. ein Viertel bis ein Drittel des Ausgangsumfanges – reduziert wird.

Eine weitere für die Nachkassation durchaus geeignete Aktengruppe stellen die in den sechziger Jahren vom Oberschulamt Freiburg ohne vorherige Bewertung übernommenen Lehrpersonalakten dar. Das Problem ist hier, dass bei vielen Akten die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Der Bestand ist also ganz eindeutig zu früh, nämlich vor seiner Archivreife übernommen worden.

Erschließungsarbeiten an größeren Beständen geben immer wieder Anlass zu Nachkassationen. So haben sich etwa die umfangreichen Handakten von leitenden Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in vielen Fällen als kassabel erwiesen, da sie meist nur Doubletten der in den Sachakten ohnehin überlieferten Unterlagen enthalten.

Durch die Veränderung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ergibt sich eventuell bei einer anderen Gruppe von Unterlagen die Möglichkeit der Nachkassation: Während viele der in Notariaten entstandenen Unterlagen wie Verträge und Nachlassakten früher dauerhaft aufzubewahren waren, gilt heute vielfach nur noch eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren.

*Frage: Warum hat sich Ihr Archiv zu Nachkassationen entschlossen?*

S.: Überlegungen dazu gibt es im Haus seit etwa 20 Jahren. Im Rahmen der Aktenaussonderung wird seither nur noch bewertetes und auf Ablieferungslisten erfasstes Schriftgut übernommen, was zuvor nicht immer der Fall war.

Bei Nachkassationen – und das kann nicht deutlich genug betont werden – spielen weniger knapper werdende Raumreserven eine Rolle, es geht vielmehr darum, eindeutige Redundanzen zu beseitigen und das Überlieferungsprofil des Hauses zu schärfen!

*Frage: Werden die Nachkassationen – vielleicht auch gerade von älteren Kollegen – nicht als Tabubruch empfunden?*

S.: Nein. Es herrscht Konsens über deren Notwendigkeit; man ist sich auch allgemein bewusst, dass und warum in den Anfangsjahren deutlich zuviel Material übernommen wurde, das nun nachkassiert werden kann.

*Frage: Wurde das Vorgehen mit der vorgesetzten Behörde abgesprochen?*

S.: Auch im Landesarchiv herrscht Konsens über die Notwendigkeit der Maßnahmen. Eine Absprache mit der Eugenstraße oder gar dem Ministerium ist nicht notwendig, da die Bewertungskompetenz beim Staatsarchiv Freiburg liegt.

*Frage: Sie halten auch keine Rücksprache mit den ursprünglich abgebenden Behörden?*

S.: Soweit nachkassierte Unterlagen von Behörden stammen, die gar nicht mehr existieren, war eine Rücksprache nicht nötig. Bei Nachkassationen an Beständen noch bestehender Behörden setzen wir uns mit diesen „ins Benehmen“.

*Frage: Könnte es da nicht zu Schwierigkeiten kommen, wenn die Behörde ihre ursprüngliche Abgabeliste mit dem Findbuch vergleicht?*

S.: Dies könnte schon der Fall sein, weswegen ich mich mit der Behörde absprechen würde, auch wenn es keine Pflicht gibt, Akten, die auf der Abgabeliste mit „A“ bewertet wurden, auch tatsächlich für immer aufzuheben. Die letztendliche Entscheidung liegt immer beim Archivar. Die Behörden werden auf die Möglichkeit eventueller Nachkassationen vorsorglich hingewiesen.

*Frage: Können Sie sicherstellen, dass nicht schon bereits benutzte Archivalien nachkassiert werden?*

S.: Wenn wir wissen, dass ein Bestand intensiv benutzt wurde, sind wir mit Nachkassationen sehr zurückhaltend oder würden davon wohl ganz absehen. Das angedeutete Risiko besteht bei Nachkassationen freilich immer.

*Frage: Spielt auch die Größe bei der Auswahl der nachzukassierenden Bestände eine Rolle?*

S.: Ja, bei der Auswahl auf jeden Fall. Bei Erschließungsarbeiten kommt es aufgrund der intensiven Beschäftigung mit den Akten immer wieder zu einzelnen Nachkassationen.

*Frage: Wie gehen Sie bei der Nachbewertung vor (z.B. Rückgriff auf Findmittel, Abgabelisten, Benutzungsunterlagen oder Autopsie)?*

S.: Bei Beständen, die für eine Nachkassationsfrage kommen, gibt es zumeist keine Abgabelisten, auf die zurückgegriffen werden kann. Bei Handakten und Personalakten gibt es zwar oft alphabetische Verzeichnisse, aber das alles enthebt uns nicht, in den allermeisten Fällen zum Mittel der Autopsie zu greifen. Nachkassierte Bestände sind in der Regel zuvor nicht erschlossen gewesen. Sie werden erst im Rahmen der Bewertungs- und Nachkassationsarbeiten auch verzeichnet. Die Nachkassationsarbeit dient oftmals dazu, den Bestand überhaupt erst mal in einen Zustand zu bringen, in dem er sinnvoll verzeichnet werden kann.

*Frage: Werden dabei bestimmte Bewertungsmodelle angewandt?*

S.: Für die zur Nachkassationsfrage anstehenden Bestände, die ja zumeist aus der Nachkriegszeit und von meist mehr oder weniger kurzlebigen Sonderbehörden stammen, gibt es keine Bewertungsmodelle. Bei allen Nachkassationen ist es aber möglich, auf Gedanken der horizontal-vertikalen Bewertung zurückzugreifen!

*Frage: Können sie Angaben zur Kosten/Nutzen-Relation machen?*

S.: Genaue Zahlen kann ich nicht nennen. Aber es liegt auf der Hand, dass neben der im Vordergrund stehenden Reduzierung von Redundanz und Schärfung des Überlieferungsprofils auf lange Sicht auch ein wirtschaftlicher Nutzen für das Haus durch Einsparung von Raum- und Bestandserhaltungskosten entsteht.

*Frage: Wie viele Mitarbeiter sind mit dieser Aufgabe betraut?*

S.: Die Bewertung, das heißt die Ausarbeitung von Auswahlkriterien, ist zunächst Aufgabe der für die Überlieferungsbildung zuständigen Mitarbeiter (je einer im höheren und gehobenen Dienst). Die Umsetzung der Bewertung und nötige Erschließungsarbeiten werden dann gegenwärtig zumeist durch Werkstudenten vorgenommen. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Bewertung jedem in der Erschließung tätigen Mitarbeiter.

*Frage: Mit wem tauschen Sie sich über Fragen der Nachkassationsfrage aus?*

S.: Dies geschieht zunächst im informellen Gespräch mit Kollegen im Hause und aus den anderen Staatsarchiven. Dahingehende Fragen werden aber immer wieder auch auf den zweimal jährlich stattfindenden Treffen der Arbeitsgruppe Überlieferungsbildung (AGÜ) besprochen.

*Frage: Werden die Nachkassationen in einer Art Projekt am Stück durchgeführt, oder ist dies eine Aufgabe, die bei freien Arbeitskapazitäten angegangen wird?*

S.: Die Nachkassationsarbeit ist eine Aufgabe unter vielen.

*Frage: Gibt es schon Reaktionen aus der Fachwelt?*

S.: Da die hiesigen Nachkassationsarbeiten noch nicht publik gemacht wurden, gibt es auch noch keine Reaktionen.

*Frage: Halten Sie bewusst hinter dem Berg oder planen Sie, damit auch an die Öffentlichkeit zu gehen?*  
S.: Die wenigen bisher gemachten Erfahrungen ergeben noch keine ausreichende Ausgangsbasis für eine Veröffentlichung.

*Frage: Kennen Sie andere Beispiele für Nachkassationen, an denen Sie sich evtl. orientiert haben?*  
S.: Mir fallen hier vor allem die aus dem 19. Jahrhundert bekannten Kassationen von Amts- und Rechnungsbücherserien ein, deren Verlust von vielen Wirtschafts- und Sozialhistorikern noch heute beklagt wird. Neuere Literatur zu diesem Thema ist mir auf Anhieb nicht bekannt.

*Herr Straub, ich danke Ihnen für das Gespräch!*

## Aktuelle Überlegungen zu Nachkassationen am Staatsarchiv Ludwigsburg

Das Interview wurde im Februar 2006 vom Verfasser der vorliegenden Arbeit mit Dr. Elke Koch, stellvertretende Referatsleiterin des Referates 52 (Überlieferungsbildung I) und Referatsleiterin des Referates 53 (Überlieferungsbildung II) der Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg telefonisch geführt. Für die freundlichen Auskünfte sei ihr herzlich gedankt!

*Frau Koch, ich würde mich gerne mit Ihnen über Nachkassationen am Staatsarchiv Ludwigsburg unterhalten!*

K.: Gern. Dafür wäre es für mich aber zunächst interessant zu erfahren, was genau Sie unter „Nachkassationen“ überhaupt verstehen!

*Da berühren Sie schon einen sehr wichtigen Punkt. Nicht zuletzt eine Definition von Nachkassation soll ein Ergebnis meiner zu schreibenden Transferarbeit sein.*

*Wenn in der bestehenden Literatur oder auch im Kollegengespräch von Nachkassationen die Rede ist, so wird deutlich, dass darunter unterschiedliche Dinge verstanden werden. So gibt es z. B. die ganz enge Sichtweise, dass man unter Nachkassation eine Kassation an einem Bestand versteht, an dem bereits Kassation(en) vorgenommen worden sind und der eventuell sogar schon verzeichnet und benutzt worden ist (so z. B. bei Haase).*

*Eine gleichsam weitere Sichtweise vertreten diejenigen, die unter Nachkassationen Kassationen größeren Umfanges an schon mehr oder weniger lange Zeit sich im Archiv befindlichen Beständen verstehen, welche noch nicht archivarisches bearbeitet wurden.*

*Ich tendiere – als Arbeitshypothese – dazu, eine Definition zu wählen, die möglichst umgreifend ist, und unter Nachkassationen solche zu verstehen, die im Archiv passieren.*

K: Also geht es Ihnen um Kassationen an Beständen, die schon das Tor zum Archiv hinter sich gelassen haben; mit dieser Sichtweise würde ich übereinstimmen.

Die – allerdings noch nicht sehr weit gediehenen und daher auch noch nicht sehr konkreten – Überlegungen im Staatsarchiv Ludwigsburg sind mit der in letzter Zeit (man denke nur an das Beispiel Nordrhein-Westfalen) überall in der Archivwelt zu beobachtenden Diskussion über Übernahmequoten zu sehen, die natürlich gerade von politischer Seite möglichst niedrig gehalten werden sollen.

Hinzu kommt, dass die im Moment zur Verfügung stehende Kapazität in den ja noch gar nicht so alten bestehenden Magazinen von 40 laufenden Regalkilometern mit 34 bis 35 Kilometern bereits zu einem großen Teil belegt ist.

Und dies obwohl wir eigentlich jahrelang konstante Übernahmemengen von lediglich 300 bis 400 lfd. m pro Jahr (bei immerhin über 700 zu betreuenden Behörden!) hatten, was einer Übernahmequote von deutlich unter 10% des angebotenen Materials entspricht!

Diese geringen Übernahmequoten der letzten Jahre erklären sich durch sehr konsequente Aussonderungen in den Behörden an Ort und Stelle, wobei nicht zuletzt die im Landesarchiv Baden-Württemberg entwickelten Bewertungsmodelle sich als nützliches Arbeitsinstrument erwiesen haben.

Ich stehe auf dem Standpunkt, nach Möglichkeit eben wirklich nur archivwürdiges Material ins Haus zu holen und gehe davon aus, dass wir das in den letzten Jahren auch geschafft haben, so dass Nachkassationen bei den Übernahmen der letzten Jahre nicht nötig werden dürften.

Eine Ausnahme bilden dagegen die Übernahmen der jüngsten Vergangenheit, die durch die große Verwaltungsreform ausgelöst wurden. So schnellte im letzten Jahr die Übernahmemenge mit ca. 730 m auf das Doppelte der in den Jahren zuvor üblichen Zahl herauf. Dass bei der großen Zahl an Übernahmen (darunter auch Notübernahmen!) allein aus Zeitgründen nicht so konsequent bewertet werden konnte, wie es sonst üblich ist – so denke ich – verständlich und nachvollziehbar. Aber auch bei diesen Übernahmen würde ich schätzen, dass wir bei Nachkassationen vielleicht gerade einmal noch 20 % des Materials ausdünnen könnten.

*Wie gehen Sie üblicherweise bei der Bewertung vor? Sie sprachen davon, dass Sie die Bewertung im Normalfall an Ort und Stelle, also in der abgebenden Behörde, durchführen? Sie führen also keine Bewertung an Hand von Abgabelisten durch?*

K.: Sie dürfen nicht von den Verhältnissen an Ihrem (und meinem) Ausbildungsarchiv (Hauptstaatsarchiv Stuttgart) mit seiner Ministerialüberlieferung ausgehen! Häufig haben wir überhaupt keine Abgabeverzeichnisse zur Verfügung, da die abgebenden Stellen zu deren Erstellung gar nicht kommen. Außerdem habe ich die Erfahrung gemacht, dass eine Bewertung vor Ort dazu führt, dass man wirklich nur die ar-

chivwürdigen Dinge ins Haus holt und somit eine spätere Nachbewertung und –kassation in größerem Umfang gar nicht nötig wird! Dies war und ist die von uns verfolgte Strategie der letzten Jahre.

*Warum wird dann überhaupt über Nachkassationen in Ihrem Haus nachgedacht?*

K. Um es noch mal ganz deutlich zu sagen: Im Moment handelt es sich wirklich nur um ein Nachdenken, denn aufgrund anderweitiger Verpflichtungen kämen wir gar nicht dazu, in größerem Stil nachzukassieren.

Allerdings – und gehen wir dabei mal von den eben erwähnten nur 300 bis 400 m Zuwachs jährlich aus – reicht die momentane Magazinkapazität (es gäbe auch noch die wenigstens theoretische Möglichkeit, die Magazinflächen zu erweitern) noch für circa 10 bis 15 Jahre. Dies ist nicht wahnsinnig viel Luft, aber im Vergleich zu anderen Häusern – z. B. Karlsruhe – ist der Leidensdruck noch nicht so groß, als dass wir schon ganz konkrete Maßnahmen z. B. in Richtung von Nachkassationen ergreifen müssten.

*Sie führten zum einen aus, dass Sie ja einerseits ohnehin kein größeres Nachkassationspotenzial in den Übernahmen der letzten Jahre sehen würden, zum anderen auch die Dringlichkeit noch nicht in merklicher Art und Weise gegeben sei. Warum werden solche Überlegungen dann überhaupt angestellt?*

K.: Wie Sie selber wissen, sind 10 bis 15 Jahre Luft aus archivischer Sicht natürlich alles andere als eine lange Zeit.

Außerdem sind die geringen Übernahmemengen ja auch erst in den letzten Jahren erreicht worden, was nicht zuletzt mit dem Einsatz einer Generation von Archivaren im Bereich der Überlieferungsbildung zu tun hat, bei denen die Bewertung und auch Kassation in viel stärkerem Maße zur Ausbildung gehörte, als dies früher der Fall war. Das Problem- und das heißt vor allem auch: das Kostenbewusstsein ist heute ein anderes.

Die Notwendigkeit, die Übernahmemengen so gering wie möglich zu halten, war früher aufgrund besserer Kassenlage vielfach einfach nicht gegeben.

Und den Kollegen standen vor Jahren auch nicht die doch sehr hilfreichen Bewertungsmodelle zur Verfügung! Auch der Typus des Archivars, der aus einer Art Sammelleidenschaft mit offenen Armen viel Material übernahm, war wahrscheinlich wesentlich verbreiteter.

Zudem ist auch das Schlagwort der Behördenbetreuung ein eher junges: Je besser die Behörde das Archiv und andersherum kennt, umso besser und substantieller ist meines Erachtens auch die Überlieferungsbildung! Früher – so jedenfalls ist mein Eindruck, wenn ich in unseren alten Registraturakten blättere – freute sich der Archivar über jedes Angebot einer Behörde, überhaupt Akten abzuliefern. Und auch mir ist es schon passiert, dass ich angebotene Akten aus „psychologischen“ Gründen angenommen habe, um den Kontakt zur Behörde erst einmal aufzubauen und nicht gleich durch ein „wir haben kein Interesse“ abzuschneiden. Selbstverständlich dürfen diese „psychologischen Übernahmen“ sich nur im Bereich von Zentimetern (nicht Metern) bewegen.

Wahrscheinlich hat auch die Entdeckung der Sozialgeschichte in den 1960er und 70er Jahren eine Rolle gespielt. Die Archivare waren bei der Überlieferungsbildung – aus der damaligen Sicht zu Recht! – bestrebt, bei der Übernahme mögliche sozialgeschichtliche Fragestellungen zu berücksichtigen. Es wurden damals teilweise Massenakten in größerem Umfang übernommen, z. B. im Bereich der Gerichtsbarkeit, aber auch zu sonstigen sozialgeschichtlichen Entwicklungen (z. B. zur Entwicklung der Landwirtschaft durch Aussiedlung und Strukturmaßnahmen). Selbst aus der Sozialgeschichte kommend, möchte ich dies gar nicht so sehr kritisieren; die Samplebildung, wie sie heute üblich ist, kann, wenn sie nicht sehr genau überlegt durchgeführt wird, doch schnell zu einem Zerrbild führen! Allerdings hat man es nur zum Teil geschafft, die so übernommenen Mengen auch im Archiv aufzuarbeiten, also zu erschließen und zu verpacken.

Generell sollte man die Diskussion um Nachkassationen in den Archiven auch vor dem Hintergrund sehen, dass seit Jahren die Zugänge nicht mehr adäquat archivisch bearbeitet werden können. Weder die Erschließung noch die Verpackung (Bestandserhaltung) kam mit den eintreffenden Mengen mit. Angesichts zurückgehender, jedenfalls nicht steigender Personal- und Sachmittel muss einfach über eine Reduktion der Menge nachgedacht werden – und dazu gehört eben auch möglicherweise die Nachkassation in den Bereichen, die relativ unbewältigt geblieben sind. Es sind diese unbewältigten Altbestände, über die man sich in Ludwigsburg Gedanken im Hinblick auf mögliche Kassationen macht, wenn man denn tatsächlich mal die Zeit für eine dementsprechende Aktion hätte.

*Können Sie noch konkretere Angaben zu diesen Überlegungen machen?*

K.: Viel konkreter sind unsere Überlegungen ehrlich gesagt noch nicht! Allerdings könnten wir uns sehr gut vorstellen, die Papierunterlagen der Volkszählung 1970 bis auf wenige Beispiele zu vernichten, da die

digitalen Daten vom statistischen Landesamt übernommen werden konnten. Im ganzen Landesarchiv handelt es sich dabei immerhin um 1.600 Regalmeter.

Und die Verwaltungsreform hat uns nicht nur eine große Menge an ad-hoc zu übernehmender Überlieferung beschert. Sie hat auch die Justiz berührt und hier die Aufbewahrungsfristen für bestimmte Unterlagen, die bisher dauerhaft aufzubewahren waren, auf eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren heruntergesetzt. Auch wenn weder Sie noch ich das wahrscheinlich noch in unserem aktiven Dienst erleben sollten, ergibt sich dadurch die Möglichkeit von Nachkassationen, da dann die Fristen, die aufgrund von Rechtssicherungsüberlegungen erlassen wurden, abgelaufen wären.

Andere Überlegungen, etwa das Nachkassieren der für heutiges Empfinden zu massenhaft übernommenen Akten aus den 1960er und 1970er Jahren, sind vor allem aus Zeitmangel noch nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen. Denn man muss sich dabei im klaren sein, dass nicht alles, was an modernem Behördenschriftgut im Magazin liegt, auch schon Archivgut ist. Gerade bei Notsituationen in den Behörden (Umzug, Platzmangel) wird gerne vorzeitig abgegeben, obwohl die Unterlagen aus rechtlichen Gründen noch aufbewahrt werden müssen. Wer hier ohne gute Vorkenntnisse kassiert, kann leicht ein Unheil anrichten, das zumindest peinlich wird, wenn die Behörde oder der betroffene Bürger dann nochmals die Unterlagen benötigt.

Um nochmals auf den Eingang unseres Gespräches zu kommen: Was ich auf jeden Fall für bedenklich halten würde, wäre die Nachkassation in schon verzeichneten und benutzten Beständen! Material zu kassieren, das bereits für Forschungsarbeiten genutzt wurde, macht gegenüber den Nutzern den denkbar schlechtesten Eindruck, selbst wenn die Kassation fachlich hundert Mal gerechtfertigt war!

*Frau Dr. Koch, herzlichen Dank für das Gespräch!*

**Abgeschlossenes Projekt der Nachkassation an der Überlieferung des Regierungspräsidiums Stuttgart am Staatsarchiv Ludwigsburg und an der Überlieferung des Regierungspräsidiums Freiburg am Staatsarchiv Freiburg**

Die Gespräche wurden im Februar 2006 vom Verfasser der vorliegenden Arbeit mit Dr. Rainer Brüning, Referatsleiter des Referates 45 (Informationen aus Archivgut, Bestandserhaltung) an der Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe, und mit Dr. Martin Häußermann, Referatsleiter des Referates 52 (Überlieferungsbildung I) an der Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg telefonisch geführt. Mit dem Einverständnis der Befragten wurden die beiden Gespräche hier zu einem einzigen »fiktiven« Interview zusammengefasst. Für die freundlichen Auskünfte sei ihnen herzlich gedankt!

Zur Vermeidung etwaiger Irritationen: Dr. Brüning war zum Zeitpunkt des Projektes (ab Mitte der 90er Jahre) am Staatsarchiv Ludwigsburg, Dr. Häußermann am Staatsarchiv Freiburg beschäftigt.

*Frage: Warum hat sich Ihr Archiv zu Nachkassationen entschlossen?*

H.: Vorausschicken muss ich, dass ich zu dem Zeitpunkt (ab 1995) am Staatsarchiv Freiburg mit Nachkassationen an der dortigen Regierungspräsidiumsüberlieferung beschäftigt war, während mein Kollege Brüning (heute am Generallandesarchiv Karlsruhe) am Staatsarchiv Ludwigsburg mit der dortigen Überlieferung des RP Stuttgart zu tun hatte.

Dieses war Anfang der 90er Jahre innerhalb kürzester Zeit umgezogen, man hatte sich aber erst kurz vor dem eigentlichen Umzug an das Staatsarchiv Ludwigsburg gewandt. Aufgrund des großen Zeitdruckes hatte daher nur eine ganz grobe Bewertung vor Ort stattfinden können. Hinzu kam, dass festgestellt werden musste, dass auch falsche Sachen an das Staatsarchiv abgegeben worden waren, d. h., dass auch Dinge, die eigentlich mit „V“ für „Vernichten“ bewertet worden waren, in das Archiv gelangt waren, während eigentlich mit „A“ bewertete von Seiten des RP vernichtet wurden!

Auch in Freiburg stellte sich die Überlieferungssituation nicht viel besser dar. Aufgrund fehlender Bewertungsmodelle – die Entwicklung der horizontal-vertikalen Bewertungsmodelle wurde nicht zuletzt durch die Beschäftigung mit den RP-Überlieferungen angestoßen! – war vieles ins Haus genommen worden, was auf anderen Verwaltungsstufen deutlich besser dokumentiert war.

B.: Dem ist eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Betonen möchte ich aber nochmals, dass es sich im Falle von Stuttgart/Ludwigsburg wirklich um eine Notübernahme im wahrsten Sinne des Wortes gehandelt hat, weswegen keine eingehende Analyse der Registraturen vorgenommen werden konnte. Wegen der ange deuteten Schwierigkeiten bei der Abgabe konnte auch ich während der Nachkassationen keine wirkliche Analyse der Gesamtüberlieferung durchführen, es blieb nur die Autopsie jeder einzelnen Akte!

*Frage: Können Sie Angaben zur bisherigen Kassationsquote und zu deren Veränderung nach den Nachkassationen machen?*

H.: Für Freiburg kann ich sagen, dass aus 1 km im Zuge der Nachkassation ca. 300m wurden, auf jeden Fall ist weit über die Hälfte des Umfangs von mir nachkassiert worden. Wenn ich mich richtig erinnere, dürften sich die Zahlen für Ludwigsburg in derselben Größenordnung bewegen!

B.: Das kann ich so bestätigen.

*Frage: Von wem ging die Initiative aus?*

H.: Anfang der 90er Jahre hatte es in den baden-württembergischen Staatsarchiven eine großangelegte Erhebung zum Erschließungsstand gegeben, wobei für beide angesprochenen RP-Überlieferungen festgestellt wurde, dass zwar Ablieferungsverzeichnisse vorhanden, diese aber absolut nicht aussagekräftig und die Bestände daher praktisch nicht benutzbar waren: Man fand faktisch nichts wieder!

Meine 3 Assessorenkollegen und ich wurden dann als erste auf sogenannte Projektstellen gesetzt, d. h., dass wir zunächst einmal für drei Jahre jeweils ein Projekt neben normalen archivarischen Tätigkeiten (wie z. B. Recherchen) durchzuführen hatten; für Brüning und mich war dies eben die Nachkassation und gleichzeitige Verzeichnung der RP-Überlieferungen. Festgelegt worden war, dass ca. 60% der Arbeitszeit für das Projekt dienen sollten, die verbleibende Zeit für andere Tätigkeiten.

B.: Das stimmt so weitestgehend auch für mich, allerdings hatte ich neben dem Projekt der Nachkassation des RP noch ein weiteres umfangreiches Projekt über die alliierte Vermögenskontrolle nach dem Zweiten Weltkrieg zu betreuen.

*Frage: Wurden die Nachkassationen nicht als Tabubruch empfunden?*

H. u. B.: Es kam zu keinen größeren Diskussionen, da die Notwendigkeit eigentlich allgemein gesehen wurde.

*Frage: Wurde das Vorgehen mit der vorgesetzten Behörde abgesprochen?*

H. u. B.: Es gab eine sehr enge Abstimmung mit der damaligen LAD und auch regelmäßige Treffen, in denen wir uns über unsere Projekte austauschten, besonders eng war naturgemäß die Abstimmung zwischen uns beiden.

*Frage: Sie hielten also keine Rücksprache mit den ursprünglich abgebenden Behörden?*

H.: Ich selbst habe mich mit dem RP Freiburg abgestimmt, bin aber auf keinerlei Widerstände getroffen. Im Rahmen des Projektes habe ich dann übrigens auch den Kontakt zur Behörde gepflegt, und diese z. B. im Hinblick auf weitere Abgaben beraten.

B.: Ich habe mich mit meinem RP nicht im Detail abgestimmt. Allerdings gab es während dieser Zeit häufiger Gesprächsrunden im RP im Rahmen der Entwicklung der horizontal-vertikalen Bewertungsmodelle, wo ich Fragen grundsätzlicherer Art klären konnte. Für die Arbeit am Bewertungsmodell selbst waren meine Nachkassationen indes nicht so hilfreich, was mit der oben geschilderten unvollständigen und auch gar nicht richtig dokumentierten Abgabe in unmittelbarem Zusammenhang stand. Es wurde aber klar, dass viele Tätigkeiten besser auf anderen Verwaltungsebenen abzubilden sind.

*Frage: Konnten Sie sicherstellen, dass nicht schon bereits benutzte Archivalien nachkassiert wurden?*

H u. B.: Es gab keine Möglichkeit, dies mit letzter Sicherheit auszuschließen. Allerdings waren die Bestände im Grunde so gar nicht benutzbar, außerdem liefen die Sperrfristen für die allermeisten der Unterlagen noch, weswegen eine vorangegangene Benutzung im größeren Umfang von vornherein auszuschließen war.

*Frage: Wie gingen Sie bei der Nachbewertung vor (z. B. Rückgriff auf Findmittel, Abgabelisten, Benutzungsunterlagen oder Autopsie)?*

H. u. B.: Aufgrund der eigentlich überhaupt nicht aussagekräftigen Abgabelisten blieb nur die Einzelautopsie!

*Frage: Können Sie Angaben zur Kosten/Nutzen-Relation machen?*

H.: Abgesehen von der schon erwähnten Platzersparnis, fällt es mir schwer, harte Zahlen zu nennen. Betonen möchte ich aber, dass das Projekt innerhalb der veranschlagten 3 Jahre (mit den erwähnten 60% Arbeitszeiteinsatz) zu einem Abschluss samt Findmittel, Verpackung und sogar einer kleinen Ausstellung in den Räumen des RP gebracht werden konnte.

B.: Dem kann ich mich weitestgehend anschließen!

*Frage: Wie ist dann Ihre persönliche Einschätzung hinsichtlich des Nutzens für das Archiv?*

H. u. B.: Auf jeden Fall war das Projekt sinnvoll. Nicht nur, dass archivunwürdiges Material ausgeschieden wurde, vor allem wurden zwei vorher de facto nicht nutzbare Bestände der Benutzung zugeführt – und diese werden tatsächlich nunmehr intensiv benutzt.

*Frage: Wie viele Mitarbeiter waren mit dieser Aufgabe betraut?*

H. u. B.: Sowohl in Freiburg als auch in Ludwigsburg jeweils eine Person zu 60%. Die Erschließung selbst geschah dann auch durch Personal des gehobenen Dienstes.

*Frage: Wurden die Nachkassationen in einer Art Projekt am Stück durchgeführt, oder war dies eine Aufgabe, die bei freien Arbeitskapazitäten angegangen wurde?*

H. u. B.: Das Projekt wurde am Stück durchgeführt, was für den erfolgreichen Abschluss sicher von entscheidender Bedeutung gewesen sein dürfte.

*Frage: Kennen Sie andere Beispiele für Nachkassationen, an denen Sie sich evtl. orientiert haben?*

H. u. B.: Uns war damals nichts bekannt, wir haben unser Vorgehen selbst entwickelt.

*Herr Brüning, Herr Häußermann, ich danke Ihnen für das Gespräch!*

## Nachkassation am Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Das Gespräch wurde Anfang März 2006 vom Verfasser der vorliegenden Arbeit mit Dr. Wolfgang Mährle, stellvertretender Referatsleiter des Referates 72 (Überlieferungsbildung staatliches Archivgut, Bestandserhaltung) und Leiter des Sachgebietes 72.3 (Bestandserhaltung) an der Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart geführt. Für die freundlichen Auskünfte sei ihm herzlich gedankt!

*Frage: In welchen Fällen waren Sie bisher mit Nachkassationen beschäftigt?*

M.: Dies war bisher zweimal der Fall. Zum einen ging es um einen 1990 – offensichtlich mit einigem Zeitdruck – übernommenen Bestand des Wirtschaftsministeriums, der allerdings nur wenige Meter umfasste. Es handelte sich um Akten über die routinemäßige Sicherheitsüberprüfung von ca. 400 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Ministeriums, die zum Zeitpunkt der Aktenübergabe an das Hauptstaatsarchiv aber alle schon nicht mehr im Dienst waren; auch die rechtlichen Aufbewahrungsfristen waren zum Zeitpunkt der Übergabe bereits abgelaufen. Die Einschätzung des damaligen Referenten des Hauptstaatsarchivs war, dass die Unterlagen eventuell archivwürdig sein könnten. Vorgesehen war eine Auswahlarchivierung, wofür vom Ministerium Vorschläge unterbreitet wurden. Es existierte eine wenig aussagekräftige Abgabeliste, die im Prinzip nur die Namen enthielt. Die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Auswahl wurde indes nicht durchgeführt, der Bestand quasi für 15 Jahre vergessen. Man stieß erst wieder im letzten Jahr im Zuge der Umstellung der Lagerortsverwaltung auf ihn.

Meine Prüfung der Unterlagen ergab dann, dass den Dokumenten kein bleibender Wert zukommt, da sie lediglich sehr gleichförmiges Material und wenig Informationen über die Bediensteten enthielten, die auch in eventuellen Personalakten nachvollziehbar wären. Ich konnte keinen Fall ermitteln, bei dem im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung weitere Recherchen angestellt worden wären. Auch die seinerzeit von Seiten des Ministeriums gemachten Vorschläge ergaben keine Anhaltspunkte für eine Teilarchivierung, da die Vorschläge sich lediglich an der Dienstzeit der betreffenden Personen orientierten (man wollte Mitarbeiter, die unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in den Dienst eingetreten waren, identifizieren). Die Tätigkeit der Beschäftigten sowie die Aussagekraft des für die Archivierung vorgesehenen Schriftguts spielten bei diesen Vorschlägen des Ministeriums aber keinerlei Rolle.

Bei dem anderen Bestand, an dem Nachkassationen vorgenommen wurden, handelt es sich um eine Abgabe von guten vier Metern Schriftgut des Sozialministeriums aus dem Jahr 1972, das Material über die Sozialgerichtsbarkeit enthielt, worin es vor allem um Personal- und Haushaltswesen, Unterbringung, Ausstattung, Rechtsprechung, Rechtshilfeverkehr und Verfahren der Sozialgerichte ging. Bis zu seiner Verzeichnung hatte eine Abgabeliste, aus der auch hervorgeht, dass vor der Übernahme eine Bewertung stattgefunden hatte, als vorläufiges Findmittel gedient. Der Bestand wurde dann im letzten Jahr von einer Inspektorenanwärterin verzeichnet, und dieser fiel auf, dass wohl ein Großteil der Abgabe kassabel wäre, woraufhin Herr Renz (gehobener Dienst) und ich den Großteil der das Haushalts- und Rechnungswesen betreffenden Unterlagen nachkassiert haben. Der Bestand konnte so auf ca. die Hälfte (also gute 2 lfdm.) reduziert werden.

*Frage: Wurden diese Nachkassationen nicht als Tabubruch oder aber wenigstens als Kritik an einmal getroffenen Entscheidungen empfunden?*

M.: Nein, innerhalb des nunmehr verantwortlichen Referates 72 bestand Einigkeit in die Notwendigkeit der Maßnahme. Die damals für die Übernahmen verantwortlichen Kollegen arbeiten nicht mehr im Haus.

*Frage: Wurde das Vorgehen mit der vorgesetzten Behörde abgesprochen?*

M.: Ich habe mich in beiden Fällen gegen eine Mitteilung an die jeweils abgebende Behörde entschieden. Ich sehe die Gefahr, dass man dort im Hinblick auf Übernahmen in der Zukunft Misstrauen wecken könnte, was im vorliegenden Fall mir einfach unnötig erschien, weil man davon ausgehen kann, dass die Behörden an den nunmehr nachkassierten Unterlagen tatsächlich kein Interesse haben würden, oder anders ausgedrückt: Bei den Unterlagen sind keine Rückleihen zu erwarten. Ich will aber auch betonen, dass ich eine Abstimmung mit der abgebenden Behörde in anderen Fällen durchaus für notwendig hielt.

*Frage: Können Sie sicherstellen, dass nicht schon bereits benutzte Archivalien nachkassiert werden?*

M.: In diesen beiden Fällen war bekannt, dass es noch zu keinen Benutzungen gekommen war.

*Frage: Wie gehen Sie bei der Nachbewertung vor (z. B. Rückgriff auf Findmittel, Abgabelisten, Benutzungsunterlagen oder Autopsie)?*

M.: In beiden Fällen wurde eine Aktenautopsie durchgeführt, da die Listen nicht aussagekräftig genug waren.

*Frage: Werden dabei bestimmte Bewertungsmodelle angewandt?*

M.: Nein, auf Bewertungsmodelle konnte in den vorliegenden Fällen nicht zurückgegriffen werden, da es solche für die entsprechenden Themen nicht gibt.

*Frage: Können Sie Angaben zur Kosten/Nutzen-Relation machen?*

M.: Der Platzgewinn war natürlich weder im einen noch im anderen Fall besonders groß, aber durch die Nachkassation wurde natürlich nicht nur Platz gewonnen, sondern auch die Folgekosten, die durch Verzeichnung, Verpackung eventuell Restauration usw. usf. entstanden wären, entfallen. Außerdem ging es archivfachlich allerdings vor allem darum, eindeutig nicht archivwürdiges Material zu vernichten.

*Frage: Kennen Sie andere Beispiele für Nachkassationen, an denen Sie sich evtl. orientiert haben?*

M.: Nein, mir ist nichts bekannt.

*Herr Mährle, ich danke Ihnen für das Gespräch!*

## Nachkassation am Hauptstaatsarchiv Stuttgart II

Das Gespräch wurde Anfang März 2006 vom Verfasser der vorliegenden Arbeit mit Dr. Albrecht Ernst, Referatsleiter des Referates 72 (Überlieferungsbildung staatliches Archivgut, Bestandserhaltung) an der Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart geführt. Für die freundlichen Auskünfte sowie vor allem für seine Bereitschaft, mich bei der Abfassung der Transferarbeit von Seiten des Ausbildungsarchivs zu betreuen, sei ihm herzlich gedankt!

*Frage: Warum hat sich Ihr Archiv zu Nachkassationen entschlossen?*

E.: In dem konkreten Fall, in dem ich persönlich mit einer Nachkassation zu tun hatte, handelte es sich um den ehemaligen Bestand EA 3/103 (Kultusministerium, Haushaltsakten), der im September 1988 vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst abgegeben wurde; die Akten waren ursprünglich beim Kultusministerium entstanden und dann aufgrund von Umressortierungen an das dann abgebende Ministerium weitergegeben wurden. Die 12 lfdm. umfassende Überlieferung in 231 Ordnern enthielten in jahrgangsweiser Auswahl – so die damalige Bewertungsentscheidung des verantwortlichen Archivars – Haushaltsakten für die Fachhochschulen (1973), den Kunstbereich (1973) und die Universitäten (1975/76). Bei einer von mir durchgeführten Aktenautopsie (die Erstbewertung war wohl aufgrund einer doch sehr summarischen Abgabeliste vom Schreibtisch aus in übervorsichtiger Weise geschehen!) stellte ich fest, dass die Akten wenig aussagekräftig und daher nicht archivwürdig waren, weswegen ich den kompletten Bestand zur Kassation freigab. Dabei spielte nicht zuletzt der Gedanke des Federführungsprinzips eine Rolle; die Federführung lag nämlich ganz offensichtlich nicht beim Ministerium, sondern bei den betreffenden Einrichtungen selbst, weswegen die Angelegenheiten besser z. B. in den fraglichen Universitätsarchiven zu archivieren wären, wenn sie denn überhaupt einer Dokumentation würdig sind. Von einer dahingehenden Abklärung habe ich allerdings abgesehen, denn die Aussagekraft der nunmehr kassierten Unterlagen wurde auch noch dadurch vermindert, dass es sich nur um eine völlig vereinzelte Übernahme jeweils eines Jahrgangs handelte, also weder vor noch nach der Übernahme weitere Übernahmen gleichartigen Materials zu verzeichnen waren. Auf den Bestand aufmerksam wurde ich durch die Meldung des Magazinpersonals, dass an den äußeren Hüllen (Leitzordnern) des Bestandes sich teilweise Schimmel gebildet hatte. Bei der Überprüfung der Frage, wie mit dem Bestand im Hinblick auf die Schimmelbekämpfung (eine Neuverpackung wäre wohl ausreichend gewesen) zu verfahren wäre, kam ich zu dem Schluss, dass der Bestand in Gänze kassabel sei. Betonen möchte ich indes, dass dies nichts mit dem Schimmelbefall zu tun hatte, sondern mit dem Fehlen der Archivwürdigkeit! Deutlich wird aber, dass der Bestand nicht im Rahmen einer etwaigen gezielten Suche nach nachzukassierenden Beständen ausgewählt wurde, sondern es sich vielmehr um einen Zufallsfund handelte.

Allgemeiner ist zu Nachkassationen aus Sicht des Hauptstaatsarchivs folgendes festzuhalten: Das Hauptstaatsarchiv hat im Moment noch Raumreserven für etwa fünf Jahre zur Verfügung, vielleicht sogar weniger. Ich schätze, dass durch Nachkassationen in der modernen Überlieferung (also derjenigen ab 1945) 10-20% des modernen Gesamtbestandes ausgedünnt und dadurch Platzreserven geschaffen werden könnten. Entsprechende Überlegungen habe ich auch bereits in einer Arbeitskreissitzung des VdA geäußert, das Protokoll stelle ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ganz deutlich herausstellen muss ich aber, dass man nicht aufgrund von Platzproblemen die anerkannten archivfachlichen Bewertungsmaßstäbe einfach über Bord werfen darf (zum Beispiel mit einem Seitenblick auf den Rechnungshof). Mir geht es vor allem darum, völlig unbewertetes Material nunmehr einer Erstbewertung zu unterziehen und offensichtlich zu großzügig bewertetes Material im engeren Sinne nachzubewerten. Nicht vergessen werden darf dabei, dass solche Nachkassationsprojekte schließlich auch Kosten verursachen, denn diese müssten von Facharchivaren durchgeführt werden. Aus wirtschaftlicher Perspektive erzielt man aber natürlich längerfristig Gewinne, da zum einen Platz geschaffen und etwaige Folgekosten für Verzeichnung, Verpackung, Instandhaltung usw. entfallen. Allerdings – und das kann nicht deutlich genug betont werden – dürfen Wirtschaftlichkeitsaspekte nicht im Vordergrund bei Nachkassationen stehen!

*Frage: Könnte es nicht zu Verstimmungen bei den Kollegen kommen, die für die damaligen Übernahmen verantwortlich waren?*

E.: Davon gehe ich eigentlich nicht aus. Ich würde aber durchaus mit den in Frage kommenden Kollegen sprechen. Der Kollege, der für die konkrete Übernahme verantwortlich war, ist indes nicht mehr im Haus, und die Nicht-Archivwürdigkeit der Unterlagen war so eindeutig gegeben, dass ich von einer Kontaktaufnahme abgesehen habe.

*Frage: Haben Sie Rücksprache mit der ursprünglich abgebenden Behörde gehalten?*

E.: Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass man die abgebende Behörde von vorgesehenen Nachkassationen in Kenntnis setzen sollte, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese tatsächlich auch noch ein Interesse an den Unterlagen haben könnte. Dies war aber eindeutig im konkreten Fall nicht gegeben. Außerdem handelte es sich um Unterlagen des Kultusministeriums, das ja wegen Umressortierungen gar nicht mehr für die fraglichen Aspekte zuständig ist. Beim zuständigen Wissenschaftsministerium, das die Unterlagen dann auch letztlich abgegeben hatte, hätte eine Rücksprache wahrscheinlich vor allem für Verwirrung gesorgt, da bei späteren Übernahmen entsprechenden Unterlagen immer zur Vernichtung freigegeben worden waren.

*Frage: Können Sie sicherstellen, dass nicht schon bereits benutzte Archivalien nachkassiert werden?*

E.: Im konkreten Fall war dies möglich. Der Bestand kam 1988 ins Haus, und seit diesem Jahr werden auch die Legscheine für die Archivalienaushebung jeweils jahrgangsweise und in den Jahrgängen nach Beständen sortiert aufbewahrt. Die Probe ergab, dass der Bestand wohl nicht benutzt worden ist.

In dem angedachten Nachkassationsprojekt an der modernen Überlieferung wäre ich dafür, solche Bestände mit Priorität zu behandeln, bei denen eine Benutzung aufgrund der Umstände (Sperrfristen, Ordnungszustand, fehlende Findmittel) nahezu auszuschließen sind. Bei Beständen indes, die schon verzeichnet und daher potentiell auch benutzt worden sind, wäre ich indes für ein sehr zurückhaltendes Vorgehen, wenn man dort nicht sogar von Nachkassationen völlig Abstand nehmen sollte.

*Frage: Wie gehen Sie bei der Nachbewertung vor (z. B. Rückgriff auf Findmittel, Abgabelisten, Benutzungsunterlagen oder Autopsie)?*

E.: Es wird wohl nur die Aktenautopsie zu wirklich tragfähigen Nachbewertungsentscheidungen führen.

*Frage: Werden dabei bestimmte Bewertungsmodelle angewandt?*

E.: Die Gedanken der horizontal-vertikalen Bewertungsmodelle sind durchaus zu berücksichtigen, wobei diese Modelle meist für die Ministerialüberlieferung ohnehin eine Bewertung vorsehen. Wünschenswert wäre eine koordinierte Abstimmung mit anderen Ministerialarchiven, um eine Mehrfachüberlieferung von auf Bund-Länder-Ebene entstehendem Schriftgut zu vermeiden.

*Frage: Verstehe ich Sie richtig, dass Sie die angedachten Nachkassationen gern im Rahmen eines Projektes durchführen würden?*

E.: Ja, durchaus. Diese Nachkassationen wären angesichts des Alltagsgeschäfts vom Stammpersonal, das zudem ja auch noch um 20 % reduziert werden soll, nicht zu leisten. Außerdem denke ich, dass großangelegte Nachkassationen nicht neben den anderen Dienstverpflichtungen durchgeführt werden sollten, sondern ergebnisorientierter ausgeführt werden könnten, wenn der betreffende Bearbeiter diese Arbeit als seine Haupttätigkeit ausüben kann. Denkbar (lassen wir mal den Finanzierungsaspekt beiseite) wäre der Einsatz junger Absolventen der Archivschule, die allerdings eng mit dem Stammpersonal zusammen arbeiten müssten, um auf deren Kenntnisse zurückgreifen zu können.

*Frage: Kennen Sie andere Beispiele für Nachkassationen, an denen Sie sich evtl. orientiert haben?*

Nein, mir ist nichts bekannt.

*Herr Ernst, ich danke Ihnen für das Gespräch!*